

Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

3. Sitzung • Donnerstag, 26.06.2014 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

- | | | |
|-------|---|---------------------------------|
| 11. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 11.1. | Veranstaltungen Juli, August und September 2014 | 13-2/014/2014
Kenntnisnahme |
| 11.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/016/2014
Kenntnisnahme |
| 11.3. | Controlling-Zwischenbericht zum 31.05.2014
(Budgets und Arbeitsprogramme) | 201/001/2014
Kenntnisnahme |
| 11.4. | Schreiben des bayerischen Bündnisses für Toleranz | V/003/2014
Kenntnisnahme |
| 11.5. | Bebauungsplan Nr. 306 A der Stadt Erlangen
- Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt -
Erlass einer Veränderungssperre
hier: Eilentscheidung des Oberbürgermeisters | 611/003/2014/1
Kenntnisnahme |
| 12. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 13. | Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Erlangen
in Gremien;
Antrag Nr. 072/2014 der SPD-Fraktion | 13-2/015/2014
Beschluss |
| 14. | Neuwahl der externen Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder
bei Beteiligungsunternehmen der Stadt Erlangen sowie
Vertretung der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung
der IGZ GmbH | II/007/2014
Beschluss |
| 15. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2013 des
GME (Amt 24) | 241/003/2014
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|-------------------------------|
| 16. | Budgetergebnisse 2013;
Ergebnisüberträge und Verlustvorträge 2013 | II/006/2014
Beschluss |
| 17. | Resolution "Mindestabstände von Windkraftanlagen" | 31/007/2014
Beschluss |
| 18. | Anhebung der VGN - Tarife zum 01. Januar 2015 | III/001/2014
Beschluss |
| 19. | Kriminal- und Unfallstatistik in Erlangen 2013
Gegen 17:00 Uhr
mündlicher Bericht von Herrn Blöchl,
Leiter der PI Erlangen-Stadt, ca. 30 Minuten | III/002/2014
Kenntnisnahme |
| 20. | Weiterführung des Runden Tisches Flüchtlinge | V/002/2014
Beschluss |
| 21. | IT an Erlanger Schulen - Konzept Schule 2015+ | 40/003/2014
Beschluss |
| 22. | Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg zur Nutzung der Hotline und zur Inobhutnahme für kooperierende Jugendämter in Mittelfranken | 511/001/2014
Beschluss |
| 23. | Vermarktungskonzept, Zuteilungskriterien, Verkaufspreise und Vertragskonditionen für die Energie-Plus-Siedlung Baugebiet 411 | 231/002/2014
Beschluss |
| 24. | Bebauungsplan Nr. F 393 der Stadt Erlangen
- Graf-Zeppelin-Straße Nord - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss | 611/236/2014
Beschluss |
| 25. | Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschussverordnung - UmlegAusschV) vom 18.01.1961 (GVBl. S. 27), zuletzt geändert am 21.03.2012 (GVBl. S.84)
hier: Neu- und Wiederbestellung von weiteren Umlegungsausschuss-Mitgliedern in Angleichung an die Stadtratsperiode (2014-2020) | 612/001/2014
Beschluss |
| 26. | Dringlichkeitsantrag der FWG zur Stadtratssitzung am 26.06.2014; Rücknahme der Streichung von 95.000 Euro zur Einrichtung eines Aufzuges für die Fachoberschule Erlangen und Einbau des Aufzuges zum Beginn des neuen Schuljahres | 091/2014/FWG-A/002 |
| 27. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 17. Juni 2014

STADT ERLANGEN

gez. Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/014/2014

Veranstaltungen Juli, August und September 2014

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.06.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht Juli 2014

Di.,	01.07.	19:30 Uhr	Eröffnung ARENA... der jungen Künste
Mi.,	02.07.	20:00 Uhr	Informationsveranstaltung „Besteuerung der Vereine, Heinrich-Lades-Halle
Do.,	03.07.	11:30 Uhr	Eröffnung Schlossstrand (Ausweichtermin 10. Juli)
Fr.,	04.07.	11:00 Uhr	Kranzniederlegung anlässlich des 100. Geburtstages von Dr. Heinrich Lades, Zentralfriedhof
Sa.,	05.07.	11:00 Uhr	25 Jahre AWO Kindergarten und Einweihung der Kindergarten-Krippen-Gruppe Büchenbach
Mo.,	07.07.	17:00 Uhr	Ausstellungseröffnung Seniorenamt, Rathausfoyer
Fr.,	11.07.	14:00 Uhr	Podiumsdiskussion „Jung und Alt in gemeinsamer Verantwortung für Erlangen“, VHS club international
		16:00 Uhr	Festsitzung anlässlich der Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Altoberbürgermeister Dr. Balleis, Rathaus Foyer 1. OG
Sa.,	12.07.	10:00 Uhr	Fahrzeugweihe Förderungsverein THW Erlangen e.V., Zimmermannsgasse 14
Mo.,	14.07.	11:00 Uhr	Ausstellungseröffnung „Erlangen im Ersten Weltkrieg“, Stadtmuseum
Di.,	15.07.	14:00 Uhr	„Wohin geht die Fahrt? Entwicklung von kommunalen Vernetzungsstrukturen zur Gesundheit“, Pacellihaus
Do.,	17.07.	12:15 Uhr	Ausstellungseröffnung der Heinrich-Kirchner Grundschule mit Figuren des Namensgebers „Heinrich Kirchner“, Grundschule
		16:00 Uhr	Feier der Besten der Berufsschule Erlangen
Sa.,	19.07.	14:00 Uhr	Tag der offenen Tür Wohnheim Zukunftssicherung, Am Erlanger Weg 11
Do.,	24.07.	12:00 Uhr	Verkehrsfreigabe Paul-Gossen-Straße
So.,	27.07.	9:00 Uhr	2. Benefizregatta „Rudern gegen Krebs“, Main-Donau-Kanal

August 2014

-

September 2014

Mi.,	03.09.	19:00 Uhr	Ausstellungseröffnung „Pulverfässer“, Kunstverein
Mo.,	22.09.	16:00 Uhr	Ausstellungseröffnung Fairer Handel, Stadtbibliothek
Fr.,	26.09.	14:00 Uhr	Festveranstaltung 40 Jahre Seniorenbeirat, Redoutensaal

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Besiktas

Juli – Sept.	Einsatz einer Praktikantin aus Besiktas im Bereich Umwelt/Nachhaltigkeit in Erlangen
Juli	Studienreise der Katholischen Hochschulgemeinde Erlangen nach Istanbul/Besiktas
Juli	Besuch eines Vertreters von AKUT in Sachen Kooperation Katastrophenschutz in Erlangen (in Planung)
14. – 17.09.	OBM-Antrittsbesuch in Besiktas (in Planung)

Brüx/Komotau

19.09. - 21.09.	Fotoausstellung der Erlanger Fotoamateure in Komotau
-----------------	--

Jena

Juli	Ausstellung Erlanger Foto Amateure und Unifok Jena im Kulturpunkt Bruck, Fröbelstraße
------	---

Rennes

02.07. - 06.07.	Bürgerfahrt nach Rennes zu Les Tombées de la nuit ENTFÄLLT mangels Teilnehmern
02.07. - 06.07.	Austauschfahrt der VAG-Busfahrer nach Rennes
15.07.	Jour de France mit DFI und E-Werk in Erlangen
14.07. - 20.07.	Jugendbegegnung „Youth Cross Culture“ in Rennes

Riverside

11.07. - 02.08.	Schüleraustausch am Ohm-Gymnasium und am ASG
08.08. - 05.09.	Schüleraustausch vom Ohm-Gymnasium und ASG in Riverside

San Carlos

27.07. - 29.07.	Treffen der europäischen Partnerstädte von San Carlos in Nürnberg
-----------------	---

Shenzhen

28.07. - 01.08.	Ausstellung „Sehnsucht nach Shenzhen“ von Heike Hahn im Rathausfoyer Erlangen
-----------------	---

Umhausen

26.07. - 27.07.	Hüttenfest in Umhausen
-----------------	------------------------

Wladimir

30.06. - 10.07.	Kulturaustausch, Regisseurin aus Wladimir in Erlangen
07.07. - 17.07.	Jugendaustausch in Erlangen
13.07. - 23.08.	Medizinaustausch in Erlangen
13.07. - 23.08.	Studentenaustausch in Erlangen
14.07. - 25.07.	Sprachaustausch in Erlangen
23.07. - 24.08.	Hospitation Musik, Musikpädagogin an der Sing- und Musikschule in Erlangen
01.08. - 15.08.	Studentenaustausch in Erlangen
14.08. - 31.08.	Künstleraustausch in Wladimir
03.09. - 27.09.	Künstleraustausch in Erlangen
04.09. - 08.09.	Rockband-Austausch in Wladimir
23.09. - 27.09.	Schulprojekt Zeitgeschichte der Franconian International School in Wladimir
27.09. - 01.10.	Antrittsbesuch OBM in Wladimir
29.09. - 13.10.	Studentenaustausch Religionswissenschaften in Erlangen
20.09. - 13.10.	Studentenaustausch Technische Elektronik in Erlangen

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PSG T. 2316

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/016/2014

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.06.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 26.06.2014

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
073/2014/-inter/002	14.05.2014	Frau Barbara Pfister, Herr Wolfgang Winkler	SPD	Antrag zur Brüxer Straße	VI Weber	erledigt
074/2014/FWG-A/001	14.05.2014	Frau Anette Wirth- Hücking, Prof. Dr.	FWG	Einführung eines Semestertickets nach dem Münchner Modell	VI Weber	erledigt
075/2014/SPD-A/031	14.05.2014	Frau Barbara Pfister, Frau Felizitas Traub-	SPD	Bebauungsplan 411: Baumpflanzungen im öffentlichen Raum	I 31 Lennemann	offen
076/2014/CSU-A/008	15.05.2014	Frau Birgitt Aßmus, Herr Uwe Greisinger	CSU	Anbringung eines Verkehrsspiegels Kreuzung Rennesstraße / Sieglitzhofer Straße	III 32 Hübner	erledigt
077/2014/FDP-A/005	19.05.2014	Herr Lars Kittel	FDP	Theater Fifty-Fifty	IV Rossmeissl	erledigt
078/2014/CSU-A/009	20.05.2014	Frau Birgitt Aßmus, Herr Jörg Volleth	CSU	Antrag zu TOP 19, Stadtrat am 22. Mai 2014; Bebauungsplan Nr. F 393; hier: bessere Erschließung des Geländes durch eine zweite Stichstraße im westlichen Teil des Geltungsbereiches	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
079/2014/CSU-A/010	20.05.2014	Frau Birgitt Aßmus, Herr Jörg Volleth, Frau Sonja	CSU	Vereinsheim für den Musikverein Eltersdorf / Kooperation zwischen Musikverein Eltersdorf und Grundschule Eltersdorf	IV 41 Kurz	offen
080/2014/ERLI-A/011	21.05.2014	Herr Johannes Pöhlmann, Herr Anton	Erlanger Linke	Stadtrat am 22.5.: keine weitere private Vergabe bei der Gebäudereinigung	VI 24 Kirschner	erledigt

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
081/2014/ödp-A/006	21.05.2014	Frau Barbara Grille, Herr Frank Höppel	ödp	Schwimmsport umfassend gewährleisten - Ermittlung des tatsächlichen Schwimmhallenbedarfs sowie Schaffung weiterer Schwimmhallenkapazitäten	I Lender-Cassens	erledigt
082/2014/ERL-A/012	22.05.2014	Herr Johannes Pöhlmann, Herr Anton	Erlanger Linke	Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat 22.05.: Freihandelsabkommen TTIP stoppen - Kommunale Daseinsvorsorge schützen	R OBM - Referat Oberbürgermeister Janik	erledigt
083/2014/SPD-A/032	27.05.2014	Frau Barbara Pfister, Frau Felizitas Traub-	SPD	Abmarkierungen im Einmündungsbereich Sophienstraße/Mozartstraße zur Hartmannstraße; Antrag für den UVPA	VI 61 Willmann-Hohmann	erledigt
084/2014/SPD-A/033	27.05.2014	Frau Barbara Pfister Frau Ursula Lanig	SPD	Dechsendorfer Weiher	I 31 Lennemann	erledigt
085/2014/CSU-A/011	27.05.2014	Frau Birgitt Aßmus	CSU	Antrag zum JHA; Behandlung des Themas Kinderkrippen	IV Rossmeißl	erledigt
086/2014/SPD-A/034	03.06.2014	Frau Barbara Pfister, Frau Felizitas Traub-	SPD	Antrag für den UVPA; Kreisverkehr an der Kurt-Schumacher-Straße	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
087/2014/SPD-A/035	03.06.2014	Frau Barbara Pfister, Frau Anette Christian	SPD	Unterzeichnung Charta zur Betreuung Sterbender	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
088/2014/SPD-A/036	03.06.2014	Frau Barbara Pfister, Frau Ursula Lanig,	SPD	Sanierung Brunnenanlage Ohmplatz	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
089/2014/SPD-A/037	10.06.2014	Frau Barbara Pfister Herr Robert Thaler	SPD	Antrag zum UVPA am 1. Juli 2014; Zufahrtsgenehmigung BV Hindenburgstraße 4 über den Ulmenweg, Ausschilderung als Fuß- und Radweg	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
090/2014/ERLI-A/013	12.06.2014	Herr Johannes Pöhlmann	Erlanger Linke	Antrag zum TOP Buspreiserhöhung im nächsten Stadtrat: Keine Buspreiser-höhung, Rückkehr zum K-Tarif, Verlustausgleich für Stadtwerke	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
091/2014/FWG-A/002	16.06.2014	Frau Anette Wirth- Hücking	FWG	Rücknahme der Streichung von 95.000 Euro zur Einrichtung eines Aufzuges für die Fachoberschule Erlangen und Einbau des Aufzuges zum Beginn des neuen Schuljahres. Dringlichkeitsantrag zur Stadtratssitzung am 26.06.2014	VI 24 Kirschner	erledigt

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
201/001/2014

Controlling-Zwischenbericht zum 31.05.2014 (Budgets und Arbeitsprogramme)

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-	25.06.2014	Ö	Kenntnisnahme	
schuss				
Stadtrat	26.06.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Stand der Ämterbudgets 2014 (ab 2014 nur noch Sachkostenbudgets) zum Stichtag 31. Mai 2014 ist in Anlage 1 dargestellt.

Die Abrechnung der Personalkostenbudgetierung (Neufassung zum 01.01.2014) für das 1. Quartal 2014 kann der Anlage 2 entnommen werden.

In der sog. Ampel (Anlage 3) wird aufgezeigt, welche Ämter voraussichtlich mit ihrem Budget auskommen und ihr Arbeitsprogramm erfüllen bzw. bei welchen Ämtern Probleme auftreten.

Anlage 4 liefert eine Zusammenstellung der Zahlen zum Fortbildungscontrolling bis zum Stichtag 31.05.2014.

Alle Ämter wurden von Amt 20 aufgefordert, eine Mitteilung zur Kenntnis für den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 23.07.2014 mit vorheriger Einbringung in den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen.

Gemäß Protokollvermerk aus der 4. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 09.04.2014 und Festlegung in der Referentenbesprechung am 29.04.2014 ist in der Mitteilung zur Kenntnis zu berichten, wie sich die eingegebenen Haushaltssperren in den Ämterbudgets auswirken.

Ämter die Probleme haben bis zum Jahresende mit ihrem Budget auszukommen bzw. ihr Arbeitsprogramm zu erfüllen, haben aufzuzeigen, welche Entwicklungen die Einhaltung des Budgets und/oder des Arbeitsprogrammes gefährden.

Zur Vermeidung eines möglichen Defizits sind Konsolidierungsvorschläge bzw. Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes zu unterbreiten.

Anlagen:

Anlage 1: Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) 2014 - Zwischenstände zum 31.05.2014

Anlage 2: Neue Personalkostenbudgetierung – Abrechnung 1. Quartal 2014

Anlage 3: Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand: 31.05.2014 – sog. „Ampel“

Anlage 4: Fortbildungscontrolling- Stand 31.05.2014

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ämterbudgets 2014 - Stand zum 31.05.2014

Übersicht Ämterbudgets (Budgetierung 2014)

Stadt Erlangen

Nr.	Bezeichnung	2014 Ertrag Plan	2014 Ertrag Ist	in %	2014 Aufwand Plan	2014 Aufwand Ist	in %	2014 Plan Zuschuss (+) Überschuss (-)	2014 Ist Mehraufw.(+) Mehrertrag (-)	verbraucht in %	verfügbar (+) Fehlbetrag (-)	in %
11	Personal- und Organisationsamt	-445.700	-119.875	27	654.960	289.770	44	209.260	169.895	81	39.365	19
13	Bürgermeister- und Presseamt	-60.700	-31.213	51	657.853	234.598	36	597.153	203.386	34	393.768	66
14	Revisionsamt	-17.500	-1.000	6	15.700	1.916	12	-1.800	916	-51	-2.716	151
15	I/GSt - Gleichstellungsstelle	-1.100			12.500	4.947	40	11.400	4.947	43	6.453	57
16	PR - Personalrat	-200			8.700	2.501	29	8.500	2.501	29	5.999	71
17	eGov - eGovernment-Center	-300			95.300	13.584	14	95.000	13.584	14	81.416	86
20	Stadtkämmerei	-96.000	-33.629	35	281.185	85.799	31	185.185	52.170	28	133.015	72
23	Liegenschaftsamt	-3.109.700	-2.470.124	79	426.300	122.671	29	-2.683.400	-2.347.453	87	-335.947	13
30	Amt für Recht und Statistik	-29.000	-20.906	72	88.000	53.480	61	59.000	32.574	55	26.426	45
31	Amt für Umweltschutz u. Energiefragen	-66.100	-33.665	51	357.388	38.385	11	291.288	4.720	2	286.569	98
32	Ordnungs- und Straßenverkehrsamt	-4.226.100	-1.421.591	34	640.300	133.482	21	-3.585.800	-1.288.109	36	-2.297.691	64
33	Bürgeramt	-1.957.000	-749.213	38	810.400	585.736	72	-1.146.600	-163.477	14	-983.123	86
34	Standesamt	-208.000	-83.098	40	48.500	14.540	30	-159.500	-68.558	43	-90.942	57
37	Amt für Brand- und Katastrophenschutz	-366.300	-75.036	20	485.800	200.816	41	119.500	125.780	105	-6.280	-5
39	Amt für Veterinärwesen u. Verbraucherschutz	-7.000	-5.051	72	28.500	9.452	33	21.500	4.401	20	17.099	80
40	Schulverwaltungsamt (ohne Schul-IT)	-11.658.100	-3.386.341	29	6.089.300	1.514.942	25	-5.568.800	-1.871.400	34	-3.697.400	66
41	Kulturamt	-1.318.400	-453.285	34	2.241.900	988.222	44	923.500	534.938	58	388.563	42
42	Stadtbücherei	-273.000	-88.299	32	268.900	175.838	65	-4.100	87.539	-2.135	-91.639	2.235
43	Volkshochschule	-1.690.600	-1.138.038	67	1.404.089	976.298	70	-286.511	-161.740	56	-124.771	44
44	Theater	-1.114.000	-241.746	22	2.318.000	1.070.571	46	1.204.000	828.825	69	375.175	31
451	Stadtarchiv	-14.000	-14.225	102	136.100	39.444	29	122.100	25.219	21	96.881	79
461	Stadtmuseum	-43.600	-22.279	51	180.600	77.323	43	137.000	55.044	40	81.956	60
471	KPB - Kulturprojektbüro	-507.600	-21.882	4	996.700	110.288	11	489.100	88.406	18	400.694	82
52	Sportamt	-3.319.500	-240.715	7	5.478.511	2.069.359	38	2.159.011	1.828.644	85	330.367	15
61	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	-163.300	-39.309	24	683.424	124.102	18	520.124	84.793	16	435.331	84
63	Bauaufsichtsamt	-1.062.500	-408.888	38	24.700	9.577	39	-1.037.800	-399.311	38	-638.489	62
66	Tiefbauamt	-403.200	-123.842	31	4.921.200	1.004.957	20	4.518.000	881.115	20	3.636.885	81
SUMME1	Summe	-32.158.500	-11.223.250	35	29.354.810	9.952.599	34	-2.803.690	-1.270.651	45	-1.533.039	55
50	Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen	-32.730.300	-9.247.425	28	42.180.300	17.493.508	41	9.450.000	8.246.082	87	1.203.918	13
51	Stadtjugendamt	-19.683.900	-7.166.803	36	34.483.747	12.070.682	35	14.799.847	4.903.879	33	9.895.968	67

Ämterbudgets 2014 - Stand zum 31.05.2014

Übersicht Ämterbudgets (Budgetierung 2014)

Stadt Erlangen

Nr.	Bezeichnung	2014 Ertrag Plan	2014 Ertrag Ist	in %	2014 Aufwand Plan	2014 Aufwand Ist	in %	2014 Plan Zuschuss (+) Überschuss (-)	2014 Ist Mehraufw.(+) Mehrertrag (-)	verbraucht in %	verfügbar (+) Fehlbetrag (-)	in %
SUMME2	Summe ohne GME	-84.572.700	-27.637.479	33	106.018.857	39.516.789	37	21.446.157	11.879.310	55	9.566.847	45
24	GME - Amt für Gebäudemanagement	-1.348.500	-473.126	35	15.632.900	3.975.625	25	14.284.400	3.502.499	25	10.781.901	75
SUMME3	Summe	-85.921.200	-28.110.605	33	121.651.757	43.492.414	36	35.730.557	15.381.809	43	20.348.748	57

OBM/ZV/113-3/SK027 Personalkostenbudgetierung - Controlling-Zwischenbericht - 31.05.2014 - (nur 1. Quartal 2014)

Amt	Lastschriften							Gutschriften		Ergebnis
	Beschäftigung ohne Planstelle	Zusatzprämien über Pauschbetrag (= 900 € pro Vergabe)	Praktikanten	Überstunden/Me hrarbeit	zbV (auf Anfrage des Amtes)	Refinanzierungen von Planstellen ohne Hhansatz im Ertrag	Sonstiges	Freie Planstellen/ Planstellenanteile und Langzeiterkrankte	Sonstiges	1. Quartal
Ref.		-100,00					-2.600,00			-2.700,00
11					-23.713,12			29.441,95		5.728,83
13					-21.688,72			2.697,64		-18.991,08
14								7.484,59		7.484,59
17								3.217,06		3.217,06
20							-871,00	11.274,41		10.403,41
23										0,00
24	-43.937,76			-10.501,22				64.265,91		9.826,93
30								718,52	20.193,60	20.912,12
31 - ohne Abfallberatung	-437,24	-2.600,00						271,84		-2.765,40
31- Abfallberatung								65,30		65,30
32					-15.309,90			10.105,19		-5.204,71
33	-14.638,26				-2.251,58			2.577,93		-14.311,91
34 - ohne Friedhof					-10.549,80			122,50		-10.427,30
34 - Friedhof	-18.649,80			-333,37				14.374,85		-4.608,32
37	-12.612,60							6.875,73	5.736,87	0,00
39 - ohne Fleischhygiene								498,75		498,75
39 - Fleischhygiene	-24,85							3.729,96		3.705,11
40									75.598,03	75.598,03
40M								75.836,26		75.836,26
40T				-5.455,61	-10.962,90			59.329,30		42.910,79
40W	-10.814,05			-618,24	-19.212,30			12.875,96		-17.768,63
41	-372,99			-2.494,35	-3.352,39			6.513,19		293,46
42	-9.324,90			-3.076,38				11.035,92		-1.365,36
43	-2.463,13			-1.429,57		-39.200,00		97,09		-42.995,61
44				-1.158,60			-7.540,00	99.425,33		90.726,73
45					-852,67			16.012,80		15.160,13
46				-3.141,05				223,60		-2.917,45
47	-3.554,17			-7.673,87				5.623,85	7.673,87	2.069,68
50	-4.783,67			-8.561,73	-15.946,05			48.497,08		19.205,63
51	-79.100,54		-504,34	-9.043,02	-2.479,99	-34.800,00		120.218,34		-5.709,55
52	-14.962,50			-9.263,59	-5.274,90			15.134,15		-14.366,84
61								51.973,30		51.973,30
63								5.027,89		5.027,89
66	-18.649,80			-824,35	-1.260,73			52.923,42		32.188,54
Gst								2.299,86		2.299,86
PR								2.877,05		2.877,05
Gesamt										333.877,29

Gesamt ohne Ref.

336.577,29

Gesamt ohne Ref., Abfallberatung, Friedhof und Fleischhygiene

337.415,20

O:
113

Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 31.05.2014

Ampel für alle budgetierten Bereiche

Dieses Raster in den ja / nein-Spalten signalisiert Probleme

15/138

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
OBM	13	nein	Budgetergebnis 2013 und Haushaltssperre 2014, insgesamt Einsparungen von ca. 79.000 €	Einsparungsmöglichkeiten werden geprüft, gestalten sich jedoch schwierig	erneut negatives Budgetergebnis von ca. 50.000 € erwartet	nein	abhängig von noch zu beschließenden Einsparungen
	14	ja	---	Das Ertragssoll wird bis Jahresende erfüllt.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	GSt	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	PR	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
OBM/ZV	11	ja	->Ansatzkürzung im Bereich Aus- und Fortbildung bei Steigerung der Angebote in diesem Bereich ->Mittelsperre für das Sachmittelbudget	->Rückgriff auf das übertragene Budgetergebnis 2013 auf 2014 ->Ausstattung Gesundheitsraum wird nach 2015 verschoben ->Beihilfe- und Gehaltsstellen-Verrechnungssätze für Kunden wurden erhöht ->Falls eine weitere Deckungslücke vorliegt: Rückgriff auf die Budgetrücklage	wie im Plan vorgesehen (mit genannter Gegenfinanzierung)	ja	---
	37	nein	Der vorgegebene Einnahmeansatz kann bei realistischer Betrachtung erneut nicht erreicht werden. Für die Erfüllung der Pflichtaufgaben und notwendige Zahlungen an Dritte (ILS-Umlage, Aufwandsentschädigungen etc.) fehlen im Ausgaberahmen die gekürzten 25.500 Euro; darüber hinaus muss derzeit die Drehleiter der Feuerwehr außerplanmäßig für über 50.000 Euro repariert werden.	Amt 37 erzielt Einnahmen durch Einsätze, diese sind weder plan-, steuer- noch kalkulierbar; darüber hinaus sind viele Einsätze aufgrund gesetzlicher Vorgaben kostenfrei.	um mindestens 75.000 € schlechter als geplant; der genaue Betrag kann derzeit nicht beziffert werden	ja	---
	eGov	ja	---	Unregelmäßige und verzögerte Mittelabflüsse durch Projektgeschäft bei eGov; die starke Reduzierung des Budgetansatzes für das eGov-Sachmittelbudget im Rahmen der Haushaltsgespräche zum Haushalt 2014 führt zu einer erforderlichen Finanzierung der laufenden Verpflichtungen aus der Budgetrücklage des Amtes	Defizit von ca. 30.000 €, das aus der Amtsrücklage gedeckt werden soll	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
I	31	ja	---	Voraussetzung: Gewährung einer einmaligen Zuwendung für den Gewässerunterhalt durch das WWA Nürnberg	wie im Plan vorgesehen	nein	Nur Teilumsetzung in den Bereichen Immissionsschutz und Naturschutz wegen mangelnder Personalausstattung
	39	ja	---	Gebührenerhöhung im Bereich Fleischhygiene ist zum 01.05.2014 erfolgt (Produkt 1226 ausgefiltert, da Kostenrechner)	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	52	ja	HH-Sperre in Höhe von 40.000 €	Gegenfinanzierung durch Entnahme aus der Budgetrücklage bzw. Überschuss 2013 / Beschluss im SportA am 27.05.2014	wie im Plan vorgesehen	ja	---
II	20	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen; zum Ausgleich der HH-Sperre erfolgt eine Entnahme aus der Amtrücklage von 14.800 €	ja, aber in Teilen:	
	Abt. 201 Haushalt					nein	Die Bearbeitung der Arbeitsschwerpunkte 2014 in der KLR sind seit Jahresbeginn ausgesetzt, weil die vorhandenen Arbeitskapazitäten für die Fertigstellung der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 eingesetzt sind.
	Abt. 203 Kasse					nein	Für die Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows reichen die Personalkapazitäten nicht aus, der IT-Einsatz im Vollstreckungsaußendienst scheitert an den hohen Kosten.
	BTM Beteiligungsmanagement					nein	a) <u>Beteiligungsrichtlinie</u> zurückgestellt
						ja	b) <u>Ausbau des BTM:</u> Aufsichtsratshandbuch und Mustersatzung in Bearbeitung
						nein	c) <u>Konzernbilanz</u> zurückgestellt, da Entscheidung, wann erstmals eine Konzernbilanz vorzulegen ist, noch aussteht (zunächst Fristverlängerung bis GJ 2015)
III	30	ja	---	In den Aufwendungen sind Kosten für abgeordnetes Personal enthalten. Diese Aufwendungen werden dem Rechtsamt im Rahmen der Regelungen für die Personalkostenbudgetierung wieder gutgeschrieben.	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
III (Forts.)	32	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	33	ja	---	->Ausstehende Wahlkostenerstattung für Landtags- und Bundestagswahl 2013 und Europawahl 2014 (insgesamt ca. 160.000 €) ->Positive Einnahmeentwicklung bei den Gebühren	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	34	ja	Personalmehrausgaben in Höhe von ca. 20.000 € durch Übernahme der Personalkosten von für den Stellenplan 2014 geschaffenen Planstellen, die bereits zum 01.01.2014 bzw. zum 01.04.2014 besetzt wurden. Bis zur Genehmigung des Haushalts sind diese vom Budget des Fachamtes zu begleichen.	Die Mehrausgaben können eventuell mit Mehreinnahmen gegenfinanziert werden. Sollte dies nicht möglich sein, müssen sie aus der Budgetrücklage entnommen werden, wie bereits vom HFGA am 14.05.2014 genehmigt.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
IV	40	nein	HH-Sperre ist nicht aufzufangen	Pflichtaufgaben und fixe Ausgabepositionen, daher Umsetzung der Kürzung nicht bzw. nur geringfügig möglich	um voraussichtlich ca. 320.000 € schlechter als geplant	ja	---
	41	nein	HH-Sperre in Höhe von 117.900 €	Die Einzelheiten zum voraussichtlichen Budgetdefizit werden im KFA am 02.07.2014 behandelt.	um voraussichtlich ca. 40.000 € bis 60.000 € schlechter als geplant	nein	Kürzungen im Arbeitsprogramm bei den noch ausstehenden Programmpunkten: Kulturförderung, Kinder- und Jugendkultur, Sing- und Musikschule
	42	nein	->Personalkosten für Ersatzfahrer bei Krankheit (314 €/Tag), Aufwendungen bisher 800 €; Für Überstunden Haltestelle Hüttendorf (2.000 €/Jahr), Aufwendungen bisher 1.600 € ->Personalkosten nach Umstellung im SK-Budget (FSJ Kultur, Ferienarbeiter inkl. Sozialversicherung und Reisekosten) ca. 15.500 €/Jahr, Aufwendungen bisher 2.100 €	->Keine Gegenfinanzierung, minus 2.800 € ->Keine Gegenfinanzierung, minus 15.500 €	um voraussichtlich ca. 29.690 € schlechter als geplant	nein	->Thema 1: Verschiebung des Endes der Organisationsuntersuchung vom 30.6. 2014 auf den 31.12.2014 ->Thema 4 (Teilbereich): Verschiebung der halben Bibliothekspädagogik-Stelle auf 2015. Umsetzung Thema 4 (Ganztageskonzept) muss auf das nächste Jahr verschoben werden.

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	42 (Forts.)		-> <u>Gestiegene Kosten im Amt: 4.640 €</u> Zeitschriften, Zeitungen, Porto, (ca. 500 €/Jahr) Telefonflatrate 1.200 €/Jahr Neue Kopiergeräte und Druckerkonsolidierung 850 €/Jahr Neues Gesetz ab 2014 über Betreiberabgabe (VG-Wort) 170 €/Jahr Reinigungskosten Bücherbus 1.120 €/Jahr Garage Bücherbus 800,00 €/Jahr -> Weiterbildung der Mitarbeiter in Social Media ca. 8.000 € -> Einnahmerückgang ca. 10.000 €, Erträge bisher minus 5.100 € -> Haushaltssperre 14.100 €	-> Keine Gegenfinanzierung, minus 4.640 € -> Durch Budgetrücklage gedeckt, plus 8.000 € -> Übertrag Budgetergebnisse 2013: plus 7.350 €, Rest: minus 2.650 € -> Kürzung des Medienetats um 10.000 €, Rest: minus 4.100 €			
	43	nein	-> Mittelsperre 2014 in Höhe von 74.300 € -> Sachkostenbudget muss für Personalkosten eingesetzt werden (päd. Mitarbeiter vhs club International, SB Sprachen, OPM Gesundheit), ca. 23.700 € -> Aktualisierung der Personalkostenbudgetierung zum Haushaltsjahr 2014 (Vertretung der Hausverwaltung, Medienwarte, Personal Reinigung, Brennarbeiten; bisher Finanzierung aus Personalkostenüberschüssen auf Grund der bis zum 31.12.2013 gültigen Regeln für die Personalkostenbudgetierung), ca. 30.000 € -> Eigene vhs-Lehrküche fehlt (vhs ist nur „Gast“ in einer Schulküche, die nahezu vollumfänglich von der Schule im Ganztagesbetrieb genutzt wird) → Kursangebot im Ernährungsbereich kann nicht vollumfänglich angeboten werden → Teilnehmerentgelte fehlen → höhere Raummieten und Reinigungskosten (ca. 15.000,00 €) → evtl. Kosten für die Anschaffung einer eigenen vhs-Lehrküche (ca. 100.000 €)	---	das Überschussbudget schließt um voraussichtlich ca. 130.000 € schlechter ab als geplant (ohne Berücksichtigung der Kosten für neue Lehrküche)	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	44	ja	Keine, wenn der baufällige Orchestergraben nicht endgültig ausfällt, was jedoch in naher Zukunft zu erwarten ist.	Die Sparvorgabe errechnet sich wie bei den anderen Ämtern auch aus dem Sachkostenbudget. Das Sachkostenbudget des Amtes 44 besteht jedoch zu 75 % aus Personalkosten, da die meisten der hier tätigen Mitarbeiter aus dem Sachmitteletat bestritten werden. Zieht man jene Personalkosten in Höhe von 1.793.207,84 € ab, hätte die Sparvorgabe des Theaters nur noch bei 32.340 € gelegen. Ungeachtet dessen wurde vorgeschlagen, in 2014 auf die Maßnahme der Antriebserneuerung des baufälligen Orchestergrabens zu verzichten, um die dafür bewilligten 120.000 € einzusparen.	wie im Plan vorgesehen	ja	Keine, wenn der baufällige Orchestergraben nicht endgültig ausfällt, was jedoch in naher Zukunft zu erwarten ist.
	451	nein	Mittelsperre in Höhe von 7.100 €	Die Mittelsperre kann voraussichtlich durch den Wegfall eines Arbeitsschwerpunktes aus dem Arbeitsprogramm ausgeglichen werden.	Bei Wegfall des vorgeschlagenen Arbeitsschwerpunktes mit einem Kostenaufwand von 7.100 € wird das Budget planmäßig abschließen.	nein	Die zur Umsetzung des Arbeitsschwerpunktes 8 („Archivkoffer“) benötigten Kooperationspartner stehen 2014 voraussichtlich nicht zur Verfügung; die finanziellen Mittel fehlen aufgrund der Sperre im Sachmittelbudget.
	452	nein	->Budgetkürzung um 9.500 € ->Entgangene Fördermittel in Höhe von 10.000 € durch Sperre „Einrichtung Museumsquartier“ ->Ausstellungsverschiebungen von 2013 nach 2014 „ABC des Sammelns“ und „Kosbacher Altar“ ->Höhere Verwaltungsaufwendungen	---	um voraussichtlich ca. 30.000 € schlechter als geplant	ja	---
	471 / KPB	nein	Haushaltssperre i. H. v. 45.900 € sowie kumulierter Verlustvortrag aus 2012 (Ergebnis -14.233,76 €) und 2013 i. H. v. gesamt 38.329,85 €; gemäß Kontraktvereinbarung. Weiterer Faktor sind die nicht steuerbaren Mehrkosten i. H. v. ca. 10.000 € (u.a. Infrastruktur/Technik, Personalkosten, EDV, Geschäftskosten, KSK).	Unvorhergesehene Mindereinnahmen in Höhe von ca. 43.000 €, obwohl die Erträge berechtigt erwartet, da beantragt oder in Aussicht gestellt waren und/oder in den letzten Jahren in dieser oder vergleichbarer Größenordnung eingingen. Ausfallbürgschaft i. H. v. 19.999 € für 2014 wird gemäß Kontrakt bei der Kämmerei beantragt.	Da die Durchführung der zwei finanzstärksten Projekte (Comic-Salon und Poetenfest) noch ansteht, ist eine genaue Prognose derzeit nicht möglich.	ja	Die Erfüllung des Arbeitsprogramms führt zu einem negativen Budgetergebnis.

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	471 (Forts.)		Anmerkung Haushaltssperre: 47/KPB verwaltet neben eigener Sachkosten auch Mittel, die nicht in der Entscheidung und Verfügung von 47/KPB liegen (70.000 € Kunstwettbewerb, 20.000 € Buchprojekt Stadtmuseum und 15.000 € Sachmittel Ref. IV, 10.000 € Europäische Metropolregion). Diese Mittel sind jedoch dem Aufwandsbudget von 47/KPB zugeordnet und demnach bei der Berechnung der 5%igen Haushaltssperre mit berücksichtigt worden. 47/KPB weist darauf hin, dass die Mittelsperre somit entsprechend zu hoch bemessen wurde.	---	Zum aktuellen Stand wird von einem negativen Ergebnis ausgegangen: 1. ohne Zurechnung der Haushaltssperre ca. 91.300 € (siehe kumulierter Verlustvertrag, Mehrkosten und Mindereinnahmen) 2. mit Zurechnung der Haushaltssperre ca. 137.200 €		
	51	nein	HH-Sperre	Bei gesetzlichen Pflichtaufgaben keine Einsparungen möglich; Teil-Deckung der Sperre in Höhe von 100.000 € aus der Budgetrücklage	um voraussichtlich ca. 400.000 € schlechter als geplant (Deckung in Höhe von 100.000 € aus der Amtrücklage bereits berücksichtigt)	ja	Nach heutigem Kenntnisstand noch keine verbindliche Aussage möglich
V	50	nein	siehe MzK "zur Entwicklung des Amtsbudgets des Sozialamts 2014" im SGA am 26.03.2014 und im HFPA am 09.04.2014, sowie siehe MzK "Umsetzung der haushaltswirtschaftlichen Sperrern gem. § 28 KommHV-Doppik" + Anlagen im SGA am 08.07.2014, sowie siehe MzK "Aktueller Sachstand zu den Bundeserstattungen für die Kosten von Bildungs- und Teilhabeleistungen" im SGA am 04.06.2014	---	erwarteter Minusbetrag 2.000.000 € bis 4.000.000 € ; gemäß HH-Gespräch zum Budget 2014 gibt es aber die Zusage einer Mittelnachbewilligung, wenn konkrete Zahlen zu den Mehraufwendungen vorliegen	ja	---
VI	23	nein	->Unvorhergesehene Mehrausgaben für Kampfmitteluntersuchung und – beseitigung im Röthelheimpark (ca. 100.000 €) ->Haushaltssperre (20.000 €)	---	um voraussichtlich ca. 120.000 € schlechter als geplant	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VI (Forts.)	24	ja	---	Aufgrund des Budgetüberschusses aus dem HH-Jahr 2013 können alle überplanmäßigen Mehraufwendungen finanziert werden.	Bei Verwendung des Budgetüberschusses aus HH-Jahr 2013 kann das Budget trotz der Einsparvorgaben und der damit verbundenen HH-Sperre voraussichtlich ohne Defizit abgeschlossen werden.	ja	Die in 2014 vorgesehenen Maßnahmen werden in diesem Jahr wie geplant mit geringen Änderungen durchgeführt. ->Gemeindezentrum Frauenaurach: Fertigstellung statt August nun November 2014; ->Sanierung Egloffstein'sches Palais: Statt Vorbereitung VOF-Verfahren für Vergabe Planung nun Fertigstellung Sanierungsgutachten ->neu - Freibad + Hallenbad West: VOF-Verfahren, Vorplanung, Entwurfsplanung ->neu – Lernstuben Am Anger und Zeißstraße: Standortuntersuchungen
	61 mit PRP	ja	---	---	voraussichtlich knapp ausgeglichen bei ggf. überhöhtem Einnahmeansatz sowie wegen pauschaler Ausgabenkürzung. Deckung ggf. durch voraussichtlichen Überschuss im Personalkostenbudget	ja	---
	63	ja	---	Das Budget liegt derzeit geringfügig unter dem Soll. Erfahrungsgemäß ist in der zweiten Jahreshälfte mit einem größeren Gebührenaufkommen zu rechnen, so dass die Einhaltung des Budgets aus heutiger Sicht nicht gefährdet ist.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	66	nein	Die Reduzierung des Budgets 2014 gegenüber dem Vorjahr und die zusätzliche 5%ige Haushaltskürzung steigern die Probleme der Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur in erheblichem Maße. Der bestehende Werteverfall wird verschärft.	Für eine sachgerechte und nachhaltige Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur sind die Budgetmittel nicht ausreichend.	bedingt durch Maßnahmenreduzierungen vorerst wie im Plan vorgesehen	nein	Die Arbeitsschwerpunkte können voraussichtlich wie geplant umgesetzt werden. Einzelne andere Investitionsmaßnahmen dagegen können aufgrund der Kürzungen nicht wie vorgesehen realisiert werden. Die durch die 5%ige Haushaltskürzung verringerten Mittel führen zur Reduzierung von ursprünglich vorgesehenen Unterhaltsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Brücken.

Fortbildungscontrolling

Anzahl der Beschäftigten, die im Jahr 2014 externe*, aus dem Amtsbudget finanzierte Fortbildungsveranstaltungen** besucht haben (Stand: 31.05.2014)**

* gemeint sind Fortbildungen wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, Fachkongresse, nicht jedoch Fortbildungen der Städteakademie und stadtinterne Fortbildungen

** auch anteilig bezahlte Fortbildungen

Hinweis: Die Zahlen beruhen auf den Angaben der Fachämter. Sie wurden von Amt 20 nicht überprüft.

2014			
Referat	Amt	Anzahl der Beschäftigten	Fortbildungskosten Stand: 31.05.2014
OBM	13	3	1.093,00 €
	14	2	909,30 €
	Gst	2	928,01 €
	PR	Es fanden keine Fortbildungsmaßnahmen statt.	0,00 €
OBM / ZV	11	33	10.200,00 €
	37	11	2.129,82 €
	eGov	2	680,00 €
I	31	18	6.267,00 €
	39 (einschl. Abt. 392)	Pflichtfortbildungen LGL Abt. 391: 7 Abt. 392: 12	insgesamt 551,08 €
	52	2	936,00 €
II	20	11	3.859,28 €
III	30	3	488,88 €
	32	6	885,00 €
	33	9	3.352,00 €
	34	Pflichtseminare für Standesbeamte 2	653,92 €
IV	40	Es fanden keine Fortbildungsmaßnahmen statt.	0,00 €
	41	10 (Ermittlung aufgrund der Abrechnungen Amt 11, amtsinterne Statistik wird nicht geführt)	968,00 €
	42	20	2.738,00 €
	43	16	3.000,00 €
	44	11	709,27 €
	451	Es fanden keine Fortbildungsmaßnahmen statt.	0,00 €
	452	Es fanden keine Fortbildungsmaßnahmen statt.	0,00 €
	471 / KPB	2	371,80 €
	51	Amtsinterne Statistik wird nicht geführt.	26.488,00 €
V	50	Amtsinterne Statistik wird nicht geführt.	8.511,50 €
VI	23	7	1.820,16 €
	24	36	12.026,45 €
	61 mit PRP	19	7.838,00 €
	63	522/138	1.916,97 €
	66	19	3.332,17 €

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Frau Dr. Elisabeth Preuß

Vorlagennummer:
V/003/2014

Schreiben des bayerischen Bündnisses für Toleranz

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.06.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Das Schreiben des Bayerischen Bündnisses für Toleranz wird zur Kenntnis genommen.

II. Sachbericht

Die Stadt Erlangen ist Mitglied beim Bündnis für Toleranz in Bayern. Das Schreiben in der Anlage wurde in den Landtag eingebracht und diskutiert – mit dem Ziel, dass die drei in dem Schreiben formulierten Punkte seitens der Staatsregierung unterstützt werden.

Anlage: Schreiben des Bayerischen Bündnisses für Toleranz vom 30.04.2014

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

München – Bad Alexandersbad, 30. April 2014

Sehr geehrte

diesen Brief senden wir Ihnen im Zusammenhang mit der Dokumentation des letztjährigen 6. Wunsiedler Forums „Erfolgreich gegen Rechtsextremismus in Bayern - Politik und Zivilgesellschaft im Gespräch“, das am Dienstag, dem 19. November 2013 in der Wunsiedler Fichtelgebirgshalle stattfand.

Sie erhalten in den nächsten Tagen von den Veranstaltern die von Frau Dr. Britta Schellenberg von der LMU München erstellte Dokumentation, in der sich wesentliche Ergebnisse und Anregungen für die Weiterarbeit finden. Ohne dass wir uns jede einzelne Forderung der 130 Teilnehmenden des Wunsiedler Forums zu Eigen machen wollen, möchten wir doch ganz deutlich zum Ausdruck bringen, dass wir das Grundanliegen des letztjährigen Wunsiedler Forums unterstützen:

1. Wir benötigen in Bayern zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus die Förderung demokratischer Kultur, der Toleranz und der Menschenrechte, insbesondere durch zivilgesellschaftliche Akteure.
2. Zivilgesellschaft benötigt Anerkennung und Respekt für ihr Engagement, die Nachhaltigkeit eines solchen Engagements ist aber auch abhängig von finanzieller Unterstützung. Auch in Bayern sollte daher eine „professionalisierte Zivilgesellschaft“ entwickelt werden, eine Zivilgesellschaft, die nicht ausschließlich aus ehrenamtlich Engagierten besteht. Hier leisten wir als Kirchen, als Gewerkschaften, als Kommunen und als überregional tätige Bündnisse bereits einen Beitrag. Wir wünschen uns deshalb, dass sich auch der Freistaat Bayern deutlich stärker (finanziell) einbringt.
3. Wir nehmen wahr, dass sich seitens der Staatsregierung und des Landtags gerade die Auseinandersetzung mit Neonazis in Parteien und sogenannten Kameradschaften sehr intensiviert hat. Wir treten jedoch dafür ein, dass diese Aus-

einandersetzung noch tiefer geht: Rechtsextremismus und Rassismus sind nicht nur ein sicherheitspolitisches Thema, sondern betreffen Schulen und Bildung, die Jugendarbeit und die Sozialarbeit. Um dem übergeordneten Charakter des Themas Ausdruck zu verleihen, wenden wir uns innerhalb der Staatsregierung auch direkt an Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident Seehofer.

Schließlich möchten wir noch darauf hinweisen, dass wir diesen Brief nicht öffentlich machen wollen. Vielmehr sehen wir dieses Schreiben als den Beginn eines fruchtbaren Gesprächs zwischen Zivilgesellschaft, Staat und Kommunen, die hier stellvertretend für viele andere durch fünf Personen aus den Parteien repräsentiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Landesbischof ELKB

gez. Matthias Jena

DGB-Regionsvorsitzender

gez. Dr. Ulrich Maly

*Oberbürgermeister Nürnberg, SPD -
Vorsitzender des Bayerischen Städtetags*

gez. Hep Monatzeder

*3. Bürgermeister München,
Bündnis 90 – Die Grünen*

gez. Werner Wolf

Bürgermeister Gräfenberg, Freie Wähler

gez. Renate Grasse

Netzwerk demokratische Bildung, München

Prälat Dr. Lorenz Wolf

Leiter Katholisches Büro Bayern

gez. Matthias Fack

Präsident Bayerischer Jugendring

gez. Christian Meißner

Landrat Lichtenfels, CSU

gez. Dr. Elisabeth Preuß

Bürgermeisterin Erlangen, FDP

gez. Michael Helmbrecht

*Vorsitzender der Allianz gegen
Rechtsextremismus, Metropolregion Nürnberg*

Diesen Brief erhalten alle Präsidiumsmitglieder und Fraktionsvorsitzenden des Bayerischen Landtags sowie Ministerpräsident Seehofer, Ministerin Müller und die Minister Herrmann und Spaenle

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/003/2014/1

**Bebauungsplan Nr. 306 A der Stadt Erlangen
- Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt -
Erlass einer Veränderungssperre
hier: Eilentscheidung des Oberbürgermeisters**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.06.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der nachfolgende Sachbericht dient dem Gremium zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.06.2014 die Änderung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 306 A beschlossen. Die Satzung über eine Veränderungssperre wurde im UVPA am 03.06.2014 als Gutachten für den Stadtrat einstimmig beschlossen. Um die Fristen für die Bekanntmachung in den amtlichen Seiten einzuhalten, musste die Veränderungssperre per Eilentscheidung des Oberbürgermeisters beschlossen werden. Die Satzung wurde am 20.06.2014 in den amtlichen Seiten veröffentlicht und trat mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt – (siehe Anlage 1).

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der UVPA hat am 11.06.2013 beschlossen, im Bereich der beiden Sanierungsgebiete einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 306 A wurde in der Sitzung des UVPA am 03.06.2014 geändert.

Mit dem Bebauungsplan soll die städtebauliche Grundordnung in den unbeplanten Innenbereichen der historischen Altstadt sichergestellt und ein „Trading-down-Effekt“ verhindert werden. Dazu sollen im Bebauungsplan detaillierte Regelungen über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und Wettbüros, getroffen werden.

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes war ein Bauantrag zur Umnutzung eines bestehenden Ladens in ein Wettbüro, Innere Brucker Str. 11. Dieser Antrag wurde mit Beschluss des UVPA vom 11.06.2013 zurückgestellt. Die Dauer der Zurückstellung endet am 01.07.2014.

Zur Sicherung der Bauleitplanung und der geplanten Regelungen zu Vergnügungsstätten wurde eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur Sicherung der vorgenannten Planungsziele hat der Oberbürgermeister per Eilentscheidung den Erlass einer Veränderungssperre (Anlage 1) für Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt nach den Vorschriften des BauGB beschlossen. Der Stadtrat wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Anlagen: Anlage 1: Satzung über die Veränderungssperre vom 20.06.2014

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt –

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Stadt Erlangen hat am 11.06.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 306 A sowie am 03.06.2014 die Änderung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 306 A – Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt – beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet der Nördlichen Altstadt sowie die westlichen Teile der Erlanger Neustadt.
- (2) Der beigefügte Lageplan mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs ist im Maßstab 1:5000 Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Erlangen.

§ 5 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

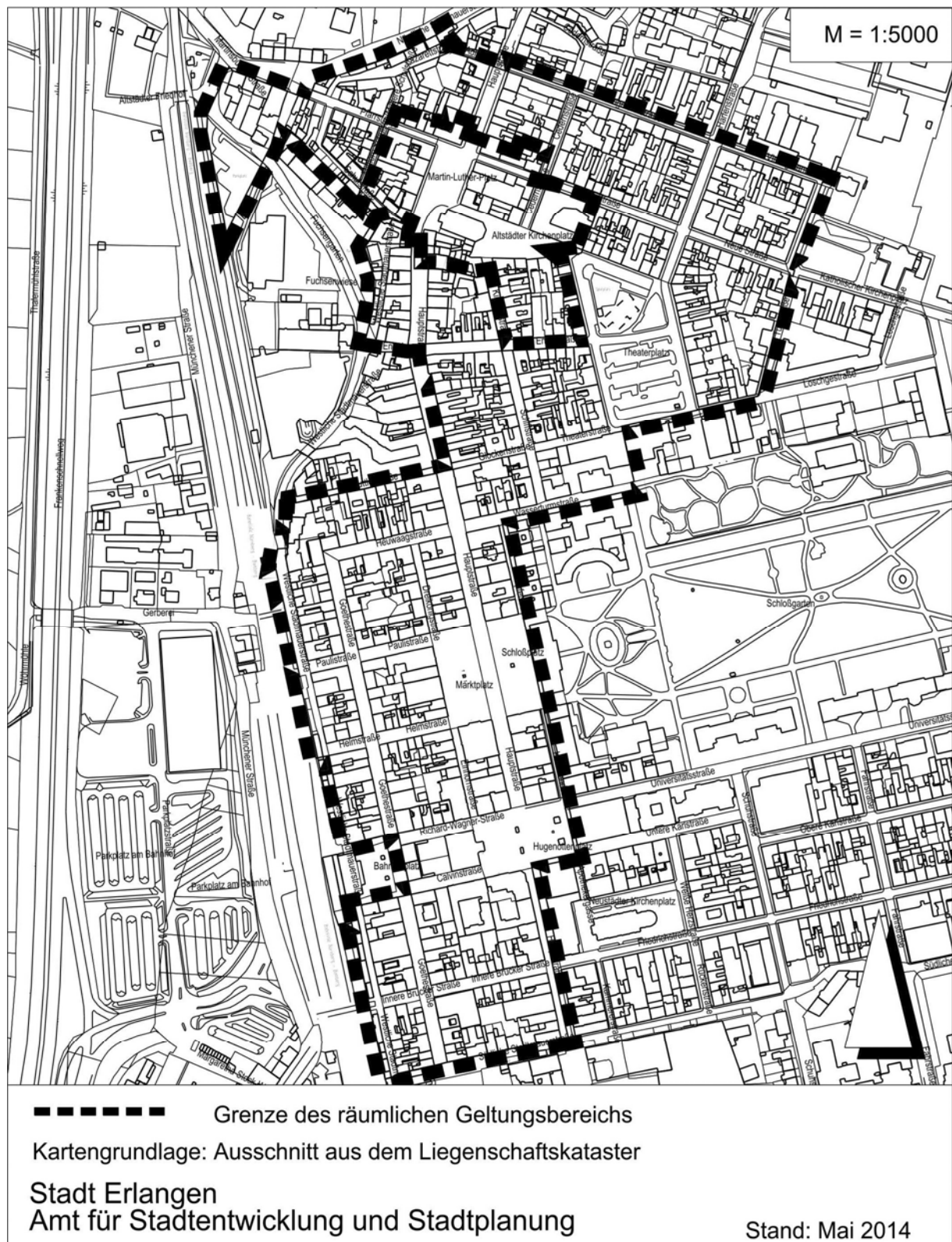
Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist. Unabhängig hiervon tritt sie spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. (Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen.)

Unter Bezug auf Art. 37 Abs. 3 GO beschließt der Oberbürgermeister Dr. Janik die vorstehende Satzung. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht. Der Stadtrat wird am 26.06.2014 hierüber in Kenntnis gesetzt.

Erlangen, den 05.06.2014

STADT ERLANGEN

Dr. Janik
Oberbürgermeister



Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt –

Erlangen, den 05.06.2014

gez.

Dr. Florian Janik
(Oberbürgermeister)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/015/2014

Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Erlangen in Gremien; Antrag Nr. 072/2014 der SPD-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.06.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Fraktionen

I. Antrag

- Die folgenden Gremien werden entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen bzw. der Verwaltung besetzt:

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Seebachgruppe
CSU Vertreter von Herrn Norbert Essler Kostka Roland

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost
Vertreter des Oberbürgermeisters als Mitglied BM II Susanne Lender-Cassens
(nicht als Vertreter des Vorsitzenden)

- Frau Stadträtin _____ / Herr Stadtrat _____ wird als Vertretung des Stadtrates in den Stiftungsrat der Kulturstiftung entsandt.
- Der Antrag Nr. 072/2014 der SPD-Fraktion ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Gremien werden entsprechend den Beschlüssen in der konstituierenden Sitzung des Erlanger Stadtrates besetzt. Die Vorlage in der Sitzung am 26.06.2014 ergänzt die Beschlüsse vom 05.05.2014 und 22.05.2014. Im Beschluss nicht genannte Positionen (z.B. andere Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung Seebachgruppe) werden nicht verändert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die vorgeschlagenen Personen werden bestätigt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

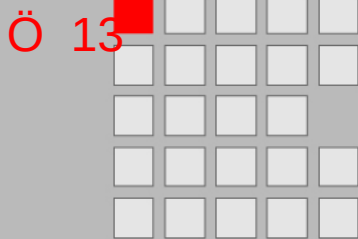
Anlagen: Antrag Nr. 072/2014 der SPD-Fraktion

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 13.05.2014
Antragsnr.: 072/2014
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM/13
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag Besetzung Kulturstiftung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir möchten hiermit beantragen, dass Frau Ursula Lanig, SPD-Fraktion, im Gremium „Kulturstiftung“ als Vertreterin des Stadtrates entsendet wird..

Datum
13.05.2014

Mit freundlichen Grüßen

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

Durchwahl
09131 - 862225

Seite
1 von 2

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
II/007/2014

a) Neuwahl der externen Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder bei Beteiligungsunternehmen der Stadt Erlangen

b) Vertretung der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der IGZ GmbH

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	25.06.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.06.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

a) Die Aufsichts- und Verwaltungsratsbesetzung in Beteiligungsunternehmen der Stadt Erlangen gemäß Stadtratsbeschluss vom 05.05.2014 wird folgendermaßen ergänzt:

- GGFA AöR, Verwaltungsrat:
Stimmberechtigte VWR-Mitglieder:
 Vertreter des DGB: **Wolfgang Niclas**
 Vertreter des DGB: **Frank Riegler**
 Vertreter des IHK-Gremiums: **Kurt Greiner**
 Vertreter der Kreishandwerkerschaft: **Siegfried Beck**

Namentliche Vertreter:
Manuel Michniok
Karl Heinz Stammberger
Wolfgang Geus
Wolfgang Mevenkamp

Fehlende Vertretungsregelung: **Dr. Elisabeth Preuß** **Otto Vierheilig**

Nicht-stimmberechtigte VWR-Mitglieder:
 Lebenshilfe: **Müller Stefan**
 Diakonisches Werk: **Tereick Wolfgang**
 Personalrat der GGFA: **Massaro Nicola**
Hintergräber Tanja
Vierheilig Otto
- GEWOBAU GmbH, Aufsichtsrat:
 Vertreter der Sparkasse Erlangen: **Walter Paulus-Rohmer**
- Erlangen AG, Aufsichtsrat:
 Vertreter der Stadt Erlangen: **OBM Dr. Florian Janik,**
 gleichzeitig Abberufung von Dr. Siegfried Balleis

b) Zur Vertretung der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg - Fürth - Erlangen GmbH wird Wirtschaftsreferent Herr Konrad Beugel bestellt. Er wird im Verhinderungsfall von Herrn Dieter Beck, Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit, vertreten.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die mit externen Sachverständigen bzw. dem Oberbürgermeister zu besetzenden Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmandate sind vom Stadtrat namentlich zu bestellen. Das gleiche gilt für die Vertretung der Stadt in Gesellschafterversammlungen, soweit sie nicht vom Oberbürgermeister wahrgenommen wird.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu a1.: GGFA AöR, Verwaltungsrat:

4 Sitze sollen lt. Stadtratsbeschluss vom 05.05.2014 an externe Experten vergeben werden. Lt. Satzung steht dem DGB, Kreis Erlangen, in Abstimmung mit dem Verein „Manufaktur e.V.“ das Benennungsrecht für zwei Sitze zu.

Für Frau Dr. Elisabeth Preuß ist gemäß Satzung für den Verhinderungsfall noch eine Vertretung zu bestellen.

Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung kann der Stadtrat bestimmen, dass der Verwaltungsrat um beratende, nicht-stimmberechtigte Mitglieder erweitert wird.

Zu a2.: GEWOBAU GmbH, Aufsichtsrat:

Lt. Satzung muss jeder Gesellschafter mit mindestens einem Aufsichtsratssitz vertreten sein. Die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen schlägt vor, Herrn Walter Paulus-Rohmer, Vorstandsmitglied der Sparkasse und seit 01.02.2009 Aufsichtsrat bei der GEWOBAU, erneut zu bestellen.

Der Oberbürgermeister benötigt für seine Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung die Zustimmung des Stadtrats.

Zu a3.: Erlangen AG, Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat der Erlangen AG besteht zur Zeit aus drei Mitgliedern: Herrn Dr. Siegfried Balleis (Vorsitz), Herrn Heinz Brenner (Siemens AG) sowie Herrn Prof. Karl-Dieter Gröske (FAU Erlangen-Nürnberg). Herr Dr. Siegfried Balleis soll abberufen werden und an seiner Stelle Herr OB Dr. Florian Janik bis zum Ende der Amtszeit des Aufsichtsrats (Hauptversammlung 2017) in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Der Oberbürgermeister benötigt für seine Stimmabgabe in der Hauptversammlung die Zustimmung des Stadtrats.

Zu b: Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung der IGZ GmbH:

Nach Art. 93 Abs. 1 BayGO wird die Stadt Erlangen in Haupt- und Gesellschafterversammlungen grundsätzlich vom ersten Bürgermeister vertreten. Bei Zustimmung des ersten und der weiteren Bürgermeister kann der Stadtrat an seiner Stelle eine andere Person widerruflich zur Vertretung bestellen. Von dieser Möglichkeit wurde bei der IGZ GmbH seit 2005 durch die Bestellung des Wirtschaftsreferenten, Herrn Konrad Beugel, zum Vertreter in der Gesellschafterversammlung Gebrauch gemacht. Im Verhinderungsfall wurden bislang Einzelvollmachten für Herrn Dieter Beck, Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit, erteilt.

Da der Stadtrat seit der Bestellung bereits zweimal neugewählt wurde, empfiehlt das Revisionsamt eine erneute Beschlussfassung, aus Gründen der Vereinfachung einschließlich Vertretungsregelung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 2 Nr. 17 bzw. § 3 Nr. 11 der Geschäftsordnung des Stadtrats bzw. gemäß Art. 93 Abs. 1 S. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
241/003/2014

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2013 des GME (Amt 24)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	24.06.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	25.06.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.06.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2013 des Amtes 24 in Höhe von 4.526.944,45 EUR und dem vorgesehenen Übertrag wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Finanzierung der Prämien für Energiesparmodelle
- Finanzierung erforderlicher Maßnahmen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Das bereinigte Sachkostenbudgetergebnis 2013 des GME beträgt 4.254.559,45 EUR.

Vorjahre:

2012	1.370.263,58 EUR
2011	-941.945,65 EUR
2010	+44.958,48 EUR

2.2 Das bereinigte Personalkostenbudgetergebnis 2013 des GME beträgt 272.385,00 EUR. Es ist auf unbesetzte Planstellen zurückzuführen.

Vorjahre:

2012	111.488,68 EUR
2011	+13.635,93 EUR
2010	+96.362,98 EUR

2.3 Das Gesamtergebnis in Höhe von 4.526.944,45 EUR ist der nachstehenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.

Budgetabrechnung 2013

Erträge	Aufwendungen	Zuschuss-Budget	
1.348.295,33	-20.465.782,84	-19.117.487,51	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget
1.961.929,52	-16.824.857,58	-14.862.928,06	verbrauchtes Zuschussbudget = Rechnungsergebnis
613.634,19			Mehrerträge
	3.640.925,26		Einsparungen
		4.254.559,45	Ergebnis Sachmittelbudget
		0,00	Bereinigungen Sachmittelbudget
		4.254.559,45	Bereinigtes Ergebnis Sachmittelbudget = Teilergebnis I
		272.385,00	Ergebnis Personalmittelbudget
		0,00	Bereinigungen Personalmittelbudget
		272.385,00	Bereinigtes Ergebnis Personalmittel- budget = Teilergebnis II
		4.526.944,45	Bereinigtes Gesamtergebnis Personal- und Sachmittelbudget (Teilergebnis I + Teilergebnis II)
Sonderregelung GME:		0,00	keine 70%-ige Rückgabe an Haushalt; ein sich ergebendes positives Budgetergebnis wird zu 100% in das nächste Haushaltsjahr übertragen
		0,00	abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes
		0,00	plus Entnahme aus Sonderrücklage des Fachamtes
		4.526.944,45	Übertragungsvorschlag der Kämmerei für Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

2.4 Folgende Verwendung des Budgetergebnisses ist geplant:

<u>Ausschüttung Energiesparmodell</u>		16.910,30 €
Amt 37	123,30 €	
Amt 40	13.631,00 €	
Amt 51	1.279,00 €	
Amt 52	1.877,00 €	
<u>Maßnahmen 242-1 aus der Mittelsperre 2014</u>		930.000,00 €
Ernst-Penzoldt-Schule, Sanierung WC- Anlagen	470.000,00 €	
Ernst-Penzoldt-Schule, Entwurfsplanung für Fassadendämmung und Erneuerung Fenster	100.000,00 €	
Heinrich-Lades-Halle, Sanierung der Eingänge und Planungs- mittel für die Erneuerung der Lüftungs- und Elektroinstallationen	360.000,00 €	
<u>Maßnahmen 242-1, für die bereits Ansätze in IMS gebildet wurden</u>		187.000,00 €
Am Klosterholz 11	65.000,00	
Hauptfeuerwache Erlangen, Äußere Brucker Str. 32	62.615,01	
Stellplätze, Friedrichstr. 19	20.000,00	
Liegnitzer Straße 22, MPS: Stützmauern bei Lichtgraben KG	4.911,93	
Rathaus, Rathausplatz 1, Schuhstr. 44, Fenstersanierung	26.120,25	
Rathaus, Rathausplatz 1, Schuhstr. 44, Küchensanierung, Trennwand	1.539,85	
Schule Büchenbach Nord, Steigerwaldallee 19		
Umbau Lagerkeller Hauptschule/Turnhalle	717,87	
Markgrafentheater, Theaterplatz 2, Nordfassade, Teppich	5.000,00	
Schule Eltersdorf, Tucherstr. 16, Sanierung WC-Anlagen	1.094,61	

<u>Weitere Maßnahmen 242-1</u>		1.250.000,00 €
Bauunterhalt (Kleinreparaturen Gebäude und Haustechnik)	800.000,00 €	
Mehrzweckgebäude Dechsendorfer Weiher Ostseite, Statische Sanierung , Sanierung WC- Anlage	150.000,00 €	
Schule Tennenlohe, Sanierung WC-Anlagen neue Grundleitungen und neuer Fußbodenaufbau	60.000,00 €	
Kindergarten Sandbergstraße, Sanierung WC-Anlagen, Waschräume	100.000,00 €	
Kindergarten Hans- Sachs- Straße, Renovierungsarbeiten im nördlichen Trakt	20.000,00 €	
Technikerschule, Zweig Medizintechnik, Sanierung eines Raumes in der Berufsschule	60.000,00 €	
Campingstr.60 Segelgemeinschaft, Schaffung von Duschräumen	60.000,00 €	
<u>Baumaßnahmen 242-2</u>		280.000,00 €
Inspizientenanlage Theater	160.000,00 €	
Heizungssanierung Feuerwehr 2. BA	75.000,00 €	
Rückertschule Kanalanschluß Regenwasser	25.000,00 €	
Glasfaseranbindung Bogenpassage evtl.	20.000,00 €	
<u>Baumaßnahmen 242-3</u>		195.000,00 €
Mensa Mönaus Schule, Brandschutzmaßnahmen aus Baugenehmigung Mensa	50.000,00 €	
Mensa Hedenusschule, Fertigstellung Außenanlagen	5.000,00 €	
Mensa Pestalozzischule, Fertigstellung bis Inbetriebnahme in 2014	40.000,00 €	
Adalbert Stifter Schule, HV-Wohnung Sanierung + neuer Eingang Fertigstellung bis Sommer 2014	100.000,00 €	
<u>Deckung für Investitionshaushalt</u>		240.000,00 €
Mensa Realschule am Europakanal Außenanlagen 2015, Auftrag in 2014	80.000,00 €	
Turnhalle Hedenusschule: Mehrbedarf aus Schlussabrechnungen, die höher ausfallen als prognostiziert	10.000,00 €	
Berufsschule, Kaufmännischer Trakt: Mehrbedarf aus Schlussabrechnungen, die höher ausfallen als prognostiziert	20.000,00 €	
KiTa Wasserturmstr.: Mehrbedarf aus Schlussabrechnungen, die höher ausfallen als prognostiziert	80.000,00 €	
Mensa Werner von Siemens Realschule: Mehrbedarf aus Schlussabrechnungen, die höher ausfallen als prognostiziert	50.000,00 €	
<u>Betriebsbüro</u>		322.815,62 €
Objektkosten / Reinigungskosten aufgrund Flächenmehrung, Tarifierpassung und Neuvergabe	322.815,62 €	
<u>Anmietungen - Betriebskosten</u>		21.646,02 €
Karl-Zucker-Straße 10	8.388,00 €	
Rathenaustraße 20	8.603,22 €	
Nürnberger Straße 71	1.760,04 €	
Nürnberger Straße 35	1.483,44 €	
Nürnberger Straße 35	1.411,32 €	
<u>Anmietungen - Mietkosten</u>		111.028,59 €
Karl-Zucker-Straße 10	38.416,50 €	
Rathenaustraße 20	47.524,40 €	
Schuhstraße 30/32	6.531,75 €	
Nürnberger Straße 71	7.040,16 €	
Nürnberger Straße 35	5.459,04 €	
Nürnberger Straße 35	5.193,64 €	
Stellplatz, Karl-Zucker-Straße 10	863,10 €	

<u>Umzugskosten</u>		13.575,30 €
Kulturprojektbüro, Rathenaustraße 20	8.575,30 €	
Verdichtung	5.000,00 €	
<u>Stellplatzbewirtschaftung</u>		16.000,00 €
Frankenhof, neue Handschranke	3.000,00 €	
CEG, neue Handschranke	3.000,00 €	
Hochstraße östl. Bahnlinie, massiver Zaun zum Bahngleis	10.000,00 €	
<u>Zusätzlicher Bedarf für Büroausstattung</u>		376.750,00 €
Austausch veraltetes u. defektes Mobiliar Amt 11	32.000,00 €	
Austausch veraltetes u. defektes Mobiliar Amt 30	10.000,00 €	
Austausch veraltetes u. defektes Mobiliar Amt 31	30.000,00 €	
Austausch veraltetes u. defektes Mobiliar Amt 33	10.000,00 €	
Austausch veraltetes u. defektes Mobiliar Amt 37	20.000,00 €	
Austausch veraltetes u. defektes Mobiliar Amt 41	30.000,00 €	
Austausch veraltetes u. defektes Mobiliar Amt 44	5.000,00 €	
Austausch veraltetes u. defektes Mobiliar Amt 50	5.000,00 €	
Austausch veraltetes u. defektes Mobiliar Amt 51	15.000,00 €	
Neumöblierung Amt 51	30.000,00 €	
Neumöblierung 51 Jugendsozialarbeit an Schulen	15.000,00 €	
Austausch veraltetes u. defektes Mobiliar Amt 66	15.000,00 €	
Austausch veraltetes u. defektes Mobiliar eGov	4.500,00 €	
Neumöblierung für neue Planstellen in 2014	72.500,00 €	
höhenverstellbare Schreibtische	18.750,00 €	
Neumöblierung Bogenpassage	20.000,00 €	
Neumöblierung vhs	4.000,00 €	
Ergänzungsmobiliar Nürnberger Str. 71	15.000,00 €	
Neumöblierung ehemals Schulungsraum 910A	20.000,00 €	
Neumöblierung Amt 24	5.000,00 €	
<u>Zusätzlicher Bedarf für Arbeitsmittel des Amtes 24</u>		35.000,00 €
Anschaffung von Tablets	35.000,00 €	
Summe Mittelbedarf		3.995.725,83 €
Reserve für notwendige Verdichtungen, Neuanmietungen u. ä.		31.218,62 €
Rückgabe des Fachamtes		
<u>(Einsparvorgabe der Kämmerei 1,5 Mio. € - 1,0 Mio. € = 0,5 Mio. €)</u>		500.000,00 €
Summe = Übertragungsvorschlag der Kämmerei		4.526.944,45 €

2.5 Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 24 in 201
- entfällt aufgrund der Sonderregelung für das GME -

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
II/006/2014

Budgetergebnisse 2013; Ergebnisüberträge und Verlustvorträge 2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	25.06.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.06.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Nachrichtlich: die Übertragung und Verwendung der Budgetergebnisse der Fachämter wurde bzw. wird. In den zuständigen Fachausschüssen beschlussmäßig behandelt.

I. Antrag

- Die Budgetergebnisse der Ämter werden zur Kenntnis genommen.
- Den von den Fachausschüssen begutachteten **positiven** Budgetüberträgen gemäß Anlage 1b wird zugestimmt.
- Der Bereitstellung des Gesamtübertrages in Höhe von 618.245,72 EUR gemäß Anlage 1 b (ohne Ämter 41, 42, 43, 44 und Abt. 451, 452 und 471) wird zugestimmt.
- Der Bereinigung der Sachmittelbudgetergebnisse und der Personalmittelbudgetergebnisse zugunsten des Haushalts um saldiert 700.097,20 EUR gemäß den Anlagen 1a und 3a wird zugestimmt.
- Bei Amt 13, das mit einem **negativen** Budgetergebnis abgeschlossen hat, ist der entstandene Verlust (s. Anlage 1b) entsprechend dem Beschluss des Fachausschusses vorzutragen:

Amt	Verlust	Verlustvortrag nach den Budgetierungsregeln	Beschluss Fachausschuss	Gutachten HFPA -Abstimmung-
13	-44.442,05 EUR	-44.442,05 EUR	HFPA 14.05.2014: Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2013 des Amtes 13 i. H. v. -63.376,65 EUR und dem vorgesehenen Verlustvortrag von 44.442,05 EUR entsprechend den Budgetierungsregeln wird zugestimmt. Einstimmig angenommen	Dem Verlustvortrag wird zugestimmt a) in voller Höhe mit ... gegen ... Stimmen b) in Höhe von EUR mit ... gegen ... Stimmen c) nicht zugestimmt mit ... gegen ... Stimmen
50	-224.399,59 EUR	0,-- EUR nach Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 50 in Höhe von 224.399,59 EUR zum Ausgleich des Verlustes	SGA 04.06.2014: <u>Entscheidungsvorschlag des Sozialamtes:</u> Abweichend von den Budgetierungsregeln soll dieser Verlust nur teilweise durch Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 50 i.H.v. 185.259,84 € gedeckt werden. Der restliche Verlust soll nicht als Verlustvortrag i.H.v. 39.139,75 € ins laufende Haushaltsjahr übernommen werden, sondern aus dem Gesamthaushalt abgedeckt werden.	Dem Verlustvortrag wird zugestimmt a) in voller Höhe mit ... gegen ... Stimmen b) in Höhe von EUR mit ... gegen ... Stimmen c) nicht zugestimmt mit ... gegen ... Stimmen

Hinweis:

Die Zustimmung zu den positiven Budgetüberträgen der Ämter 41, 43, 44 und Abt. 451 bzw. 452 sowie zum negativen Budgetübertrag der Abt. 471 (Kulturprojektbüro) gemäß Anlage 2b einschließlich der vorgenommenen Bereinigungen bleibt einer späteren Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Haushaltsjahr 2013 haben 26 Fachämter (ohne GME) und 3 Abteilungen (Abt. 451 -Stadtarchiv-, Abt. 452 -Stadtmuseum- und 471 -Kulturprojektbüro-) ein **bereinigtes Gesamtbudgetergebnis von 2.020.245,93 EUR** (Vorjahr: 2.493.546,77 EUR) erwirtschaftet. Das Ergebnis setzt sich zusammen aus einem **Überschuss beim bereinigten Sachmittelbudgetergebnis i. H. v. 528.954,71 EUR** (Vorjahr: Überschuss von 1.181.491,52 EUR) und einem **Überschuss beim bereinigten Personalmittelbudgetergebnis i. H. v. 1.491.291,22 EUR** (Vorjahr: 1.312.055,25 EUR), wie Anlage 2a unter „Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis in EUR, Teil I + II“ zu entnehmen ist.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2013 wurde vom Stadtrat für die Fachämter ein **Sachmittelzuschussbudget** von insgesamt - 26.369.500,-- EUR beschlossen. (Erwartete Erträge 73.585.200,-- EUR, davon im Bereich der Ämter 50 und 51: 47.817.600,-- EUR, und voraussichtliche Aufwendungen: 99.954.700,--EUR, davon im Bereich der Ämter 50 und 51: 72.034.600,-- EUR).

Im Laufe des Haushaltsjahres 2013 erfuhr dieses Sachmittelzuschussbudget der Fachämter eine Erhöhung um saldiert 2.155.824,34 EUR (Erhöhung der Erträge um 236.188,25 EUR und der Aufwendungen um 2.392.012,59 EUR).

Die Fachamtsbudgets haben, wie der tabellarischen Übersicht „Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis in EUR, Teil I + II“ in Anlage 2a zu entnehmen ist, mit einem positiven Sachmittelbudgetergebnis **in Höhe von 851.970,92 EUR** abgeschlossen (2012: 2.158.512,82 EUR). Nach Durchführung notwendiger Bereinigungen errechnet sich ein **positives bereinigtes Sachmittelbudgetergebnis 2013 der Fachämter von 528.954,71 EUR** (Vorjahr: pos. SKB-Ergebnis i. H. v. 1.181.491,52 EUR). Bereinigungsbedarf in größerem Umfang bestand im Bereich des EGovernment-Centers (eGov), das in 2013 periodenfremde Erträge vereinnahmte (137.162,66 EUR), die aber nicht budgetrelevant sind, und im Bereich des Stadtjugendamtes (Amt 51), das aufgrund einer positiven Budgetentwicklung eine Mittelbereitstellung in Höhe von 400.000,-- EUR nicht in Anspruch nehmen musste. Das im Vergleich zum Jahr 2012 annähernd halbierte bereinigte Sachmittelbudgetergebnis ist nicht unwesentlich darauf zurückzuführen, dass die Mittelausstattung der Fachamtsbudgets in 2013 insgesamt bedarfsgerechter als noch im Jahr 2012 ausgefallen ist.

Das **Personalmittelbudgetergebnis 2013 der Fachämter**, das vom Personalamt ermittelt wurde (s. hierzu „Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis in EUR, Teil I + II“ in Anlage 2a), fiel nach **Bereinigungen** zu Lasten des städtischen Haushalts in Höhe von 154.730,02 EUR mit einem **Überschuss von 1.491.291,22 EUR** (2012: 1.312.055,25 EUR) wiederum besser aus als im Vorjahr, und dies trotz der pauschalen Kürzung der Personalmittelbudgets um drei Prozent im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung. Wie im Vorjahr auch führt die vorgenommene Kürzung in Einzelfällen dann zu einem negativen Personalmittelbudgetergebnis, wenn das Fachamt aufgrund seiner Personalstruktur tatsächlich nur wenig Handlungsspielraum für Personalmitteleinsparungen hat, die sich bspw. dann erzielen lassen, wenn Planstellen in Folge von Umsetzungen für bestimmte Zeit unbesetzt bleiben.

Auf die vielfältigen Gründe für die positiven und negativen Sach- und Personalmittelbudgetergebnisse wurde von den Fachämtern in den Fachausschussvorlagen ausführlich eingegangen. Wie viele Ämter positive oder negative Sach- und Personalkostenbudgetergebnisse erzielt haben, ist der Anlage 4 „Vergleich der bereinigten Budgetergebnisse von 2009 bis 2013“ zu entnehmen.

Die Budgetabrechnung wurde wie folgt vorgenommen:

Budgetabrechnung			
	Sachmittelbudgetergebnis aus nsk		Personalmittelbudgetergebnis lt. Personalamt
+/-	Bereinigungen	+/-	Bereinigungen
=	Bereinigtes Sachmittelbudgetergebnis (Teilergebnis I)	=	Bereinigtes Personalmittelbudgetergebnis (Teilergebnis II)
Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis (Teilergebnis I + Teilergebnis II)			
-	abzüglich 70% Rückgabe an den Haushalt laut Budgetierungsregeln		
=	Zu übertragendes Gesamtergebnis		
-	Freiwillige Rückgabe des Fachamtes		
=	Übertragungsvorschlag / Vorschlag Verlustvortrag für HFGA/Stadtrat		

Die Budgetierungsregeln 2013 sehen vor, dass vom Fachamt 70% des bereinigten Gesamtbudgetergebnisses an den Haushalt zurückzugeben sind. Negative Gesamtbudgetergebnisse werden zu 100% als Verlust vorgetragen.

In Summe belaufen sich die Gesamteinsparungen der Fachämter, die nach diesen Regeln an den Haushalt zurückgehen, auf **1.613.054,34 EUR** (2012: 2.001.349,47 EUR), wie Anlage 2b unter „Übertragungsvorschlag/Vorschlag Verlustvortrag in EUR, Teil I + II“ zu entnehmen ist. Von der Gesamteinsparung entfallen allein 926.242,05 EUR auf Schulverwaltungsamt und Stadtjugendamt. Zuschussbudgets in diesem Bereich sind, wie die Erfahrung immer wieder zeigt, eben nur schwer zu bemessen.

Erfreulicherweise waren das Rechnungsprüfungsamt, die Stadtkämmerei, das Amt für Brand- und Katastrophenschutz und die Stadtbibliothek (bei letzterer steht der zustimmende Beschluss des Fachausschusses noch aus) bereit, auf den Übertrag ihres positiven Ergebnisses ganz oder teilweise zu verzichten, so dass auf diesem Wege weitere **24.344,64 EUR** an den städtischen Haushalt zurückgeflossen sind.

Außerdem hat die Stadtkämmerei einen Betrag von 18.000 EUR aus ihrer Budgetrücklage an den Haushalt zurückgegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, den Ämtern, die mit einem positiven Gesamtergebnis abgeschlossen haben -ausgenommen die Ämter 41, 43, 44 und die Abt. 451 und 452-, entsprechend der beiliegenden Anlage 1b „Budgetabrechnung 2013“ **insgesamt 618.245,72 EUR** zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag wird im Rahmen der Jahresrechnung nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Sonderrechnung Budgetergebnisse zugeführt. Hinsichtlich der möglichen Entnahme von Mitteln aus der Sonderrechnung Budgetergebnisse wird auf die Budgetierungsregel Nr. 1.2.3 Buchstabe c im Haushalt 2013 auf Seite 364 f. verwiesen.

Bei den Ämtern, die im Kalenderjahr 2013 mit einem negativen Budgetergebnis abgeschlossen haben, **schlägt die Kämmerei in Anwendung der vom Stadtrat beschlossenen Budgetierungsregeln vor, den Verlust in voller Höhe vorzutragen**, soweit er nicht durch eine Entnahme aus der Sonderrechnung Budgetergebnis des jeweiligen Amtes ausgeglichen werden

kann.

Der sich danach errechnende **Betrag von -82.771,90 EUR** an vorzutragenden negativen Budgetergebnissen entfällt auf das Bürgermeister- und Presseamt (-44.442,05 EUR), wie Anlage 1b „Budgetabrechnung 2013“ zu entnehmen ist, und auf Abt. 471 (Kulturprojektbüro, -38.329,85 EUR), wie aus Anlage 2b „Budgetabrechnung 2013“ zu ersehen ist. Über den Verlustvortrag der Abt. 471 (Kulturprojektbüro) ist noch gesondert zu beschließen.

Das negative Budgetergebnis (-224.399,59 EUR) des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen kann durch eine Entnahme aus der Sonderrechnung Budgetergebnis dieses Amtes in voller Höhe ausgeglichen werden. Dies hätte jedoch lt. der SGA-Vorlage von Amt 50 am 04.06.2014 zur Folge, dass der Amtsrücklage eine Summe von 39.139,75 € entnommen würde, die aus Sicht von Amt 50 zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen bzw. zur Finanzierung sozialpolitisch dringend notwendiger Maßnahmen erforderlich wäre.

Die Verlustvorträge werden technisch durch Budgetreduzierungen umgesetzt. **Zum Ausgleich der Verlustvorträge sind die Fachämter nach den Budgetierungsregeln verpflichtet, Konsolidierungsvorschläge einzubringen. Abweichend hiervon hat der Stadtrat bislang jedes Jahr einigen Fachämtern einen Teil des Verlustvortrages ohne die erforderlichen Konsolidierungsvorschläge erlassen mit dem Ergebnis, dass aufgrund eines Gewöhnungseffektes erneute Verluste im nächsten Jahr bereits vorprogrammiert sind.**

Die **Sonderrechnung Budgetergebnisse** (s. Anlage 5) hat sich wie folgt entwickelt:

	2013 in EUR	2012 in EUR
Stand: 01.01.	2.465.258,50	2.115.982,32
Entnahmen aufgrund Fachamtsbeschluss	-383.085,12	-336.556,69
Entnahmen zum Ausgleich negativer Budgetergebnisse	-243.334,19	-1.246,75
Entnahmen infolge freiwilliger Rückgabe i.R. der Budgetabrechnung bzw. der Einigungsgespräche zum HH 2014	-432.204,84	-41.488,87
Zuführung Budgetergebnisse	708.953,04	728.568,49
Rückbuchungen bei Wegfall des Verwendungszweckes	22.154,91	
Stand: 31.12.	2.137.742,30	2.465.258,50

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Über die Verwendung der Budgetüberträge 2013 und der Restmittel in den Budgetrücklagen der Fachämter wurde/wird in den jeweils zuständigen Fachausschüssen -vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates zur Übertragung der Budgetergebnisse- umfassend Beschluss gefasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Im Rahmen der Jahresrechnung 2013 wird der Sonderrechnung Budgetergebnisse - vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat- zunächst eine Übertragungssumme von 618.245,72 EUR zugeführt und ein Betrag i. H. v. insgesamt 261.334,19 EUR entnommen, davon 243.334,19 EUR zum Ausgleich negativer Budgetergebnisse sowie 18.000,-- EUR im Wege der freiwillige Rückgabe. Die Zuführungen der Ämter 41, 43, 44 und der Abt. 451 und

452 sind Gegenstand einer gesonderten Beschlussfassung.

Jeder Euro Verlust, der im Widerspruch zu den Budgetierungsregeln nicht vorgetragen wird, wirkt der von der Rechtsaufsicht eindringlich geforderten Haushaltskonsolidierung entgegen.

Anlagen:

Anlage_1a_B_Abrechnung_2013_Teil I

Anlage_1b_B_Abrechnung_2013_Uebertrag Teil I

Anlage_2a_B_Abrechnung_2013_Teil II

Anlage_2b_B_Abrechnung_2013_Uebertrag Teil II

Anlage_3a_Bereinigungen_2013_Teil I

Anlage_3b_Bereinigungen_2013_Teil II

Anlage_4_Vergleich_Budgetergebnisse

Anlage_5_Sonderrechnung_Budgetergebnisse_2013

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

II/201

Budgetabrechnung 2013 - Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis in EUR -, Teil I

ohne Ämter 41, 42, 43, 44 und Abt. 451 (Stadtarchiv), 452 (Stadtmuseum) und 471 (KPB)

Amt	Sachmittel- budgetergebnis	Bereinigungen	Bereinigtes Sachmittel- budgetergebnis	Personalmittel- budgetergebnis lt. Amt 11	Bereinigungen	Bereinigtes Personalmittel- budgetergebnis	Bereinigtes Gesamtbudget- ergebnis	Amt
Gst	666,74		666,74	2.124,67		2.124,67	2.791,41	Gst
PR	1.034,47		1.034,47	9.052,80		9.052,80	10.087,27	PR
eGov	144.438,92	-137.162,66	7.276,26	-3.457,72		-3.457,72	3.818,54	eGov
11	160.644,91		160.644,91	-23.134,24	-7.600,00	-30.734,24	129.910,67	11
13	-58.122,63	10.497,25	-47.625,38	-15.751,27		-15.751,27	-63.376,65	13
14	6.118,44		6.118,44	37.470,94		37.470,94	43.589,38	14
20	32.208,46	-53.903,09	-21.694,63	60.639,38		60.639,38	38.944,75	20
23	-57.872,17	37.263,96	-20.608,21	38.407,20		38.407,20	17.798,99	23
30	34.628,74	-27.392,38	7.236,36	28.542,69	5.066,87	33.609,56	40.845,92	30
31	6.739,87		6.739,87	23.856,49	-1.759,89	22.096,60	28.836,47	31
32	-56.660,32		-56.660,32	75.292,61		75.292,61	18.632,29	32
33	20.622,67		20.622,67	-138.839,90	124.439,90	-14.400,00	6.222,67	33
34	33.489,46		33.489,46	14.735,88		14.735,88	48.225,34	34
37	-66.628,86	67.660,52	1.031,66	-27.785,29	27.785,29	0,00	1.031,66	37
39	4.749,54		4.749,54	19.675,79		19.675,79	24.425,33	39
40	64.543,17		64.543,17	575.309,69	23.480,29	598.789,98	663.333,15	40
50	-161.634,65		-161.634,65	-62.764,94		-62.764,94	-224.399,59	50
51	984.272,54	-400.000,00	584.272,54	468.895,87	-393.301,50	75.594,37	659.866,91	51
52	170.206,41		170.206,41	-32.452,93	4.806,72	-27.646,21	142.560,20	52
61	-46.275,79		-46.275,79	118.441,65		118.441,65	72.165,86	61
63	-53.194,60	53.194,60	0,00	42.124,55		42.124,55	42.124,55	63
66	80.480,94	-41.004,41	39.476,53	74.949,64	7.831,33	82.780,97	122.257,50	66
Summe Teil I	1.244.456,26	-490.846,21	753.610,05	1.285.333,56	-209.250,99	1.076.082,57	1.829.692,62	Summe Teil I

46/138

Anlage 1a

Budgetabrechnung 2013

Übertragungsvorschlag / Vorschlag Verlustvortrag in EUR, Teil I

ohne Ämter 41, 42, 43, 44 und Abt. 451 (Stadtarchiv), 452 (Stadtmuseum) und 471

Amt	Bereinigtes Gesamtbudget- ergebnis	Rückgabe 70%	Zu übertragendes Gesamtergebnis Sp 1 + Sp 2	Freiwillige Rückgabe der Fachämter	Entnahme aus Budgetrücklage	Verwaltungsvorschlag Übertragung Positives Ergebnis Sp 3 - Sp 4	Verwaltungsvorschlag Verlustvortrag gem. Budgetierungsregeln Negatives Ergebnis Sp 3 + Sp 5	Amt
	1	2	3	4	5	6	7	
Gst	2.791,41	-1.953,99	837,42			837,42		Gst
PR	10.087,27	-7.061,09	3.026,18			3.026,18		PR
eGov	3.818,54	-2.672,98	1.145,56			1.145,56		eGov
11	129.910,67	-90.937,47	38.973,20			38.973,20		11
13	-63.376,65		-63.376,65		18.934,60		-44.442,05	13
14	43.589,38	-30.512,57	13.076,81	5.000,00		8.076,81		14
20*	38.944,75	-27.261,33	11.683,42	11.683,42	18.000,00	0,00		20
23	17.798,99	-12.459,29	5.339,70			5.339,70		23
30	40.845,92	-28.592,14	12.253,78			12.253,78		30
31	28.836,47	-20.185,53	8.650,94			8.650,94		31
32	18.632,29	-13.042,60	5.589,69			5.589,69		32
33	6.222,67	-4.355,87	1.866,80			1.866,80		33
34	48.225,34	-33.757,74	14.467,60			14.467,60		34
37	1.031,66	-722,16	309,50	309,50		0,00		37
39**	24.425,33	-17.097,73	7.327,60			7.327,60		39
40	663.333,15	-464.333,21	198.999,94			198.999,94		40
50	-224.399,59		-224.399,59		224.399,59			50
51	659.866,91	-461.908,84	197.958,07			197.958,07		51
52	142.560,20	-99.792,14	42.768,06			42.768,06		52
61	72.165,86	-50.516,10	21.649,76			21.649,76		61
63	42.124,55	-29.487,19	12.637,36			12.637,36		63
66	122.257,50	-85.580,25	36.677,25			36.677,25		66
Summe Teil I	1.829.692,62	-1.482.230,22	347.462,40	16.992,92	261.334,19	618.245,72	-44.442,05	Summe Teil I

Anlage 1b

* Bei der Entnahme aus der Budgetrücklage handelt es sich um eine freiwillige Teilrückgabe.
 ** ohne Fleischhygiene, die außerhalb des Budgets abgerechnet wird

II/201

Budgetabrechnung 2013

Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis in EUR, Teil II

nur Ämter 41, 42, 43, 44 und Abt. 451 (Stadtarchiv), 452 (Stadtmuseum) und 471 (KPB)

Amt	Sachmittel- budgetergebnis	Bereinigungen	Bereinigtes Sachmittel- budgetergebnis	Personalmittel- budgetergebnis lt. Amt 11	Bereinigungen	Bereinigtes Personalmittel- budgetergebnis	Bereinigtes Gesamtbudget- ergebnis	Amt
41	-155.087,21	60.798,00	-94.289,21	92.001,67	33.463,05	125.464,72	31.175,51	41
42	4.537,15		4.537,15	19.968,59		19.968,59	24.505,74	42
43	41.991,57		41.991,57	58.533,60	-6.100,00	52.433,60	94.425,17	43
44	-231.410,24	87.033,00	-144.377,24	188.798,52		188.798,52	44.421,28	44
451	-3.312,91	5.308,24	1.995,33	11.381,01		11.381,01	13.376,34	451
452	9.125,15	-5.308,24	3.816,91	17.162,21		17.162,21	20.979,12	452
471	-58.328,85	19.999,00	-38.329,85	-27.157,92	27.157,92	0,00	-38.329,85	471
Summe Teil II	-392.485,34	167.830,00	-224.655,34	360.687,68	54.520,97	415.208,65	190.553,31	Summe Teil II

Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis in EUR, Teil I + II

	Sachmittel- budgetergebnis	Bereinigungen	Bereinigtes Sachmittel- budgetergebnis	Personalmittel- budgetergebnis lt. Amt 11	Bereinigungen	Bereinigtes Personalmittel- budgetergebnis	Bereinigtes Gesamtbudget- ergebnis
Teil I (ohne Ref. IV)	1.244.456,26	-490.846,21	753.610,05	1.285.333,56	-209.250,99	1.076.082,57	1.829.692,62
Teil II (Ref. IV)	-392.485,34	167.830,00	-224.655,34	360.687,68	54.520,97	415.208,65	190.553,31
Gesamt	851.970,92	-323.016,21	528.954,71	1.646.021,24	-154.730,02	1.491.291,22	2.020.245,93

48/138

Anlage 2a

Budgetabrechnung 2013

Übertragungsvorschlag / Vorschlag Verlustvortrag in EUR, Teil II nur Ämter 41, 42, 43, 44 und Abt. 451 (Stadtarchiv), 452 (Stadtmuseum) und 471 (KPB)

Amt	Bereinigtes Gesamtbudget- ergebnis	Rückgabe 70%	Zu übertragendes Gesamtergebnis Sp 1 + Sp 2	Freiwillige Rückgabe der Fachämter	Entnahme aus Budgetrücklage	Verwaltungsvorschlag Übertragung Positives Ergebnis Sp 3 - Sp 4	Verwaltungsvorschlag Verlustvortrag gem. Budgetierungsregeln Negatives Ergebnis Sp 3 + Sp 5	Amt
	1	2	3	4	5	6	7	
41	31.175,51	-21.822,86	9.352,65			9.352,65		41
42	24.505,74	-17.154,02	7.351,72	7.351,72		0,00		42
43	94.425,17	-36.703,52	57.721,65			57.721,65		43
44	44.421,28	-31.094,90	13.326,38			13.326,38		44
451	13.376,34	-9.363,44	4.012,90			4.012,90		451
452	20.979,12	-14.685,38	6.293,74			6.293,74		452
471	-38.329,85		-38.329,85				-38.329,85	471
Summe Teil II	190.553,31	-130.824,12	59.729,19	7.351,72	0,00	90.707,32	-38.329,85	Summe Teil II

Übertragungsvorschlag / Vorschlag Verlustvortrag in EUR, Teil I + II

	Bereinigtes Gesamtbudget- ergebnis	Rückgabe 70%	Zu übertragendes Gesamtergebnis Sp 1 + Sp 2	Freiwillige Rückgabe der Fachämter	Entnahme aus Budgetrücklage	Verwaltungsvorschlag Übertragung Positives Ergebnis Sp 3 - Sp 4	Verwaltungsvorschlag Verlustvortrag gem. Budgetierungsregeln Negatives Ergebnis Sp 3 + Sp 5
	1	2	3	4	5	6	7
Teil I (ohne Ref. IV)	1.829.692,62	-1.482.230,22	347.462,40	16.992,92	261.334,19	618.245,72	-44.442,05
Teil II (Ref. IV)	190.553,31	-130.824,12	59.729,19	7.351,72	0,00	90.707,32	-38.329,85
Gesamt	2.020.245,93	-1.613.054,34	407.191,59	24.344,64	261.334,19	708.953,04	-82.771,90

Anlage 2b

Erläuterungen zu den Bereinigungen

Zu Teil I des bereinigten Gesamtbudgetergebnisses:

	Amt	Bereinigung in EUR + Verbesserung/ - Verschlechterung des Budgetergebnisses	Erläuterungen (Bereinigungen im Einvernehmen mit den Fachämtern)
50/138	eGov	-137.162,66	Bereinigung um den periodenfremden Ertrag auf SK 492101, KST 170090, KTR 11150017 (Abschlagszahlung Verwaltungskostenerstattungen EB 77), da nicht budgetrelevant.
	11	-7.600,00	Zur "Refinanzierung" der neu geschaffenen Stellen wurden Personalkosten-Zuschüsse bzw. Personalkosten-Erstattungen im Haushalt veranschlagt. Das Ergebnis der PK-Zuschüsse/-Erstattungen ist daher anzurechnen (KST 113190 KTR 11150011 SK 448202 = Ansatz 7.600 EUR)
	13	+10.497,25	Entlastung um die Reisekosten der Referenten (ab 2014 eigenes Budget)
	20	-53.903,09	Mehrerträge aus Mahngebühren, die nicht in das Budget gehören
	23	+37.263,96	Bereinigung um veranschlagte, aber nicht realisierte Mehrerträge aus Erbbauzinsen (SK 441151)
	30	-22.325,51	Im Sachmittelbudget Bereinigung um die den Ansatz von 3.500 € übersteigenden Erträge (-34.358,39 €) bzw. die den Ansatz von 50.000 € übersteigenden Aufwendungen für Rechtsstreite (5.936,93 €) sowie um Aufwendungen für Dienstreisen bei Prozessen (1.029,08 €). Im Personalmittelbudget Bereinigung um Personalkostenzuschüsse außerhalb des Personalmittelbudgets (4.982,87 €) sowie um Zeugenentschädigung (84,00 €).
	31	-1.759,89	Bereinigung um veranschlagte, aber nicht realisierte Erträge aus Personalkostenzuschüssen/-erstattungen für die 0,5 Stelle AG Fahrradfreundliche Kommune
	33	+124.439,90	Das Personalmittelbudget wird wegen des Unterschiedes zwischen dem Stellenwert und der Stellenbesetzung (Beamte/Tarifbeschäftigte) bereinigt.
	37	+95.445,81	Bereinigung des Sachmittelbudgets um veranschlagte, aber nicht erzielte Mehrerträge in Höhe von 67.660,52 € sowie des Personalmittelbudgets um 27.785,29 €, da es aufgrund der geringen Personalfluktuation trotz größtmöglicher Anstrengungen nicht gelang, die Sparvorgabe von 92.500 Euro zu erwirtschaften.

Amt	Bereinigung in EUR	Erläuterungen
40	+23.480,29	Erstattung für verschiedene Lehrkräfte von staatlicher Berufsschule
51	-793.301,50	Einzug der Mittelnachbewilligung vom 28.11.2013, die sich als nicht erforderlich erwiesen hat (-400.000,00 €) sowie Bereinigung des Personalmittelbudgets um die im Haushalt zur „Refinanzierung“ neu geschaffener Stellen veranschlagten Personalkostenzuschüsse/-erstattungen (-393.500,00 €) und Zeugenentschädigungen (+198,50 €)
52	+4.806,72	Verbesserung des Personalmittelbudgets um Erstattungen der ESTW
63	+53.194,60	Bereinigung um Gebührenmindereinnahmen
66	-33.173,08	Bereinigung des Sachmittelbudgets um periodenfremde Erträge/Aufwendungen aus dem Straßenentwässerungsanteil (saldiert -41.004,41 €) sowie des Personalmittelbudgets um einen Zuschuss bzw. die Erstattung für einen Katastrophenschutzinsatz (zusammen 7.831,33 €).
Summe Teil I	-700.097,20	

Erläuterungen zu den Bereinigungen

Zu Teil II des bereinigten Gesamtbudgetergebnisses:

52/138

Amt	Bereinigung in EUR + Verbesserung/ - Verschlechterung des Budgetergebnisses	Erläuterungen (Bereinigungen im Einvernehmen mit den Fachämtern)
41	+94.261,05	Einmalige Bereinigung des Sachmittelbudgets (60.798,00 €) wg. der erstmaligen Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten für das Jahresentgelt Sing- und Musikschule und Anrechnung der Erstattung für Sing- und Musikschullehrkräfte durch die Gemeinde Möhrendorf (33.463,05 €)
43 (vhs)	-6.100,00	Refinanzierung von 0,5 Planstellen Club International aus Sachmittelbudget
44 (Theater)	+87.033,00	Einmalige Bereinigung des Sachmittelbudgets wg. der erstmaligen Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten für die Theaterabonnements
451 (Archiv)	+5.308,24	Bereinigung um Aufwendungen für Nebenstellenabrechnungen, Posthauptanschlüsse etc., die für das Museum geleistet wurden
452 (Museum)	-5.308,24	Berücksichtigung der Aufwendungen für Nebenstellenabrechnungen, Posthauptanschlüsse etc., die aus dem Budget des Stadtarchivs für das Museum geleistet wurden
471 (KPB)	+47.156,92	Bereinigung um Mindererträge aus Zuschüssen oder Sponsoring (bis max. 19.999,00 €) sowie Bereinigung des Personalmittelbudgets um 27.157,92 €
Summe Teil II	222.350,97	
Summe Teil I+II	-477.746,23	

Vergleich der bereinigten Budgetergebnisse von 2009 bis 2013 in EUR

Bereinigte Sachkostenbudgetergebnisse

Bereinigte Personalkostenbudgetergebnisse

53/138

Jahr	Positives Ergebnis haben erwirtschaftet		Negatives Ergebnis haben erwirtschaftet	
	Anzahl Ämter-budgets	Betrag in EUR	Anzahl Ämter-budgets	Betrag in EUR
2009	20	4.133.655,32	8	-2.702.737,96
2010	22	4.064.935,13	7	-1.064.297,64
2011	16	1.984.081,31	13	-1.497.247,23
2012	20	1.181.191,52	9	-587.663,80
2013	20	1.160.449,90	9	-631.495,28

Positives Ergebnis haben erwirtschaftet		Negatives Ergebnis haben erwirtschaftet	
Anzahl Ämter-budgets	Betrag in EUR	Anzahl Ämter-budgets	Betrag in EUR
28	2.542.723,16	0	0,--
26	2.495.455,40	3	-25.776,73
23	1.147.579,75	6	-338.412,65
21	1.717.243,04	8	-405.187,79
23	1.646.045,60	6	-154.754,38

Sonderrücklage Budgetergebnisse

Gesamtübersicht

Amt:	Anfangsbestand zum 01.01.2013	Zugang: EURO	Abgang: EURO	Aktueller Stand in EURO	Erläuterungen
					Haushaltsjahr 2013:
Gst	202,80 €	837,42 €		1.040,22 €	
PR	11.505,13 €	3.026,18 €		14.531,31 €	
egov	128.250,66 €	1.145,56 €	-28.250,66 €	101.145,56 €	
Amt 11	197.998,22 €	38.973,20 €	-97.998,22 €	138.973,20 €	
Amt 13	38.035,02 €		-38.035,02 €	-0,00 €	
Amt 14	31.560,09 €	8.076,81 €		39.636,90 €	
Amt 20	68.000,00 €		-18.000,00 €	50.000,00 €	
Amt 23	352.319,62 €	5.339,70 €	-201.319,62 €	156.339,70 €	
Amt 30	34.177,33 €	12.253,78 €	-14.177,33 €	32.253,78 €	
Amt 31	20.000,00 €	21.150,94 €		41.150,94 €	
Amt 32		5.589,69 €		5.589,69 €	
Amt 33	12.598,88 €	1.866,80 €		14.465,68 €	
Amt 34	53.254,19 €	15.257,76 €	-16.330,59 €	52.181,36 €	
Amt 37	18.313,03 €			18.313,03 €	
Amt 39	49.234,57 €	7.327,60 €	-19.234,57 €	37.327,60 €	
Amt 40	380.135,78 €	198.999,94 €	-168.680,70 €	410.455,02 €	
Amt 41		9.352,65 €		9.352,65 €	
Amt 42	43.224,44 €		-3.224,44 €	40.000,00 €	
Amt 43	304.361,25 €	57.721,65 €	-53.702,73 €	308.380,17 €	
Amt 44		13.326,38 €		13.326,38 €	
Abtl. 451		4.012,90 €		4.012,90 €	
Abtl. 452		6.293,74 €		6.293,74 €	
471_KPB	0,00 €				
Amt 50	467.075,12 €	8.864,75 €	-324.225,33 €	151.714,54 €	
Amt 51	89.310,73 €	197.958,07 €	-50.543,94 €	236.724,86 €	
Amt 52	30.000,00 €	42.768,06 €		72.768,06 €	
Amt 61	67.963,63 €	21.649,76 €	-24.901,00 €	64.712,39 €	
Amt 63	53.802,73 €	12.637,36 €		66.440,09 €	
Amt 66	13.935,28 €	36.677,25 €		50.612,53 €	
	2.465.258,50 €	731.107,95 €	-1.058.624,15 €	2.137.742,30 €	gegenwärtiger Stand:

-383.085,12 € Entnahmen während des Jahres aufgrund Fachamtsbeschluss

-243.334,19 € Entnahmen zum Ausgleich negativer Budgetergebnisse 2013

-18.000,00 € Zusätzlich freiwillige Rückgabe aus der Budgetrücklage Amt 20 (18.000€)
neben der freiw. Rückgabe aus dem Budgetergebnis 2013 (11.683,42)

-414.204,84 € Entnahmen aufgrund Vereinbarung/Einigungsgespräch zum HH 2014 zwischen Ref II/201-H.Hauer
und Fachamt zur Abschmelzung der Rücklage (Protesttermine: 24.06. - 05.07.2013)
Konkret: egov, Amt 11, Amt 23, Amt 30, Amt 39, Amt 40 und Amt 42

22.154,91 €

708.953,04 €

Zuführungen während des Jahres aufgrund Rückbuchungen wegen Wegfall Verwendungszweck.

Zuführung aus Budgetergebnisse 2013

54/138

Anlage 5

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/BM II/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Vorlagennummer:
31/007/2014

Resolution "Mindestabstände von Windkraftanlagen"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	03.06.2014	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	26.06.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
EStW AG

I. Antrag

Die Stadt Erlangen verabschiedet die nachfolgend aufgeführte Resolution „Mindestabstände von Windkraftanlagen“. Die Verwaltung wird beauftragt, die Resolution an die Bayerische Staatsregierung und die Fraktionen im Bayerischen Landtag weiterzuleiten.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Position der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen steht klar hinter der Energiewende. Eine zentrale Säule der Energiewende ist der Ausbau erneuerbarer Energien und damit auch die Nutzung der Windenergie. Sie ist kostengünstig und beansprucht wenig Fläche. Die wirtschaftliche Erzeugung von Strom in Bayern ist durch moderne Windkraftanlagen möglich.

Das *Gesetz zu Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) – Mindestabstände von Windkraftanlagen* beinhaltet eine Forderung nach höheren Abständen zwischen Windrädern und Wohnbebauung. Diese sogenannte 10-H-Regelung behindert den Ausbau der Windenergie in Bayern in erheblichem Maße und bedeutet eine Ausbremsung der Energiewende.

Speziell eine wirtschaftliche Umsetzung der Energiewende in Bayern wird durch eine Erhöhung der Abstandsflächen auf 10-H und einem damit verbundenen Entzug der Privilegierung massiv gefährdet. Flächen für Windenergie würden in Bayern kaum noch zur Verfügung stehen, weswegen die Windenergie kaum noch eine Rolle im regionalen Energiemix einnehmen wird und die von der Bayerischen Staatsregierung angestrebten ehrgeizigen Ziele bezüglich des Ausbaus der regenerativen Stromerzeugung in Bayern nicht erreicht werden können.

Kosten

Wir stimmen der Aussage im Gesetzentwurf nicht zu, dass durch die Einführung der 10-H-Regelung keine zusätzlichen Kosten entstehen, denn die verbleibenden Standorte sind in der Regel infrastrukturmäßig deutlich aufwändiger zu erschließen. Durch diese Erschwerung der Ener-

giewende muss außerdem mehr Strom aus Kohlekraftwerken bezogen werden, was erhebliche Kosten durch Umweltschäden nach sich zieht, und/oder zusätzlich neue Stromleitungstrassen für den Transport von Energie gebaut werden.

Darüber hinaus werden Investitionskosten vernichtet. Im Vertrauen auf verlässliche Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber haben zahlreiche Stadtwerke, Kommunen und Bürgergenossenschaften begonnen, unter Aufwendung beachtlicher Investitionen Standorte auszuweisen, vorzuer-schließen und Anlagen zu planen.

Der zum 4. Februar 2014 festgelegte Stichtag, zu dem ein vollständiger Antrag auf bau- und im-missionsrechtliche Genehmigung gestellt sein musste, ist aufgrund der langen Planungszeiten von Windenergieanlagen keine Sicherung vor Investitionsverlusten. Er erfüllt nicht die Anforderungen an einen angemessenen Vertrauensschutz für die Investoren.

Viele des bereits vorhandenen Windparks sind aufgrund des bisher geltenden Rechts wesentlich näher an Ortschaften, als 2 km. Ein Zubauen einzelner zusätzlicher Windräder innerhalb dieser Windparks muss möglich sein, wenn die zusätzlichen Anlagen die bisher vorhanden Abstände zu den Ortschaften nicht unterschreiten. Gleiches gilt für das Repowering. In beiden Fällen kann die regenerative Stromerzeugung sehr kostengünstig ausgebaut werden, da die erforderliche Infra-struktur bereits vorhanden ist. In anderem Fall entstehen erhebliche Zusatzkosten.

Bürgerbeteiligung

Selbst die angedachten Ausnahmeregelungen beinhalten einen hohen planerischen und bürokrati-schen Aufwand und stellen keine praktikable Alternative zu der bestehenden Regelung dar.

Die von der Bayerischen Staatsregierung gewünschte Befriedung wird nicht eintreten, da einzelne benachbarte Kommunen unterschiedliche Beschlüsse fassen werden und somit Rechtsstreitigkei-ten vorprogrammiert sind. Abgrenzungsfragen zur Struktur der Gebäude und freie Flächen zur Siedlungserweiterung werfen weitere ungeklärte Fragen auf, für die es keine Rechtssicherheit ge-ben wird.

Die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen ist mit Hilfe der Regionalplanung in Bayern in der Vergangenheit bereits im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Ort erfolgt. Auch die Ver-hinderung des Baus neuer Anlagen aufgrund der Ablehnung von Bürgern ist möglich und wurde an zahlreichen Standorten umgesetzt. Die Regionalplanung hat somit den Zweck der Bürgerbeteili-gung erfüllt und dafür gesorgt, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nur dort ausgewiesen wer-den, wo die Bürger mehrheitlich dafür sind. Eine Regelung von geringeren Abstandsflächen mittels Bebauungs- und Flächennutzungsplänen als Aufgabe der Kommunen und Gemeinden ist nicht notwendig, sondern kontraproduktiv.

Fazit

Aus allen vorgenannten Gründen lehnen wir daher den Gesetzentwurf ab und fordern die Bayeri-sche Staatsregierung auf, auf die Nutzung der Länderöffnungsklausel zu verzichten und jegliche Unsicherheiten bezüglich etwaiger rückwirkender Stichtagsregelungen umgehend zu beseitigen. Eine 10-H-Regelung verstößt gegen die Privilegierung von Windenergieanlagen und verhindert eine wirtschaftliche, demokratische, beteiligungsorientierte und damit von Bürgern und Kommu-

nen getragene Energiewende.

Mit einer massiven Erschwerung des Ausbaus der Windenergie wird nicht nur die Energiewende ausgebremst, es werden auch Arbeitsplätze und getätigte finanzielle Investitionen vernichtet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: keine

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 03.06.2014

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Volleth soll dieser Tagesordnungspunkt in den Stadtrat verwiesen werden. Hierüber besteht Einvernehmen.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Lender-Cassens
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref. III/ ESTW

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
III/001/2014

Anhebung der VGN - Tarife zum 01. Januar 2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	03.06.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.06.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der in der Vorlage beschriebene Richtungsbeschluss der Gesellschafterversammlung des VGN vom 25. März 2014 zur Tarifierhebung im VGN zum 1. Januar 2015 soll auch der endgültigen Beschlussfassung im Grundvertragsausschuss am 29. Juli 2014 zugrunde gelegt werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Grundsätze zur Tariffortbildung sind in Artikel 5 Grundvertrag geregelt:

*„Die Verbundgesellschaft hat sich bei der Erfüllung der ihr nach Artikel 4 übertragenen Aufgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu richten. Insbesondere hat sie ...
3. den Verbundtarif jährlich zu überprüfen und auf eine Anpassung entsprechend der Aufwands- und Ertragsentwicklung bei den Verbundunternehmen, den Marktgegebenheiten und den Ausgleichsleistungen der Grundvertragspartner hinzuwirken.“*

Ergänzend zu dem Artikel 5 Grundvertrag ist mit dem so genannten Atzelsberger Beschluss vom 8. Juli 2000 und dem Beschluss zur Weiterentwicklung Atzelsberg vom 26. Juli 2007 vereinbart worden, die Verbundtarife auch auf der Grundlage eines VGN-spezifischen Warenkorbindex jährlich fortzuschreiben.

Grundlage für die Tariffortschreibung 2015 bildet der VGN-Warenkorb, der eine durchschnittliche Kostensteigerung der Verbundunternehmen von 2014 auf 2015 mit 2,49 % bewertet. Auf diesen Index erfolgt ein Zuschlag von 0,5 % gemäß Ziffer 2 des Beschlusses zur Neuregelung des Zuschlags für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste aus Verbundraumerweiterungen.

Damit beträgt die für die Tariffortschreibung maßgebende Preisanhebung 2015 durchschnittlich 2,99 %. Die Gesellschafterversammlung des VGN hat am 25. März 2014 den Richtungsbeschluss zur Tariffortschreibung 2015 um diesen Wert einstimmig getroffen. Der Grundvertragsausschuss des VGN hat diesen Richtungsbeschluss am 29. April 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Regularien zur Preisfindung

Die Preisfindung für jede einzelne Fahrausweisart folgt einem festen Verfahren: Zur Erreichung des verbundweiten Erhöhungsfaktors sind in einem ersten Schritt die Stückzahlen der Fahrausweise in den einzelnen Tarifbereichen zu berücksichtigen. Für die Tarifstufe Z, die in Erlangen bzw. der Tarifzone 400 Gültigkeit hat, ergibt sich dadurch eine mittlere Erhöhung von 3,00 % für 2015.

In einem zweiten Schritt müssen dann die einzelnen Erhöhungsfaktoren innerhalb dieses Tarifs - ebenfalls unter Berücksichtigung der Stückzahlen - ermittelt werden, woraus sich die neuen Preise für die einzelnen Fahrausweisarten in diesem Tarif ergeben. Ergänzend dazu ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Fahrausweispreise auch einer festen Abhängigkeit untereinander folgen müssen. So wird beispielsweise die Schüler-Monatsmarke durch den Faktor 2,99 dividiert, um den Preis der Schüler-Wochenmarke zu erhalten. Andernfalls wäre eine Stückelung ab 3 Wochen Nutzungsdauer nicht mehr rentabel. Durch die Vorgabe, auf volle 10-Cent-Beträge zu runden, ergibt sich dann der endgültige Preis für jeden einzelnen Fahrausweis im jeweiligen Tarif.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Einzelfahrkarte Erwachsene erhöht sich um 10 Cent auf 2,10 €, während die Einzelfahrt Kind unverändert bei 1,00 € bleibt.

Das beliebte TagesTicket Plus wird um 50 Cent billiger und kostet künftig 7,10 €.

Die bisherige 5-Fahrten-Karte wird durch das neue 4er-Ticket ersetzt. Für Erwachsene liegt der Preis künftig bei 7,90 €, was eine Erhöhung von 2,86 % darstellt. Der Preis für Kinder liegt künftig bei 3,70 € und reduziert sich damit um 1,60 %. Die Rabattierungen der Mehrfahrtenkarte liegen mit 6,0 % (Erwachsene) bzw. 7,5 % (Kinder) in einem attraktiven Bereich.

Das beliebte JahresAbo, welches für Kunden den größten Preisvorteil bietet, erhöht sich um 2,76 % auf 37,20 € pro Monat. Die Semestermarke für 3 Monate erhöht sich um 2,94 %, die für 4 Monate um 2,97%. Das Bergkirchwehticket 2015 kostet künftig 15,40 € und steigt damit um 2,67 %.

Seit dem 1. Januar 2013 erhalten sozial benachteiligte Erlanger Bürger, die auf eine regelmäßige Nutzung des ÖPNV angewiesen sind, eine Rabattierung auf Zeitkarten. Im Jahr 2014 liegt der Rabatt für die Monatsmarke Solo 31 bei 12,30 €, für das Abo 3 bei 11,70 €, für das Abo 6 bei 11,00 € und für das JahresAbo bei 9,70 €, jeweils monatlich. Die Aufwendungen der Stadt Erlangen für diese Rabattierung betrugen im Jahr 2013 in etwa 28 Tsd. €.

Vorbehaltlich eventuell abweichender Beschlussfassungen zur geplanten Einführung eines Erlangen-Passes wird davon ausgegangen, dass der von der Stadt Erlangen finanzierte Rabatt (zwischen 9,70 € und 12,30 € pro Monat) auf diese 4 Zeitkarten im Jahr 2015 unverändert bleibt. Der Preis für diese rabattierten Wertmarken würde damit ebenfalls steigen.

In der Anlage „VGN Preisblätter 2015“ sind die verbundweiten Tarife für 2015 dargestellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Gesellschafterversammlung des VGN hat am 25. März 2014 den Richtungsbeschluss zur Tariffortschreibung einstimmig getroffen.

Der Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2014 dem vorgelegten Richtungsbeschluss des VGN zugestimmt.

Es wird vorgeschlagen, in den Sitzungen am 3. Juni 2014 (UVPA) und am 26. Juni 2014 (Stadtrat) diesem Beschluss zuzustimmen, so dass im Grundvertragsausschuss des VGN am 29. Juli 2014 ein endgültiger Beschluss durch dieses Gremium erfolgen kann.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: - Tarifblätter 2015

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

2015

Zusammenstellung der theoretischen Einnahmen und Mehrerträge aus der Tarifanpassung

Basis für die Einnahmenberechnung 2015 sind Stückzahlen des Jahres 2013

Annahme: Keine Wanderungen, kein Neuerkehr, keine Fahrgastverluste

Fahrweisart	Stück 2013	Einnahmen 2014	%-anteil	Δ Einnahmen	Stück 2013	Einnahmen 2015	Δ Einnahmen
Einzelkarten Erwachsene	9.810.596	31.047.616,50 €	16,50%	3,86%	9.810.596	32.246.766,90 €	1.199.150,40 €
Einzelkarten Kind	1.559.706	2.058.940,10 €	1,09%	1,82%	1.559.706	2.060.198,20 €	33.258,10 €
der-Ticket K Erw.	482.843	3.012.941,88 €	1,60%	-0,64%	482.843	2.993.628,15 €	19.313,73 €
der-Ticket K Kind	107.500	335.690,77 €	0,18%	-0,64%	107.500	333.499,16 €	2.191,61 €
der-Ticket F Erw.	19.824	91.054,20 €	0,05%	1,25%	19.824	92.231,63 €	1.177,43 €
der-Ticket F Kind	16.351	37.934,90 €	0,02%	-0,86%	16.351	37.607,88 €	327,02 €
der-Ticket E Erw.	-	- €	-	-	-	- €	- €
der-Ticket E Kind	-	- €	-	-	-	- €	- €
der-Ticket D Erw.	152.219	949.946,56 €	0,50%	-0,64%	152.219	943.757,90 €	6.088,76 €
der-Ticket D Kind	32.514	101.443,68 €	0,05%	-0,64%	32.514	100.793,40 €	650,28 €
der-Ticket C Erw.	129.651	995.721,60 €	0,53%	2,86%	129.651	1.024.244,88 €	28.523,28 €
der-Ticket C Kind	20.168	75.829,80 €	0,04%	-1,80%	20.168	74.619,75 €	1.210,05 €
der-Ticket 1 Erw.	138.838	868.349,12 €	0,46%	-0,64%	138.838	860.795,60 €	5.553,52 €
der-Ticket 1 Kind	40.267	125.695,44 €	0,07%	-0,64%	40.267	124.869,70 €	805,74 €
Streifenkarte 10er Erwachsene	669.291	7.027.595,50 €	3,73%	2,86%	669.291	7.228.342,80 €	200.747,30 €
Streifenkarte 10er Kind	84.450	447.585,00 €	0,24%	1,86%	84.450	456.030,00 €	8.445,00 €
Tags-Ticket Solo	211.827	885.914,70 €	0,47%	2,94%	211.827	911.982,80 €	26.068,10 €
Tags-Ticket Plus	1.079.153	16.077.783,02 €	8,54%	2,76%	1.079.153	16.524.322,97 €	446.539,95 €
Gruppenkarten	83.413	198.869,70 €	0,11%	1,86%	83.413	202.834,10 €	3.934,40 €
Sonderkarten inkl Kombi ohne BT+SWT	2.138.477	2.078.578,86 €	1,10%	0,76%	2.138.477	2.094.881,86 €	16.303,00 €
Summe Bar tariff	16.775.988	86.413.341,33 €	35,25%	2,90%	16.775.988	88.341.427,57 €	1.928.086,24 €
Solo 31	49.954	4.877.031,61 €	2,59%	3,11%	49.954	5.028.581,69 €	151.550,08 €
7-Tage-MobCard	75.165	2.251.340,36 €	1,20%	2,96%	75.165	2.318.580,53 €	67.240,17 €
31-Tage MobCard	53.313	4.724.736,91 €	2,51%	3,01%	53.313	4.866.869,11 €	142.132,20 €
9 U-Tage MobCard	138.726	9.946.857,81 €	5,29%	3,05%	138.726	10.250.188,58 €	303.330,77 €
Jahresabo	262.052	21.457.077,20 €	11,40%	3,06%	262.052	22.119.593,50 €	662.516,30 €
Jahresabo Plus	9.612	857.950,70 €	0,46%	3,13%	9.612	884.820,10 €	26.869,40 €
3-Monatsabo	3.580	371.048,50 €	0,20%	3,07%	3.580	382.429,20 €	11.380,70 €
6-Monatsabo	8.363	806.677,95 €	0,43%	3,06%	8.363	831.609,70 €	24.931,75 €
Firmenabo (inkl. Firmenabo Azubi)	125.866	10.628.912,40 €	5,65%	3,07%	125.866	10.952.678,70 €	325.766,30 €
Firmenabo Plus (inkl. Firmenabo Plus Azubi)	31.153	2.703.981,90 €	1,44%	3,14%	31.153	2.788.777,70 €	84.895,80 €
Summe Allgem. Zeitkarten	757.803	58.623.515,34 €	31,15%	3,07%	757.803	60.424.128,81 €	1.800.613,47 €
Monatsmarken Azubi Selbstz.	-	-	-	-	-	-	-
Monatsmarken Azubi Kostentr.	217.478	17.225.384,72 €	9,15%	2,96%	217.478	17.737.902,12 €	512.517,40 €
Semesterticket	794.540	41.055.376,50 €	21,81%	3,00%	794.540	42.287.046,20 €	1.231.672,70 €
Wochenmarken Azubis Selbstz.	10.558	21.46.658,90 €	1,14%	2,96%	10.558	2.210.685,15 €	64.026,25 €
Summe Azubi/Schüler	1.113.344	63.102.712,87 €	33,53%	2,99%	1.113.344	64.391.607,82 €	1.888.894,95 €
Zusatzmarken 1. Klasse der DB	1.107	65.593,10 €	0,03%	2,96%	1.107	67.554,33 €	1.961,23 €
Summe Zeitkarten	1.872.253	121.791.821,31 €	64,71%	3,03%	1.872.253	125.483.290,96 €	3.691.469,65 €
Gesamt	18.448.241	188.205.162,64 €	100,00%	2,99%	18.448.241	193.824.718,53 €	5.619.555,89 €

+ Bayern-Ticket + Schönes-Wochenende-Ticket + Fahrradtageskarte + City (Wert 2013) 20.010,328 €

+ Semesterticket Bamberg + Bayreuth (Wert 2013) 1.498,453 €

= **Gesamtsumme 2015** **215.333.499 €**

Ohne Werte für die Tarifstufen A und B

Maßnahmen 2015
Durchschnittlicher Anhebungssatz
2,99% (Index 2,49% + DT/HV-Aufschlag 0,5%)

	Einnahmen 2014	Einnahmen 2015	Δ Einnahmen
A	- €	- €	- €
B	- €	- €	- €
C	8.601.314 €	8.859.026 €	257.712 €
D	5.250.314 €	5.407.911 €	157.596 €
E	- €	- €	- €
F	671.688 €	693.604 €	21.916 €
Kurzstrecke	6.978.831 €	7.153.184 €	174.353 €
1 - 10+T	166.703.015 €	171.710.994 €	5.007.979 €
Gesamt	188.205.163 €	193.824.719 €	5.619.556 €

Durchschnittlicher Anhebungssatz	2,99%
A	
B	
C	3,00%
D	3,00%
E	-
F	3,26%
Kurzstrecke	2,50%
1 - 10+T	3,00%
Gesamt	2,99%

	Preisstufe	Einzelfahrkarten						TagesTickets Solo			TagesTickets Plus		
		Erwachsener			Kind								
		Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %
Kurzstrecke	K	1,70	1,80	5,88%	0,80	0,80	0,00%	---	---	---	---	---	---
A	A	2,50	2,70	8,00%	1,20	1,30	8,33%	5,30	5,70	7,55%	9,10	9,80	7,69%
B	B	2,00	2,30	15,00%	1,00	1,20	20,00%	4,30	4,80	11,63%	7,60	7,90	3,95%
C	C	2,00	2,10	5,00%	1,00	1,00	0,00%	4,30	4,40	2,33%	7,60	7,10	-6,58%
D	D	1,70	1,80	5,88%	0,80	0,80	0,00%	3,70	3,80	2,70%	7,60	6,10	-19,74%
E	E	-	1,60	-	-	0,70	-	-	3,30	-	-	5,40	-
F	F	1,20	1,30	8,33%	0,60	0,60	0,00%	-	2,70	-	-	4,40	-
1	1	1,70	1,80	5,88%	0,80	0,80	0,00%	3,70	3,80	2,70%	7,60	7,90	3,95%
2	2	2,30	2,30	0,00%	1,20	1,20	0,00%	4,60	4,80	4,35%			
2+T	3	3,20	3,30	3,12%	1,60	1,70	6,25%						
3+T	4	4,20	4,40	4,76%	2,20	2,20	0,00%				11,00	11,30	2,73%
4+T													
5	5	5,30	5,50	3,77%	2,70	2,80	3,70%						
5+T	6	6,30	6,50	3,17%	3,20	3,30	3,12%				14,50	14,90	2,76%
6													
6+T	7	7,40	7,60	2,70%	3,80	3,80	0,00%						
7													
7+T	8	8,40	8,70	3,57%	4,30	4,40	2,33%						
8													
8+T	9	9,50	9,80	3,16%	4,80	4,90	2,08%				17,50	18,00	2,86%
9													
9+T	10	10,50	10,80	2,86%	5,30	5,40	1,89%						
10													
10+T													

19.03.2014

Seite 2

19.03.2014

4er Tickets		Erwachsener			Kind		
		Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %
Kurzstrecke	4 Fahrten	6,24	6,20	-0,64%	3,12	3,10	-0,64%
A	4 Fahrten	9,52	10,30	8,19%	4,72	5,10	8,05%
B	4 Fahrten	-	8,60	-	-	4,30	-
C	4 Fahrten	7,68	7,90	2,86%	3,76	3,70	-1,60%
D	4 Fahrten	6,24	6,20	-0,64%	3,12	3,10	-0,64%
E	4 Fahrten	-	5,50	-	-	2,70	-
F	4 Fahrten	4,64	4,70	1,29%	2,32	2,30	-0,86%
1	4 Fahrten	6,24	6,20	-0,64%	3,12	3,10	-0,64%

10er-Streifenkarte		Erwachsener			Kind		
		Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %
Preisstufe 2 - 10	10 Streifen	10,50	10,80	2,86%	5,30	5,40	1,89%

Seite 3

19.03.2014

MobiCard												
Tarifstufe	7 Tage			31 Tage								
	Rund um die Uhr			Rund um die Uhr						9 Uhr MobiCard		
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %
A	22,70	24,20	6,61%	77,40	82,80	6,98%	61,20	65,50	7,03%			
B	15,80	19,70	24,68%	53,30	66,50	24,77%	42,90	53,60	24,94%			
C	15,80	15,90	0,63%	53,30	54,30	1,88%	42,90	44,20	3,03%			
D	12,60	13,00	3,17%	43,10	44,60	3,48%	34,20	35,40	3,51%			
E	-	10,90	-	-	37,20	-	-	30,00	-			
F	8,70	8,90	2,30%	29,60	30,30	2,36%	23,80	24,50	2,94%			
1	12,60	13,00	3,17%	43,10	44,60	3,48%	34,20	35,40	3,51%			
2	20,10	20,80	3,48%	68,80	71,00	3,20%	56,10	57,80	3,03%			
2+T	24,10	24,90	3,32%	82,50	85,00	3,03%						
3	26,80	27,70	3,36%	91,70	94,70	3,27%						
3+T	31,70	32,70	3,15%	108,30	111,70	3,14%	66,00	68,00	3,03%			
4	34,70	35,80	3,17%	118,70	122,30	3,03%						
4+T	37,40	38,50	2,94%	127,70	131,50	2,98%						
5	40,50	41,80	3,21%	138,60	142,90	3,10%						
5+T	43,30	44,70	3,23%	148,20	152,70	3,04%						
6	45,50	46,90	3,08%	155,40	160,20	3,09%						
6+T	49,70	51,20	3,02%	169,80	174,90	3,00%	82,10	84,70	3,17%			
7	53,20	54,80	3,01%	181,90	187,50	3,08%						
7+T	57,00	58,70	2,98%	194,90	200,80	3,03%						
8	60,80	62,70	3,13%	207,90	214,20	3,03%						
8+T	64,00	65,90	2,97%	218,80	225,40	3,02%						
9	67,70	69,80	3,10%	231,40	238,70	3,15%	89,80	92,50	3,01%			
9+T	70,90	73,10	3,10%	242,50	250,00	3,09%						
10	75,00	77,30	3,07%	256,40	264,40	3,12%						
10+T	80,50	83,00	3,11%	275,10	283,60	3,09%						

Seite 4

Solo 31				Wertmarken Schüler/Azubi				Wertmarken Schüler/Azubi				Verhältnis Schüler Monat/Solo 31
Tarifstufe	31 Tage			Tarifstufe	Kalendermonat			Tarifstufe	Woche			
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %		Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %		Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	

Tarifstufe	JahresAbo						Abo 3						Abo 6						JahresAbo Plus					
	personlich			personlich			personlich			personlich			personlich			personlich			personlich			personlich		
	Jahresbetrag			Monatsbetrag			Monatsbetrag			Monatsbetrag			Monatsbetrag			Monatsbetrag			Monatsbetrag			Monatsbetrag		
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)
A	642,00	690,00	7,48%	53,50	57,50	7,48%	A	64,30	67,90	5,60%	A	60,10	64,30	6,99%	A	59,10	63,50	7,45%						
B	434,40	542,40	24,86%	36,20	45,20	24,86%	B	44,80	56,10	25,22%	B	42,30	53,00	25,30%	B	39,60	49,50	25,00%						
C	434,40	446,40	2,76%	36,20	37,20	2,76%	C	44,80	46,10	2,90%	C	42,30	43,60	3,07%	C	39,60	40,70	2,78%						
D	349,20	364,80	4,47%	29,10	30,40	4,47%	D	36,40	37,60	3,30%	D	34,40	35,60	3,49%	D	31,90	33,30	4,39%						
E	-	318,00	-	-	26,50	-	E	-	31,70	-	E	-	30,00	-	E	-	29,00	-						
F	253,20	259,20	2,37%	21,10	21,60	2,37%	F	25,20	25,90	2,78%	F	23,80	24,40	2,52%	F	23,10	23,70	2,60%						
1	349,20	364,80	4,47%	29,10	30,40	4,47%	1	36,40	37,60	3,30%	1	34,40	35,60	3,49%	1	31,90	33,30	4,39%						
2	588,00	607,20	3,27%	49,00	50,60	3,27%	2	58,70	60,60	3,24%	2	55,50	57,30	3,24%	2	53,70	55,40	3,17%						
2+T	704,40	726,00	3,07%	58,70	60,50	3,07%	2+T	70,40	72,60	3,12%	2+T	66,50	68,60	3,16%	2+T	64,30	66,20	2,95%						
3	783,60	808,80	3,22%	65,30	67,40	3,22%	3	78,30	80,80	3,19%	3	73,90	76,30	3,25%	3	71,50	73,80	3,22%						
3+T	925,20	954,00	3,11%	77,10	79,50	3,11%	3+T	92,50	95,30	3,03%	3+T	87,40	90,00	2,97%	3+T	84,40	87,10	3,20%						
4	1.014,00	1.045,20	3,08%	84,50	87,10	3,08%	4	101,30	104,40	3,06%	4	95,70	98,60	3,03%	4	92,50	95,40	3,14%						
4+T	1.090,80	1.123,20	2,97%	90,90	93,60	2,97%	4+T	109,00	112,30	3,03%	4+T	102,90	106,10	3,11%	4+T	99,50	102,50	3,02%						
5	1.184,40	1.220,40	3,04%	98,70	101,70	3,04%	5	118,30	121,90	3,04%	5	111,80	115,20	3,04%	5	108,10	111,40	3,05%						
5+T	1.286,00	1.304,40	3,03%	105,50	108,70	3,03%	5+T	126,50	130,40	3,08%	5+T	119,50	123,20	3,10%	5+T	115,50	119,00	3,03%						
6	1.327,20	1.368,00	3,07%	110,60	114,00	3,07%	6	132,70	136,70	3,01%	6	125,30	129,10	3,03%	6	121,10	124,80	3,06%						
6+T	1.450,80	1.494,00	2,98%	120,90	124,50	2,98%	6+T	145,00	149,30	2,97%	6+T	136,90	141,10	3,07%	6+T	132,40	136,30	2,95%						
7	1.554,00	1.600,80	3,01%	129,50	133,40	3,01%	7	155,30	160,00	3,03%	7	146,70	151,20	3,07%	7	141,80	146,10	3,03%						
7+T	1.684,40	1.714,80	3,03%	138,70	142,90	3,03%	7+T	166,40	171,40	3,00%	7+T	157,20	161,90	2,99%	7+T	151,90	156,50	3,03%						
8	1.776,00	1.830,00	3,04%	148,00	152,50	3,04%	8	177,50	182,90	3,04%	8	167,60	172,70	3,04%	8	162,10	167,00	3,02%						
8+T	1.888,40	1.924,80	3,02%	155,70	160,40	3,02%	8+T	186,80	192,40	3,00%	8+T	178,40	181,80	3,06%	8+T	170,50	175,60	2,99%						
9	1.976,40	2.038,80	3,16%	164,70	169,90	3,16%	9	197,60	203,70	3,08%	9	188,60	192,40	3,11%	9	180,30	186,00	3,16%						
9+T	2.071,20	2.134,80	3,07%	172,60	177,90	3,07%	9+T	207,00	213,40	3,08%	9+T	195,60	201,60	3,07%	9+T	189,00	194,80	3,07%						
10	2.190,00	2.258,40	3,12%	182,50	188,20	3,12%	10	218,90	225,70	3,11%	10	208,70	213,20	3,14%	10	199,80	206,10	3,15%						
10+T	2.349,60	2.422,80	3,12%	195,80	201,90	3,12%	10+T	234,80	242,10	3,11%	10+T	221,80	228,70	3,11%	10+T	214,40	221,10	3,12%						

Tarifstufe	FirmenAbo/FirmenAbo Azubi												FirmenAbo Plus/FirmenAbo Plus Azubi											
	Rabattkategorie 7,5 %						Rabattkategorie 10 %						Rabattkategorie 12,5 %						Rabattkategorie 15 %					
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)
A	49,50	53,20	7,47%	48,20	51,80	7,47%	46,80	50,30	7,48%	45,50	48,90	7,47%	44,20	47,60	7,69%	42,80	46,20	7,94%	41,50	44,80	7,94%	40,20	43,50	8,21%
B	33,50	35,40	5,67%	32,20	34,10	5,90%	30,90	32,80	6,15%	29,60	31,50	6,42%	28,30	30,20	6,71%	27,00	28,70	6,30%	25,70	27,40	6,61%	24,40	26,10	7,01%
C	26,90	28,10	4,46%	25,60	26,80	4,69%	24,30	25,50	4,93%	23,00	24,20	5,17%	21,70	22,90	5,53%	20,40	21,60	5,88%	19,10	20,30	6,28%	17,80	19,00	6,74%
D	-	24,50	-	-	23,90	-	-	23,30	-	-	22,70	-	-	22,10	-	-	21,50	-	-	20,90	-	-	20,30	-
E	-	20,00	-	-	19,40	-	-	18,80	-	-	18,20	-	-	17,60	-	-	17,00	-	-	16,40	-	-	15,80	-
F	-	20,00	-	-	19,40	-	-	18,80	-	-	18,20	-	-	17,60	-	-	17,00	-	-	16,40	-	-	15,80	-
1	26,80	28,10	4,86%	25,50	26,80	5,10%	24,20	25,50	5,37%	22,90	24,20	5,68%	21,60	22,90	6,02%	20,30	21,60	6,39%	19,00	20,30	6,84%	17,70	19,00	7,35%
2	45,30	46,80	3,31%	44,00	45,50	3,41%	42,70	44,20	3,51%	41,40	42,90	3,62%	40,10	41,60	3,74%	38,80	40,30	3,87%	37,50	39,00	4,00%	36,20	37,70	4,14%
2+T	54,30	56,00	3,13%	52,80	54,50	3,22%	51,30	53,00	3,31%	49,80	51,50	3,41%	48,30	50,00	3,52%	46,80	48,50	3,63%	45,30	47,00	3,75%	43,80	45,50	3,88%
3	60,40	62,30	3,15%	58,80	60,70	3,23%	57,20	59,10	3,31%	55,60	57,50	3,40%	54,00	55,90	3,49%	52,40	54,30	3,59%	50,80	52,70	3,69%	49,20	51,10	3,79%
3+T	71,30	73,50	3,09%	69,40	71,60	3,17%	67,50	69,70	3,26%	65,60	67,80	3,35%	63,70	65,90	3,44%	61,80	64,00	3,54%	59,90	62,10	3,64%	58,00	60,20	3,75%
4	78,20	80,60	3,07%	76,10	78,50	3,17%	74,00	76,40	3,26%	71,90	74,30	3,34%	69,80	72,20	3,43%	67,70	70,10	3,52%	65,60	68,00	3,62%	63,50	65,90	3,72%
4+T	84,10	86,60	2,97%	81,80	84,30	3,06%	79,50	82,00	3,15%	77,20	79,70	3,24%	74,90	77,40	3,33%	72,60	75,10	3,42%	70,30	72,80	3,52%	68,00	70,50	3,62%
5	91,30	94,10	3,07%	88,80	91,60	3,14%	86,30	89,10	3,23%	83,80	86,60	3,31%	81,30	84,10	3,40%	78,80	81,60	3,49%	76,30	79,10	3,58%	73,80	76,60	3,68%
6	97,80	100,50	2,77%	95,00	97,70	2,84%	92,20	94,90	2,92%	89,40	92,10	3,00%	86,60	89,30	3,08%	83,80	86,50	3,16%	81,00	83,70	3,24%	78,20	80,90	3,32%
6+T	102,30	105,50	3,13%	99,50	102,70	3,22%	96,70	99,90	3,31%	93,90	97,10	3,40%	91,10	94,30	3,49%	88,30	91,50	3,58%	85,50	88,70	3,67%	82,70	85,90	3,76%
7	111,80	115,20	3,04%	108,80	112,20	3,12%	105,80	109,20	3,20%	102,80	106,20	3,29%	99,80	103,20	3,37%	96,80	100,20	3,46%	93,80	97,20	3,55%	90,80	94,20	3,64%
7+T	116,80	120,20	2,90%	113,80	117,20	2,98%	110,80	114,20	3,06%	107,80	111,20	3,15%	104,80	108,20	3,23%	101,80	105,20	3,32%	98,80	102,20	3,41%	95,80	99,20	3,50%
8	128,30	132,20	3,04%	124,80	128,70	3,12%	121,30	125,20	3,20%	117,80	121,70	3,29%	114,30	118,20	3,37%	110,80	114,70	3,46%	107,30	111,20	3,55%	103,80	107,70	3,64%
8+T	136,90	141,10	3,07%	133,20	137,40	3,16%	129,50	133,70	3,24%	125,80	129,90	3,33%	122,10	126,20	3,41%	118,40	122,50	3,50%	114,70	118,80	3,59%	111,00	115,10	3,68%
9	144,00	148,40	3,08%	140,10	144,50	3,14%	136,20	140,60	3,21%	132,30	136,70	3,29%	128,40	132,80	3,37%	124,50	128,90	3,45%	120,60	125,00	3,54%	116,70	121,10	3,62%
9+T	152,30	157,20	3,22%	148,20	153,10	3,29%	144,10	149,00	3,37%	140,00	144,90	3,45%	135,90	140,80	3,54%	131,80	136,70	3,62%	127,70	132,60	3,70%	123,60	128,50	3,79%
10	159,70	164,60	3,07%	155,30	160,20	3,15%	150,90	155,80	3,23%	146,50	151,40	3,31%	142,10	147,00	3,39%	137,70	142,60	3,47%	133,30	138,20	3,55%	128,90	133,80	3,64%
10+T	168,80	174,10	3,14%	164,30	169,60	3,22%	159,80	165,10	3,30%	155,30	160,60	3,38%	150,80	156,10	3,46%	146,30	151,60	3,54%	141,80	147,10	3,62%	137,30	142,60	3,70%
11	181,10	186,80	3,15%	176,20	181,90	3,18%	171,30	177,00	3,26%	166,40	172,10	3,34%	161,50	167,20	3,42%	156,60	162,30	3,50%	151,70	157,40	3,58%	146,80	152,50	3,66%

FirmenAbo - Tarifbezogen
Hierfür gilt die Rabattkategorie 10 %

FirmenAbo - Pauschal (verbundweite Nutzung)

Hierfür gilt die Rabattkategorie 10 %, Mindestbezüge orientieren sich an den Preisen der Tarifstufe 3, jede Firma hat aber je nach Nutzung eigenen Preis

Sondertarife Nürnberg/Fürth/Stein und Erlangen			
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)
Semesterwertmarken 3 Monate			
Nürnberg-Fürth-Stein (Tarifzonen 100/200)	138,70	149,70	7,93%
Erlangen bis Nürnberg (Tarifzonen 100/200/300/400)	195,60	201,40	2,97%
Semesterwertmarken 4 Monate			
Nürnberg-Fürth-Stein (Tarifzonen 100/200)	184,90	199,50	7,90%
Erlangen bis Nürnberg (Tarifzonen 100/200/300/400)	260,80	268,60	2,99%

Sonderfahrkarten Erlangen			
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)
Semesterwertmarken 3 Monate	78,30	80,60	2,94%
Semesterwertmarken 4 Monate	104,40	107,50	2,97%
Bergkirchwehticket	15,00	15,40	2,67%
Ferienpass Erlangen	14,60	15,00	2,74%
AutohausTicket Erlangen	3,60	3,70	2,78%
Hotelfahrkarte Erlangen	4,90	5,00	2,04%

Sonstige Fahrkarten			
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)
Christkindlesmarkt	3,20	3,40	6,25%
Michaeliskirchweih Fürth	14,20	15,40	8,45%
Hotelfahrkarte (Tarifzonen 100/200)	6,75	7,30	8,15%
AutohausTicket Nürnberg/Fürth/Stein	4,99	5,40	8,22%
Ferienticket (verbundweit)	29,60	30,50	3,04%
Rail & Fly Erwachsene (TS A)	2,00	2,16	8,00%
Rail & Fly Kinder (TS A)	0,96	1,04	8,33%
Gruppenfahrkarte	Preise entsprechen halbem Preis Ef Erw. bzw. Kind		

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/WM003

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
III/002/2014

Kriminal- und Unfallstatistik in Erlangen 2013

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.06.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Vortrag zur Kriminal- und Unfallstatistik in Erlangen 2013 dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Dienststellenleiter der Polizeiinspektion Erlangen-Stadt, Herr Polizeidirektor Adolf Blöchl erläutert die Kriminal- und Unfallstatistik in Erlangen 2013.

Anlagen: -/-

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V-2227

Verantwortliche/r:
Frau Dr. Elisabeth Preuß

Vorlagennummer:
VI/002/2014

Weiterführung des Runden Tisches Flüchtlinge

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.06.2014	Ö	Beschluss	
Beteiligte Dienststellen				
Ausländerbeirat, 33, 50				

I. Antrag

Der Stadtrat bekräftigt den Beschluss vom Mai 2011 und unterstützt den „Runden Tisch Flüchtlinge“ weiterhin dabei, die Vernetzung und den Austausch aller Akteure im Bereich „Betreuung von Flüchtlingen“ zu begleiten und regelmäßige Treffen zu organisieren.

II. Begründung

Die Einrichtung des Runden Tisches Flüchtlinge wurde auf Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats am 26. Mai 2011 einstimmig im Stadtrat verabschiedet. Mit den Kommunalwahlen vom März 2014 ist seit Anfang Mai ein neugewählter Stadtrat im Amt. Um dem Runden Tisch auch für die nächsten Jahre eine entsprechende Legitimation zu erteilen, wünscht sich das Gremium einen erneuerten Stadtratsbeschluss.

Der Runde Tisch tagt zwei Mal jährlich. Teilnehmer sind u. a. Polizei, städtische Ämter (u. a. VHS/Jugendamt/Sozialamt/Bürgeramt), Ausländerbeirat, Flüchtlingsorganisationen, Kirchenvertreter, interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Im Einzelfall werden je nach Tagesordnung auch Gäste eingeladen: z. B. das Gesundheitsamt, Vertreter der Regierung von Mittelfranken oder des zuständigen Staatsministeriums.

Aus dem „Runden Tisch“ kommen regelmäßig Anträge, z. B. zur Abschaffung von Lebensmittelpaketen. Diese wurden oft von Fraktionen aufgegriffen und als Fraktionsanträge gestellt. Dieses Verfahren sichert den Akteuren des „Runden Tisches“ die Möglichkeit einer nachhaltigen Arbeit.

Erfreulicherweise ist der Teilnehmerkreis in den vergangenen drei Jahren stetig gewachsen, was deutlich macht, dass die Aufnahme von Flüchtlingen in Erlangen, deren Betreuung und Integration in weiten Teilen der Bevölkerung anerkannt und als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen wird.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/40-2/WM014

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/003/2014

IT an Erlanger Schulen - Konzept Schule 2015+

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Schulausschuss	03.06.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	25.06.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.06.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
eGov, Amt 20

I. Antrag

Der Überblick über die Gesamtkosten für Schul-IT im städtischen Haushalt wird zur Kenntnis genommen. Die Gesamtkosten sollen in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden. Dem Finanzierungskonzept „Schule 2015+“ für IT an Schulen wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt den Ausbau der IT an Schulen dem Konzept entsprechend weiterzuführen und die zusätzlich notwendigen Haushaltsmittel für 2015 ff. anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die im Rahmen der Bildungsoffensive kommunizierten Ziele der Stadt Erlangen sind die Weiterentwicklung des IT-Schulkonzepts, die Definition und Umsetzung von Grundstandards für die IT-Infrastruktur einzelner Schultypen, die Ausarbeitung eines Servicekonzeptes und die angemessene Ausstattung der Schulen. Dabei ist die Ermöglichung einer Weiterentwicklung zukunftsorientierten, mediengestützten Unterrichts insbesondere mit den 4 Erlanger Medienreferenzschulen von entscheidender Bedeutung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um Investitionssicherheit zu erhalten und das IT-Konzept fortzuschreiben, wurde 2011 die Projektgruppe „Schule 2015+“ mit externer Begleitung durch die Fa. Accenture eingerichtet. Die Ergebnisse einer durchgeführten Bedarfsanalyse an den Schulen wurden im Schulausschuss vom 14.03.2013 präsentiert. Zudem tauschen sich die Akteure der Gruppe seit Juli 2013 mit von den Schulen bestimmten Vertretern aller Schularten, der medienpädagogisch-informationstechnischen Beratung und externen Experten in einem Innovationszirkel aus. Auf diesem Wege soll die zielgerichtete ständige Weiterentwicklung des IT-Konzeptes sowie der effiziente Einsatz knapper Ressourcen sichergestellt werden.

Um über 2014 hinaus Planungssicherheit zu erhalten und gemeinsam mit KommunalBIT wichtige Weichenstellungen vornehmen zu können, soll das Finanzierungskonzept „Schule 2015+“ verabschiedet werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Gesamtüberblick über die Kosten der Schul-IT im weiteren Sinne im städtischen Haushalt:

- **Umsetzung des Konzepts zur IT-Betreuung an städtischen und staatlichen Schulen aus 2010 (Stadtratsbeschluss vom 24.06.2010)**

Zuständigkeit:

Fachbereich Schul-IT bei KommunalBIT,
Amt 40 ist seit 01.01.2014 Auftraggeber (zuvor eGovernment-Center)

Aufgabenbereich:

KommunalBIT beschafft im Auftrag des Sachaufwandsträgers für die Schulen IT-Hardware im engsten Sinne (PC, Drucker etc.), Standardsoftware (Office, Notenmanager etc.), IT-Zubehör (Router, Switches etc.) und sorgt für die Bereitstellung externer Internetanbindungen.

Zuordnung im Haushalt:

Die Stadt Erlangen mietet diese IT-Ausstattung inklusive Betreuung von KommunalBIT an. Beschaffungen werden daher über die gewählte Abschreibungsdauer von 5 Jahren mit einem monatlichen Mietbetrag finanziert und nach Ablauf dieser Zeit erneuert, so dass der Mittelabfluss dauerhaft bestehen bleibt.

Vorgesehene Haushaltsmittel:

Für Erhalt und Erneuerung im fünfjährigen Turnus der im Jahr 2009 vorhandenen Schul-IT sind im Haushalt 2014 1.220.000,- und in der mittelfristigen Finanzplanung 2015-2017 jährlich 1.320.000,- € vorgesehen.

Empfehlung der Projektgruppe Schule 2015+:

Bei der Hardware, die durch KommunalBIT im Jahr 2009 übernommen wurde, handelt es sich um einen Grundbestand an EDV, der dauerhaft im Schulbetrieb benötigt wird, so dass die Mittel dauerhaft für dessen Unterhalt und Ersatz zur Verfügung stehen sollten.

- **Erhalt der Mehrungen 2010 bis 2012**

Zuständigkeit:

s. o.

Aufgabenbereich:

s. o.

Zuordnung im Haushalt:

s. o.

Entscheidungen über zusätzliche Beschaffungen („Mehrunge“) binden daher den Mittelabfluss über mindestens 5 Jahre, im Regelfall dauerhaft. Die Mittel sind im Ergebnishaushalt eingestellt.

Vorgesehene Haushaltsmittel:

99.000,- € jährlich sind für Erhalt und Erneuerung zwischen 2010 und 2012 getätigter Mehrungen im Haushalt eingestellt.

Empfehlung der Projektgruppe Schule 2015+:

Bei den zusätzlichen Anschaffungen zwischen 2010 und 2012 handelt es sich um Hardware, die für den Schulbetrieb unabdingbar war und dauerhaft zur Verfügung stehen soll. Die Mittel sollten daher auch weiterhin zur Verfügung stehen.

- **Mehrbedarf an Endgeräten**

Zuständigkeit:

s. o.

Aufgabenbereich:

s. o.

Im Rahmen der Bedarfsanalyse „Schule 2015+“ wurden strukturierte Interviews geführt und es wurde anhand der tatsächlichen Unterrichtsanforderungen nach Einschätzungen der Lehrkräfte eine über die Schultypen gemittelte Kennzahl (KPI) errechnet, die dem derzeitigen IT-Bestand den Bedarf gegenüberstellt. Dabei wurde eine Lücke von umgerechnet 600 PC-Einheiten für alle Erlanger Schulen ermittelt.

Zuordnung im Haushalt:

s. o.

Vorgesehene Haushaltsmittel:

75.000,- € wurden bereits 2014 für Mehrungen im Haushalt eingestellt.

Empfehlung der Projektgruppe Schule 2015+:

Bei der Bedarfsanalyse wurde von einer Erfassung von „Wünschen“ abgesehen und stattdessen der Bedarf gem. der tatsächlich im Lehrplan vorgesehenen Unterrichtsgestaltung ermittelt. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich um für den Schulbetrieb dringend notwendige zusätzliche Hardware handelt.

Um gleichzeitig mit dem Aufbau von PC-Einheiten auch das für den Service notwendige Personal bei KommunalBIT moderat aufbauen zu können und neben der Umsetzung des Konzepts 2010 zusätzliche Hardware in das Konzept integrieren zu können, wird eine schrittweise Steigerung des jährlichen Budgets um 75.000,- € empfohlen. Damit sind die Mehrungen auch dauerhaft finanziert.

- **Erhöhung der Bandbreite**

Zuständigkeit:

s. o.

Aufgabenbereich:

Durch KommunalBIT soll eine den Anforderungen genügende Internetanbindung für die Schulen zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung moderner Medien im Unterricht zu Recherche- und Vorführzwecken erfordert eine hohe Bandbreite, um ein performantes Arbeiten in den PC-Räumen ermöglichen zu können.

Zuordnung im Haushalt:

s. o.

Vorgesehene Haushaltsmittel:

25.000,- € wurden 2014 für Mehrungen im Haushalt eingestellt.

Empfehlung der Projektgruppe Schule 2015+:

Enormer Nachholbedarf besteht bei der externen Internetanbindung. Die bestehenden kostenlosen T@School-Anschlüsse der Schulen sind dem gestiegenen Datenvolumen nicht mehr gewachsen. Von 2014 bis 2017 sollte eine jährliche Steigerung des Budgets um 25.000,- € für den Ausbau der Breitbandanbindung vorgesehen werden.

- **Interne Datenverkabelung**

Zuständigkeit:

Betriebstechnik des technischen Gebäudemanagements

Aufgabenbereich:

Die Herstellung der Verkabelung im Gebäude wird vom Amt für Gebäudemanagement verantwortet. Im Rahmen der Schulsanierungen wird eine strukturierte Verkabelung an diesen Schulen hergestellt, die Voraussetzung für ein sinnvolles Arbeiten in EDV-Unterrichtsräumen ist und eine zentrale Betreuung durch KommunalBIT per Fernwartung erst möglich macht. In den übrigen Schulen konnten vor 2013 nur kleinere Maßnahmen im Rahmen des Bauunterhalts abgewickelt werden.

Zuordnung im Haushalt:

Die interne Datenverkabelung in Schulgebäuden wird durch das Amt für Gebäudemanagement im Rahmen des Bauunterhalts sichergestellt.

Vorgesehene Haushaltsmittel:

Um eine strukturierte Grundverkabelung zumindest in nahezu allen weiterführenden Schulen sicherzustellen, sind in der mittelfristigen Finanzplanung von 2013 bis 2015 insgesamt 900.000,- € an Sondermitteln vorgesehen (Beschluss des Stadtrats vom 13.12.2012). Es ist davon auszugehen, dass dieser notwendige Grundstandard an Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen bis 2015 hergestellt sein wird. Für 2016 und 2017 sind bisher keine Mittel vorgesehen.

Empfehlung der Projektgruppe Schule 2015+:

Schaffung einer strukturierten Grundverkabelung an den Medienreferenzschulen, beruflichen Schulen, Gymnasien und Realschulen bis 2015. Umsetzung von Teilmaßnahmen an den Mittelschulen während dieser Phase. Strukturierte Verkabelung im Umfang eines Mindeststandards an Mittelschulen und Grundschulen im Anschluss. Aufgrund der geringeren Größe der Schulen kann der jährliche Mittelbedarf auf 150.000,- € reduziert werden.

- **Interaktive Medien**

Zuständigkeit:

Schulverwaltungsamt

Aufgabenbereich

IT-Ausstattung im weiteren Sinne, die nicht im Produktportfolio KommunalBITs enthalten ist, wird durch Amt 40 beschafft. Es handelt sich insbesondere um interaktive Tafelsysteme als Ersatz der Kreidetafel sowie Dokumentenkameras als Ersatz des Overheadprojektors.

Zuordnung im Haushalt:

Die Investitionen werden im Finanzhaushalt der Stadt Erlangen veranschlagt und fließen im Jahr der Beschaffung vollständig ab. Lediglich Reparaturen und Service werden im Ergebnishaushalt des Schulverwaltungsamts getragen. Über die Beschaffungen für das Folgejahr kann somit mit der Haushaltsaufstellung grundsätzlich jährlich neu entschieden werden. Es sollte jedoch nicht vergessen werden, dass zumindest für Ersatzbeschaffungen am Ende der Nutzungsdauer zwingend Mittel vorzusehen sind.

Vorgesehene Haushaltsmittel:

Bis einschließlich 2013 waren für diese Investitionen keine Haushaltsmittel bei Amt 40 vorgesehen. Einzelne Beschaffungen konnten durch Sonderfinanzierungen u. a. mit Unterstützung durch Fördervereine durchgeführt werden.

Im Rahmen der Sanierung des Ohm-Gymnasiums sowie des Albert-Schweitzer-Gymnasiums wurden erstmals auch Sondermittel für die Medienunterstützung des Unterrichts durch interaktive Systeme in den Haushalt aufgenommen. Insbesondere für die Medienreferenzschulen wie die Realschule am Europakanal, die Berufsschule und das Emmy-Noether-Gymnasium werden

ab 2014 einmalig Sondermittel in Höhe von 50.000,- € aus der Budgetrücklage des Schulverwaltungsamts bereitgestellt. Gemäß Beschluss zum Haushalt vom 09.01.2014 wurden für die Haushaltsjahre 2015 – 2017 weiterhin jeweils 50.000,- € bereitgestellt.

Empfehlung der Projektgruppe Schule 2015+:

Um den durch die Schulen gemeldeten steigenden Bedarf von technischer Unterstützung auch im normalen Unterricht decken zu können, sollten wie geplant jährlich 50.000,- € für die Medienunterstützung im Unterricht vorgesehen werden.

Zusätzlicher Finanzierungsbedarf ergibt sich somit bei folgenden Punkten:

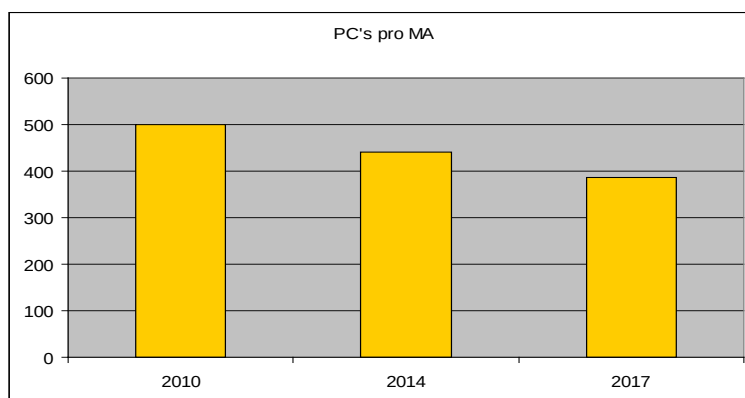
- Schrittweise Verbesserung der Hardwareausstattung an den Erlanger Schulen (um insgesamt 600 Endgeräte inkl. Zubehör und Service von 2014 bis 2017), um die im Rahmen der Bedarfsanalyse „Schule 2015+“ festgestellte Lücke zu schließen.
- Schrittweise Erhöhung der Breitbandanbindung an Erlanger Schulen bis auf 100 MBIT/s, um schnelles Internet für die Nutzung im Unterricht sicherzustellen
- Schaffung einer strukturierten Grundverkabelung an allen Erlanger Schulen und damit ab 2016 auch an Grund- und Mittelschulen

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

KommunalBIT stand bei Übernahme der Aufgabe IT-Betreuung an Erlanger Schulen 2010 umgerechnet ein Mitarbeiter pro 500 PCs im Team Schulbetreuung zur Verfügung, wobei es sich um ein vergleichsweise ungünstiges Verhältnis handelt. So stehen beispielsweise für Rechner der Stadtverwaltung deutlich mehr Servicetechniker bereit. Mit dem Konzept Schule 2015+ wird neben der moderaten Steigerung der Anzahl an PC-Einheiten gleichzeitig eine bessere Betreuungsquote und damit eine zumindest leichte Verbesserung des Service Levels angestrebt.

PC-Einheiten pro Mitarbeiter im Team Schulbetreuung bei KommunalBIT:



Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die jährlichen Gesamtkosten (Bedarf) für IT an Schulen im weiteren Sinne im städtischen Haushalt:

Jährliche IT-Gesamtkosten gem. Konzept Schule 2015+:

Aufgabe	zuständige Stelle	Position im städtischen Haushalt	2014	2015	2016	2017	Berücksichtigung im HH-Entwurf 2014
Erhalt des IT-Bestands 2009	KommunalBit	Ergebnishaushalt	1.220.000	1.320.000	1.320.000	1.320.000	ja
Erhalt der Mehrungen 2010 bis 2012	KommunalBit	Ergebnishaushalt	99.000	99.000	99.000	99.000	ja
Mehrbedarf an Endgeräten gem. Bedarfsanalyse Schule 2015+	KommunalBit	Ergebnishaushalt	75.000	150.000	225.000	300.000	nur 2014
Erhöhung der Bandbreite auf 100 MBit/s je Schule	KommunalBit	Ergebnishaushalt	25.000	50.000	75.000	100.000	nur 2014
interne Datenverkabelung (Herstellung eines Grundstandards)	Amt 24	Ergebnishaushalt	300.000	300.000	150.000	150.000	nur 2014 und 2015
interaktive Medien zur Unterstützung des Unterricht	Amt 40	Finanzhaushalt	50.000	50.000	50.000	50.000	ja
Summe			1.769.000	1.969.000	1.919.000	2.019.000	

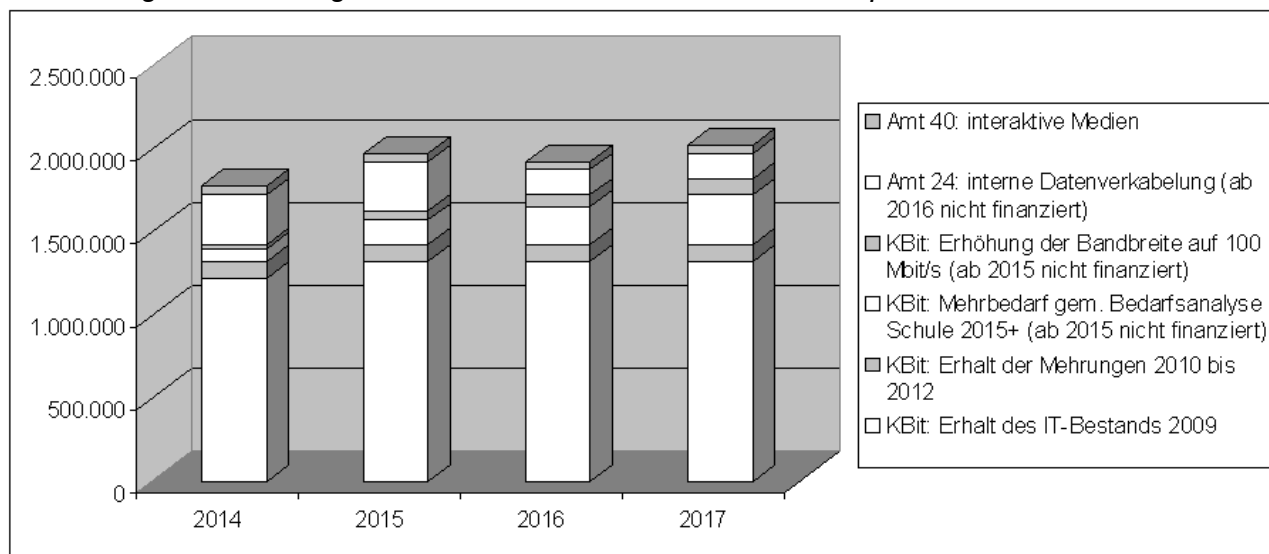
=> Finanzierungsbedarf besteht bei zusätzlichen Endgeräten und Erhöhung der Bandbreiten (Kbit) ab 2015 sowie bei der Datenverkabelung ab 2016

Erforderlich sind daher zusätzliche Haushaltsmittel ab 2015 wie folgt:

Sachkosten (Erhöhung Bandbreite):	- 50.000 € in 2015 - 75.000 € in 2016 - 100.000 € in 2017 - 100.000 € jährlich ab 2018	bei Amt 40, Skto. 531601, Kst. 408010, Ktr. 24390040:
Sachkosten (Mehrbedarf an Endgeräten):	- 150.000 € in 2015 - 225.000 € in 2016 - 300.000 € in 2017 - 300.000 € jährlich ab 2018	bei Amt 40, Skto. 531601, Kst. 408010, Ktr. 24390040:
Sachkosten (interne Datenverkabelung):	- 150.000 € in 2016 - 150.000 € in 2017	bei Amt 24,

Die zusätzliche Bereitstellung dieser Beträge bedeutet die Ausfinanzierung des Konzepts bis 2017 und damit einen moderaten Anstieg der Gesamtbelastung für den städtischen Haushalt bei gleichzeitiger Sicherstellung einer bedarfsgerechten Schul-IT.

Entwicklung der Belastung des städtischen Haushalts durch Konzept Schule 2015+:



Sollten die zusätzlichen Mittel dagegen nicht bereitgestellt werden, könnte im Planungszeitraum lediglich der aktuelle IT-Bestand unterhalten werden und bestehende, begründete Anforderungen von Schulen (zusätzliche Hardware wie Beamer in Klassenzimmern, verbesserte Infrastruktur auch für Grund- und Mittelschulen sowie eine zeitgemäße Internetanbindung) müssten ab 2015 abgelehnt werden.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Schulausschuss am 03.06.2014

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Wening bittet um ein Feedback, welche Auswirkungen die verbesserte Medienausstattung auf die schulischen Bildungsziele hat und eine pädagogische Begründung des Mehrbedarfs. Es wird um Darstellung gebeten, wie in den Schulen mit den Medien umgegangen wird.

Die Ausschussvorsitzende Frau Pfister bittet die anwesenden Schulleitungen und Vertreter der Medienreferenzschulen um die gewünschte Berichterstattung bis Anfang nächsten Jahres.

Ergebnis/Beschluss:

Der Überblick über die Gesamtkosten für Schul-IT im städtischen Haushalt wird zur Kenntnis genommen. Die Gesamtkosten sollen in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden. Dem Finanzierungskonzept „Schule 2015+“ für IT an Schulen wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt den Ausbau der IT an Schulen dem Konzept entsprechend weiterzuführen und die zusätzlich notwendigen Haushaltsmittel für 2015 ff. anzumelden.

mit 10 gegen 0 Stimmen

gez. Pfister
Vorsitzende/r

gez. Bayer
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/511/SWI

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
511/001/2014

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg zur Nutzung der Hotline und zur Inobhutnahme für kooperierende Jugendämter in Mittelfranken

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	28.05.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.06.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 30

I. Antrag

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet den Abschluss einer kommunalen Zweckvereinbarung zur Nutzung der Hotline und zur Inobhutnahme für kooperierende Jugendämter in Mittelfranken gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Nürnberg.

Der Stadtrat beschließt den Abschluss der kommunalen Zweckvereinbarung (siehe Anlage).

II. Begründung

Vorbemerkungen:

Das Stadtjugendamt stellt während der allgemeinen Dienst- und Öffnungszeiten durch einen Bereitschaftsdienst des Allgemeinen Sozialdienstes sicher, dass in Krisenfällen, Fällen von Kindeswohlgefährdungen umgehend beraten, geprüft und ggf. mit einer Inobhutnahme durch einen Bereitschaftsdienst eine solche Gefährdung des Kindeswohls bearbeitet und sichergestellt werden kann. Dieser Bereitschaftsdienst ist jeweils mit zwei Fachkräften besetzt.

Krisen, Notsituationen und auch Gefährdungen des Kindeswohls richten sich nicht nach Dienstzeiten eines Amtes, so ist in den Abendstunden, an Wochenenden und an Feiertagen beim Jugendamt niemand zu erreichen. Wollte man hier Abhilfe schaffen, müsste ein Bereitschaftsdienst rund um die Uhr installiert und auch bezahlt werden. Ein solcher Bereitschaftsdienst kann aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht an einen freien Träger delegiert werden, da eine ggf. notwendige Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII eine hoheitliche Aufgabe ist und ausschließlich das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ist, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen. Die Organisationsabteilung des Personalamtes hat geprüft, wie ggf. ein solcher Bereitschaftsdienst zu organisieren und zu bezahlen wäre. Bei dieser Prüfung wurde errechnet, dass ein solcher Dienst etwa 50.000,00 € im Jahr kosten würde, alleine die Bereitschaft. Wären dann Einsatzzeiten notwendig würden diese Zeiten zusätzlich nach Tarif vergütet, also ggf. mit Nacht- und/ oder Sonntags-/ Feiertagszuschlägen.

Diese Problematik haben gleichermaßen alle umliegenden Jugendämter. In Vorgesprächen signalisierte das Stadtjugendamt Nürnberg, diesen Aufgabenbereich für Jugendämter aus der Region wahr zu nehmen, wenn es gelingt eine juristische Form zu finden, die ein solches Vorgehen und die Beauftragung von dieser hoheitlichen Aufgabe zulässt. In einer Vielzahl von Gesprächen, u.a. mit dem Sozialministerium, dem Landesjugendamt, der Regierung von Mittelfranken und den Rechtsämtern, ist es gelungen eine rechtliche Form zu finden, die eine Beauftragung mit diesen Tätigkeiten zulässt. Die Beratung, telefonisch oder auch persönlich, übernimmt das Stadtjugendamt Nürnberg bereits seit 2011, vgl. Jugendhilfeausschuss vom 27.01.2011 Mitteilung zur Kenntnis „Krisentelefon außerhalb der Dienstzeiten“. Schwierig und

rechtlich komplex war es, eventuell notwendige Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII vertragsmäßig zu regeln. Dies ist nun gelungen, die Regierung von Mittelfranken hat die vorliegende Zweckvereinbarung gebilligt und der Stadtrat der Stadt Nürnberg hat in seiner Sitzung am 02.04.2014 dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Im Verlauf der Verhandlungen haben neun Jugendämter aus der Region Mittelfranken ihre Bereitschaft erklärt, dieser Vereinbarung beizutreten und jeweils eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg abzuschließen zu wollen. Dadurch reduzieren sich die Kosten für jedes Jugendamt.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung einer qualifizierten sozialpädagogischen Beratung zum Kinderschutz, Krisenhilfe und Inobhutnahmen zu jeder Tages- und Nachtzeit, speziell außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten des Jugendamtes.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Abschluss der Zweckvereinbarung (siehe Anlage) mit der Stadt Nürnberg.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadt Nürnberg erbringt für das Stadtjugendamt Erlangen außerhalb der Geschäftszeiten die in der Zweckvereinbarung aufgezeigten Leistungen und garantiert so auch außerhalb dieser Zeiten qualifizierte sozialpädagogische Beratung und ggf. auch entsprechende Intervention durch Inobhutnahmen zur Sicherung des Kindeswohls für Kinder und Jugendliche aus Erlangen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 3560,00 jährlich	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Vereinbarung zur Nutzung der Hotline und zur Inobhutnahme für kooperierende Jugendämter in Mittelfranken; Anlage gem. § 19 zur kommunalen Zweckvereinbarung

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 28.05.2014

Ergebnis/Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet den Abschluss einer kommunalen Zweckvereinbarung zur Nutzung der Hotline und zur Inobhutnahme für kooperierende Jugendämter in Mittelfranken gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Nürnberg.

Der Stadtrat beschließt den Abschluss der kommunalen Zweckvereinbarung (siehe Anlage).

mit 15 gegen 0 Stimmen

gez. Lanig
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Arbeitsschritte Kommunale Zweckvereinbarung

Zur weiteren Umsetzung der Kommunalen Zweckvereinbarung sind die folgenden Schritte notwendig

Gremienbeschluss (Stadtrat / Kreistag, JHA) herstellen soweit noch nicht stattgefunden	Schlussfassung der Zweckvereinbarung	
Unterzeichnung der Zweckvereinbarungen vorbereiten	Vorgehensvorschlag: - Fertigstellung des Dokuments beim Jugendamt Nürnberg, - Unterzeichnung in 2-facher Ausfertigung in Nürnberg, - Versand an die Gebietskörperschaften - Rückversand je eines Exemplars an Jugendamt Nürnberg	Bitte die Informationen welche Person (Landrat/Landrätin Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister /Jugendamtsleitung die Unterschrift vornimmt per E-Mail an Herrn Kamm mitteilen
Anzeige bei der Regierung von Mittelfranken	Abdrucke der jew. Gremienbeschlüsse und Abdruck der unterzeichneten Zweckvereinbarung	Koordination durch J Nürnberg
Umsetzung Sozialdatenschutz, Stichwort: Auftragsdatenverarbeitung	Information an die zu beteiligenden Stellen in ihren Verwaltungen	
	Ausarbeitung seitens der Stadt Nürnberg zu den gegeben organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen	
	Abstimmung (nach Möglichkeit) eines einheitlichen Vertragstextes für die Auftragsdatenverarbeitung	
	In Kenntnis setzen der Aufsichtsbehörde	
	Abschluss der Verträge über Auftragsdatenverarbeitung	
Anpassung Mitteilungsformulare	Anpassung verwendeter Formulare mit den jeweiligen Briefkopf/Logos der Gebietskörperschaft	

Vereinbarung zur Nutzung der Hotline und zur Inobhutnahme für kooperierende Jugendämter in Mittelfranken

zwischen

(Anm.: Text ist für die jeweilige Gebietskörperschaft anzupassen. Dieser Text wird beim Ausdruck ausgeblendet.):

der Stadt / dem Landkreis _____, vertreten durch den Oberbürgermeister / die
Oberbürgermeisterin die Landrätin/
den Landrat für

dieser vertreten durch den Leiter/ die Leiterin des Stadtjugendamtes / Kreisjugendamtes (im
Folgenden Kooperationsjugendamt):

Anschrift:

und

der Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Leiterin des
Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt, (im folgenden Jugendamt Nürnberg)

Anschrift: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt, Dietzstraße 4,
90443 Nürnberg

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Nutzung der
Hotline und zur Inobhutnahme für kooperierende Jugendämter in Mittelfranken :

Vorbemerkung

Die Stadt Nürnberg stellt in ihrem Zuständigkeitsbereich mit der Hotline Frühe Hilfen und dem
Kinder- und Jugendnotdienst sicher, dass eine qualifizierte sozialpädagogische Beratung zum
Kinderschutz, die Krisenhilfe und Inobhutnahmen zu jeder Tages- und Nachtzeit möglich sind.
Vergleichbare Angebote existieren in Zuständigkeitsbereichen der Kooperationsjugendämter nur
eingeschränkt.

Zweck der nachfolgenden kommunalen Zweckvereinbarung ist es, diese Möglichkeiten auch den umliegenden Jugendämtern gegen eine Kostenbeteiligung zur Verfügung zu stellen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit schließt jedes beteiligte Jugendamt eine gesonderte Vereinbarung. Den jeweiligen Vertragspartnern ist bekannt, dass die Stadt Nürnberg mit anderen Kooperationsjugendämtern inhaltlich gleiche kommunale Zweckvereinbarungen schließt und dass sich die Höhe der zu erstattenden Kosten unter anderem nach der Anzahl der Kooperationspartner richtet. Die Einzelheiten sind in der nachfolgenden Zweckvereinbarung geregelt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Das Kooperationsjugendamt möchte außerhalb seiner Geschäftszeiten eine qualifizierte sozialpädagogische Beratung zum Kinderschutz, die Krisenhilfe und Inobhutnahme in seinem Zuständigkeitsbereich bereitstellen. Hierfür wird das Kooperationsjugendamt Leistungen des Jugendamtes Nürnberg in Anspruch nehmen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, Regelungen zur Nutzung der „Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz“ und des Kinder- und Jugendnotdienstes des Jugendamtes Nürnberg durch das Kooperationsjugendamt zu treffen.

§ 2 Personal

(1) Die Stadt Nürnberg stellt außerhalb der Geschäftszeiten des Kooperationsjugendamts entsprechend Art. 7 Abs. 4 KommZG Beratungsfachkräfte (im Folgenden Bedienstete) zur Erfüllung folgender Aufgaben des jeweiligen Kooperationsjugendamts zur Verfügung: Die Beratung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 Abs. 2 und 3 SGB VIII, die Beratung von Mitteilern einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, Beratungen in familiären Krisensituationen aufgrund von Partnerschaftsproblemen, Trennung, Scheidung gem. § 17 Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 SGB VIII oder bei Ausübung der Personensorge gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII, Beratung in Fragen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen, Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII nach telefonischer oder persönlicher Beratung in den Räumen des Kinder- und Jugendnotdienstes, soweit keine anderen Regelungen in § 4 vereinbart worden sind.

(2) Der Stadt Nürnberg obliegen alle im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis zusammenhängenden Aufgaben wie Auswahl, Einstellung (bis höchstens Vergütungsgruppe S 12), Bezahlung Personalfürsorge, Ausübung der Funktion des Dienstherren. Das Dienstverhältnis der Bediensteten zur Stadt Nürnberg bleibt bestehen.

§ 3 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Die Stadt / der Landkreis _____ überträgt gem. Art. 8 Abs. 4 KommZG den Bediensteten der Stadt Nürnberg, die für sie/ ihn tätig werden, alle zur Durchführung der unter § 2 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben notwendigen Befugnisse.

§ 4 Aufgaben des Kooperationsjugendamtes

Das Kooperationsjugendamt benennt – soweit vorhanden - Dienste, Einrichtungen oder Personen, die außerhalb seiner Geschäftszeit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und/oder Entscheidung zur Inobhutnahme und/oder zur Unterbringung im Rahmen von Inobhutnahmen nach § 42 SGBVIII zu benachrichtigen sind. Die Anlage mit den näher bezeichneten Einrichtungen, Diensten oder Personen ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 5 Leistungen des Jugendamtes Nürnberg

(1) Die von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellten Bediensteten führen für das Kooperationsjugendamt folgende mit dem in § 1 dargestellten Zweck zusammenhängende Aufgaben durch:

1. Telefonische Erreichbarkeit einer Beratungsfachkraft außerhalb der Geschäftszeiten.
2. Telefonische Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, Fachkräften, Polizeidienststellen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Einrichtungen des Gesundheitswesens, Multiplikatoren und weiteren Personen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kooperationsjugendamtes.
3. Ambulante Beratung – die Ratsuchenden können in die Räume des Kinder- und Jugendnotdienstes Nürnberg zur Beratung eingeladen werden.
4. Risikoanalyse und Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
5. Entscheidung über die Notwendigkeit einer Inobhutnahme entsprechend der Regelung in der Anlage zur Zweckvereinbarung gem. § 4.
6. Veranlassung einer Inobhutnahme
 - a. durch Information der gem. § 4 genannten Dienste, Einrichtungen oder Personen (siehe Anlage) oder
 - b. durch den Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg, falls keine Dienste nach § 4 benannt wurden.
7. Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme durch den Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg, soweit keine örtlichen Dienste, Einrichtungen oder Personen hierfür benannt wurden.
8. Unverzügliche schriftliche Information des Kooperationsjugendamtes, spätestens zum Beginn des nächsten Arbeitstages, durch Übermittlung der angelegten Dokumentationen (z.B. Beratungsbericht oder Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung):
 - a. Mitteilungen zur Kindeswohlgefährdung,
 - b. Entscheidungen zu Inobhutnahmen,
 - c. Vollzug von Inobhutnahmen,

d. Informationen über Beratungen, bei denen Handlungsbedarf im weiteren Geschäftsgang des Kooperationsjugendamtes besteht.

Während der Geschäftszeiten wird im Hinblick auf die Nr. 1 – 7 auf die örtlich zuständigen Stellen verwiesen.

§ 6 Mitteilungen zu Kindeswohlgefährdung, Gefährdungseinschätzung, Entscheidung über Maßnahmen nach § 42 SGB VIII

Erhalten die von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellten Bediensteten im Rahmen der Beratung Informationen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung, findet eine Risikoanalyse und Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII statt, die zu folgenden Ergebnissen führen kann:

1. Die gewichtigen Anhaltspunkte können anhand der vorhandenen Informationen ausgeräumt werden. Es liegt kein Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vor.
2. Gewichtige Anhaltspunkte können nicht ausgeräumt werden. Es besteht ein Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Anhand der vorliegenden Informationen und der Gefährdungseinschätzung ist keine dringende Gefahr erkennbar. Das Kooperationsjugendamt erhält zum nächsten Arbeitstag eine Mitteilung über die mögliche Kindeswohlgefährdung.
3. Gewichtige Anhaltspunkte können nicht ausgeräumt werden. Anhand der vorliegenden Informationen und der Gefährdungseinschätzung besteht eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen. In diesem Fall entscheidet der / die zur Verfügung gestellte Bedienstete über eine Inobhutnahme und veranlasst die weiteren Schritte nach § 7.

§ 7 Unterbringungsort während der Inobhutnahme

(1) Hat das Kooperationsjugendamt gem. § 4 örtliche Dienste, Einrichtungen oder Personen benannt, die Kinder/Jugendliche im Rahmen einer Inobhutnahme auch außerhalb der Geschäftszeiten aufnehmen, werden diese durch die zur Verfügung gestellten Bediensteten über die Entscheidung zur Inobhutnahme informiert. Der Transfer des Kindes oder Jugendlichen zur Person oder Einrichtung wird analog Absatz 3 geregelt. Details sind in der Anlage benannt.

(2) Besteht eine medizinische Indikation für eine stationäre Behandlung, erfolgt die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme in örtlichen Krankenhäusern (zum Beispiel: notwendige stationäre Behandlung aufgrund körperlicher Gewalt, Entscheidung zur Inobhutnahme bei einem Neugeborenen).

(3) Hat das Kooperationsjugendamt den Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg als Einrichtung für die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme benannt, wird nach einer der folgenden Möglichkeiten verfahren:

1. Die örtliche Polizei wird von den zur Verfügung gestellten Bediensteten über die mögliche Kindeswohlgefährdung, die Notwendigkeit und Entscheidung zur Inobhutnahme und den Aufenthaltsort des betroffenen Kindes oder Jugendlichen informiert. Die örtliche Polizei veranlasst die Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen vor Ort und regelt den Transfer zum Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg.
 2. Örtliche Polizei ist bereits vor Ort und übernimmt den Transfer des Kindes oder Jugendlichen.
 3. Kinder oder Jugendliche halten sich an einem Ort auf, von dem aus eine Beförderung mit dem Taxi in den Kinder- und Jugendnotdienst möglich ist. Das Taxi wird durch das Jugendamt Nürnberg bestellt. Das Kooperationsjugendamt übernimmt hierfür die Kosten.
 4. Kinder oder Jugendliche können sich nach erfolgter Beratung als Selbstmelder an das Jugendamt Nürnberg, Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg wenden und um Inobhutnahme bitten.
 5. Die Kinder oder Jugendlichen werden beraten, sich an die örtliche Polizei zu wenden, soweit dies dem Alter des Kindes oder Jugendlichen entspricht, damit diese den Transfer in den Kinder- und Jugendnotdienst übernehmen kann.
 6. Eltern oder Angehörige übernehmen den Transfer des Kindes zum Kinder- und Jugendnotdienst.
- (4) Für Absprachen mit den örtlich zuständigen Polizeidienststellen und Krankenhäusern ist das Kooperationsjugendamt zuständig. Die örtlichen Dienste, Einrichtungen oder Personen sind über die Regelungen der Zweckvereinbarung zu informieren.

§ 8 Zuständigkeiten

Diese Vereinbarung berührt nicht die sachliche und die örtliche Zuständigkeit nach § 87 SGB VIII.

§ 9 Beratungen während der Geschäftszeiten des Kooperationsjugendamtes

Bei Anrufen während der Geschäftszeiten des Kooperationsjugendamtes (d. h. während der Öffnungszeiten des Kooperationsjugendamtes gemäß Anlage) wird wie folgt verfahren:

1. Beratungen zur Kindeswohlgefährdung:

Bei Kindeswohlgefährdung fragen die zur Verfügung gestellten Bediensteten die Informationen des Anrufers ab, um diese unverzüglich direkt an das zuständige Jugendamt zu übermitteln. Damit wird sichergestellt, dass der Anruf nicht verloren geht. In anderen Fällen wird an die in der Anlage genannten Dienste / Mitarbeiter / Rufnummern des Kooperationsjugendamtes vermittelt.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung erfolgt die sofortige telefonische Mitteilung an das Kooperationsjugendamt innerhalb der Geschäftszeiten.

2. Frühe Hilfen:

Es wird an die in der Anlage genannte örtliche Koordinierende Kinderschutzstelle (Koki) vermittelt. Bei Bedarf und Vorliegen der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen wird der in der Hotline ausgefüllte Beratungsbogen übermittelt.

Für das Vorgehen sind die Vorgaben des Kooperationsjugendamtes in der Anlage zu beachten.

§ 10 Fachliche Standards

(1) Die Umsetzung der Aufgaben beruht auf den Empfehlungen zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII des Landesjugendhilfeausschusses Bayern und der Dienstanweisung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII im Jugendamt Nürnberg für den Kinder- und Jugendnotdienst in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(2) Die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendnotdienst und Kooperationsjugendamt wird in der Anlage „Verfahrensstandards zur Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendnotdienst“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 11 Statistik

Das Jugendamt Nürnberg führt über die durchgeführten Beratungen eine Statistik. Durch die Statistik können in anonymisierter Form Datum, Uhrzeit und Anlass des jeweiligen Anrufs, Herkunft der Anrufer und weitere Veranlassung überprüft und ausgewertet werden. Diese Auswertung wird Grundlage weiterer Vereinbarungen (z.B. finanzielle Regelungen) sein.

§ 12 Dokumentation

Es werden die in der AG Kinderschutz abgestimmten Formulare für Beratungen und Mitteilungen Kindeswohlgefährdung verwendet. Diese sind durch entsprechenden Briefkopf als Dokumente des Kooperationsjugendamtes gekennzeichnet.

§ 13 Sozialdatenschutz

Das Kooperationsjugendamt ist, gemäß § 67, Abs. 9 SGB X, verantwortliche Stelle für die durch die entliehenen Dienstkräfte erhobenen Sozialdaten. Für die entliehenen Dienstkräfte gelten die Grundlagen des Sozialdatenschutzes.

(1) Für die in § 2 genannten Aufgaben gelten folgende Regelungen:

1. Sozialdaten werden nur erhoben, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Grundsätzlich ist die vereinfachte Dokumentation in anonymisierter Form durchzuführen, soweit die Beratung abgeschlossen ist und keine Information des Kooperationsjugendamts erforderlich ist. Die Beratungen werden in einer Sammelakte erfasst und nach Ablauf eines Jahres gelöscht.

2. Die in § 5 Nr. 8 benannten Dokumentationen werden in einer Sammelakte zusammengefasst und nach Weitergabe an das Kooperationsjugendamt unmittelbar gelöscht. Nach Weitergabe an die fallverantwortliche Stelle des Kooperationsjugendamts findet die weitere Nutzung und Speicherung der Sozialdaten und die Überwachung von Sperr- und / oder Löschungsfristen dort statt.

(2) Für den zur Erfüllung dieser Zweckvereinbarung erforderlichen Umgang mit Sozialdaten durch die Stadt Nürnberg bzw. die entliehenen Dienstkräfte schließt das jeweilige Kooperationsjugendamt mit der Stadt Nürnberg einen Vertrag über die Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag, gemäß §80 SGB X, ab.

§ 14 Kosten

(1) Das Kooperationsjugendamt erstattet der Stadt Nürnberg jährlich die anteiligen Kosten für die Zurverfügungstellung der Bediensteten zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Zweckvereinbarung.

(2) Grundlage der Berechnung ist der vom Jugendamt der Stadt Nürnberg bei Abschluss der Vereinbarung angenommene Personalbedarf im Umfang einer halben VK Stelle Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder gleichzusetzende Qualifikation in der Eingruppierung „S12“ zuzüglich der Verwaltungskosten.

(3) Das Jugendamt Nürnberg rechnet jährlich zum 1. Juni den Personalaufwand auf der Grundlage der jeweils aktuellen von der Stadt Nürnberg für ihre Budgetierung festgesetzten Personalkosten zuzüglich Verwaltungskosten ab und übersendet dem Kooperationsjugendamt die Abrechnung. Stand 23.04.2013: VK Stelle EUR 64.100,-, Berechnungsgrundlage 0,5 VK Stelle: EUR 32.050,-.

(4) Bei steigenden Fallzahlen und erhöhtem Personalaufwand wird die Kostenerstattung wie folgt angepasst:

Die Mindestvergütung des Personalaufwands an die Stadt Nürnberg findet grundsätzlich im Umfang von 0,5 Vollkraftstellen statt, um die Bereitstellung der Bediensteten für das Kooperationsjugendamt zu gewährleisten. Kommt es während der Laufzeit der kommunalen Zweckvereinbarung zu gestiegenen Beratungszahlen und/oder Beratungszeiten kann die Kostenbeteiligung der

Kooperationsjugendämter von 0,5 Vollkraftstellen auf bis zu maximal 1 Vollkraftstelle ohne Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedarfsgerecht durch schriftliche Erklärung der Stadt Nürnberg gegenüber dem Kooperationsjugendamt bis zum 31.03 eines jeden Jahres erhöht werden.

Zu diesem Zweck übermittelt das Jugendamt Nürnberg zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.03. eines Jahres, die Nutzungszahlen des Vorjahres an die Kooperationsjugendämter und erläutert den erhöhten Personalaufwand und die notwendige Kostenerhöhung. Die Kostenerhöhung soll in Schritten im Umfang von 0,1 Stellenanteilen oder bei Bedarf einem Mehrfachen davon erfolgen.

Nach erfolgter Erhöhung kann bei sinkenden Fallzahlen nach gleichem Verfahren oder auf Antrag der Kooperationsjugendämter bis zum 31.03. des Folgejahres die Erhöhung wieder auf die Kosten einer 0,5 VK Stelle abgesenkt werden.

(5) Die beteiligten Gemeinden und Landkreise tragen die anfallenden Kosten für die in § 2 genannten Bediensteten gemeinsam und zu gleichen Teilen. Die Personalkosten werden durch die Anzahl der Kooperationspartner dividiert. Bei Veränderungen in der Anzahl der beteiligten Gebietskörperschaften informiert das Jugendamt der Stadt Nürnberg umgehend.

Zum Beginn der Kooperation sind folgende Jugendämter beteiligt:

Landkreis Ansbach, Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Stadt Fürth, Landkreis Fürth, Landkreis Roth, Stadt Schwabach, Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 16 Laufzeit und Kündigungsfristen

Diese Zweckvereinbarung wird für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2017 geschlossen. Während dieser Zeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Die Regelung des Art. 60 BayVwVfG bleibt davon unberührt. Die Beteiligten haben sich drei Monate vor Ablauf dieser Zweckvereinbarung zu äußern, ob sie diese fortsetzen, ändern oder aufheben. Wird die Zusammenarbeit fortgesetzt, verlängert sich die Laufzeit dieser Zweckvereinbarung jeweils um ein weiteres Kalenderjahr.

§ 17 Haftung

Die Stadt ____/ der Landkreis_____ stellt die Stadt Nürnberg von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diesen aus schuldhaftem Handeln der Bediensteten der Stadt Nürnberg im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß dieser Zweckvereinbarung entstanden sind.

§ 18 Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Vereinbarung soll die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung angerufen werden.

§ 19 Anlage

Die Anlage enthält Angaben zu den gewünschten Nutzungszeiten der Leistungen des Jugendamtes Nürnberg gem. § 5 dieser Vereinbarung, den Öffnungszeiten des jeweiligen Kooperationsjugendamtes, den telefonischen Erreichbarkeiten bei Kindeswohlgefährdungen und den Absprachen mit örtlichen Diensten wie Polizei, Krankenhäusern und Inobhutnahme-Einrichtungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 20 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am _____ in Kraft.

Nürnberg, Datum _____

Ort, Datum _____

Stadt Nürnberg

Stadt/Landkreis

Anlage gem. § 19 zur Kommunalen Zweckvereinbarung über die Nutzung der Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz und des Kinder- und Jugendnotdienstes der Stadt Nürnberg, Jugendamt

Diese Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung der Stadt

Erlangen, Jugendamt

mit der Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt vom

_____ (Datum)

1 Nutzungszeiten der Leistungen des Jugendamtes Nürnberg, Hotline, Krisenhilfe und Inobhutnahme

1.1 Zu welchen Zeiten werden die Aufgaben übertragen?

	Ende der Geschäftszeit	bis (Uhrzeit nächster Arbeitstag)
Montag	18:00 Uhr	Dienstag: 08:00 Uhr
Dienstag	15:30 Uhr	Mittwoch: 08:00 Uhr
Mittwoch	15:30 Uhr	Donnerstag: 08:00 Uhr
Donnerstag	15:30 Uhr	Freitag: 08:00 Uhr
Freitag	12:00 Uhr	Montag: 08:00 Uhr
Samstag	24 Stunden	
Sonntag	24 Stunden	
Feiertag	24 Stunden	

1.2 Wie werden die Bürger informiert?

Gibt es eine ‚Bandansage‘ mit der Rufnummer des KJND. Wird der Anruf automatisch umgeleitet?

Aus Transparenzgründen wird bei Weiterleitungen eine Information der Anrufenden per Bandansage über die telefonische Weiterleitung an den KJND des Jugendamtes Nürnberg empfohlen. Dabei sollte ein Hinweis erfolgen, dass die Bediensteten der Stadt Nürnberg im Auftrag des jeweiligen Jugendamtes handeln. Bei Bandansagen ohne Weiterleitung, sollte ein entsprechender Hinweis bei der Mitteilung der Rufnummer erfolgen.

Im Geschäftszimmer der Abteilung Soziale Dienste erfolgt außerhalb der Geschäftszeiten unter der Telefon-Nr. 09131 / 86 2516 die folgende Bandansage, die auf den KJND verweist:

„Sie können sich bei dringenden Angelegenheiten außerhalb unserer Geschäftszeiten an den Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg wenden. Sie erreichen diesen Krisendienst, der rund um die Uhr besetzt ist, unter der Telefonnummer 0911 / 231 3333“. Der Kinder- und Jugendnotdienst wird in unserem Auftrag tätig.

Der Anruf wird nicht automatisch umgeleitet.

2 Informationen zu § 4 Aufgaben des Kooperationsjugendamtes

2.1 Dienste, Einrichtungen oder Personen, die bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und/oder für die Entscheidung zur Inobhutnahme außerhalb der Geschäftszeit zu benachrichtigen sind:

Organisation / Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	zu informieren bei: (bitte ankreuzen)	
			Kindeswohlgefährdung	Entscheidung z. Inobhutnahme
keine				

2.2 Dienste, Einrichtungen oder Personen die für die Unterbringung im Rahmen von Inobhutnahmen zu benachrichtigen sind.

Organisation / Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	Inobhutnahme für die Altersgruppe ¹
keine			

3 Informationen zu § 7 Unterbringungsort während der Inobhutnahme, Transfer zum Unterbringungsort

3.1 Informationen zu § 7, Abs. 1 , Aufnehmende Dienste / Einrichtungen / Personen

Organisation / Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	Art der Einrichtung ²
keine			

3.2 Informationen zu § 7, Abs. 2 örtliche Krankenhäuser

Organisation / Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	Art des Krankenhauses ³
Uniklinik Erlangen Universitätsstr. 21/23	Tel. 09131 / 85-3 35 53 Tel. 09131 / 85-3 35 54	24 Stunden	Frauenklinik

¹ Z.B.: Kinder 0-3 Jahre, Kinder 6-13 Jahre, Jugendliche ab 14 Jahre

² Z.B.: Wohngruppe, Bereitschaftspflege

³ Z.B.: Geburtsklinik, Kinderklinik, etc.

Uniklinik Erlangen Loschgestr. 15	Tel. 09131 / 85-3 31 18 Tel. 09131 / 85-3 31 19	24 Stunden	Kinderklinik
Unklinik Erlangen Schwabachanlage 6	Tel. 09131 / 85-3 30 01 Tel. 09131 / 85-3 30 02	24 Stunden	Kinder- und Jugendabteilung für Psychische Gesundheit

3.3 Örtliche Polizeidienststellen § 7, Abs. 3, Nr. 1

Die örtliche Polizei wird von den Mitarbeitern des Jugendamtes Nürnberg über die mögliche Kindeswohlgefährdung, die Notwendigkeit und Entscheidung zur Inobhutnahme und den Aufenthaltsort des betroffenen Kindes oder Jugendlichen informiert. Die örtliche Polizei veranlasst die Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen vor Ort und regelt den Transfer zur Einrichtung nach § 4 der Vereinbarung und Ziffer 3.2 dieser Anlage oder gem. § 7 zum KJND Nürnberg.

Polizeidienststelle	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	Zuständigkeitsbereich ⁴
Polizeiinspektion Erlangen	09131 / 760 114 09131 / 760 115	24 Stunden	Stadt Erlangen

In Einzelfällen erfolgt eine Abholung, insbesondere jüngerer Kinder, durch den Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendamtes Nürnberg in Erlangen.

3.4 Informationen zu Taxiunternehmen § 7, Abs. 3, Nr. 3

Für den Transfer mit einem Taxi sind die folgenden örtlichen Taxiunternehmen zu beauftragen:

Organisation / Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	Bemerkung
Taxi Erlangen e.G Genossenschaft Erlanger Taxiunternehmer Henkestr. 26 91054 Erlangen	09131 / 19 410 09131 / 21 111 09131 / 21 555 09131 / 22 022 09131 / 24 444	24 Stunden	

4 Informationen an das Kooperationsjugendamt

Welche Dienste oder Personen sollen über Inobhutnahmen, Beratungen informiert werden? (Ggfs. Telefonverzeichnis Sozialdienst als Anlage)

Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	Bemerkung
Zuständige Fachkraft des ASD bzw. deren Vertretung	Geschäftszimmer: Tel. 09131 / 86 2516 Fax 09131 / 86-2145	Während der Geschäftszeiten des Jugendamtes	wenn die zuständige Fachkraft und deren Vertretung nicht

⁴ Gemeinden, Gebiet,

	Anlage Telefonverzeichnis ASD		erreichbar sind, kann über das Geschäfts- zimmer der Bereitschaftsdienst erfragt werden
--	----------------------------------	--	--

5 Mitteilungen Kindeswohlgefährdung während der Geschäftszeiten

5.1 Mitteilungen Kindeswohlgefährdung

Während der Geschäftszeiten sind Mitteilungen über Kindeswohlgefährdung an folgende Dienste, Personen zu übermitteln:
(Z. B.: zentrale Rufnummer im Jugendamt, Jourdienst oder auch Telefonverzeichnis als Anlage).

Organisation / Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	örtlich zuständig für
Zuständige Fachkraft des ASD bzw. deren Vertretung	Geschäftszimmer: Tel. 09131 / 86 2516 Fax 09131 / 86-2145 Anlage Telefonverzeichnis ASD	Während der Geschäftszeiten des J Anlage Telefonverzeichnis ASD Jugendamtes	Stadt Erlangen

5.2 Frühe Hilfen

Beratungen zu frühen Hilfen werden an die Koordinierende Kinderschutzstelle des Kooperationsjugendamtes vermittelt

Organisation / Ansprechpartner	Wie erreichbar?	Wann erreichbar?	örtlich zuständig für
Frau Frister Frau Blacha Frau Popp	09131 / 86 1716 09131 / 86 1701 09131 / 86 1779	Während der Geschäftszeiten des Stadtjugendamtes	Stadt Erlangen

6 Änderungshistorie

Version	Datum	Autor	Geänderte Abschnitte	Änderungsgrund	Änderung
v1b1	12.08.2013	Kamm, KJND	Überschriften	Nummerierung der §§ in der Zweckvereinbarung	Nummerierungen angepasst.
V1b2	20.09.2013	Kamm, KJND	Überschriften, Text	Aktualisierung von Verweisen auf d§§ in der Zweckvereinbarung, Ergänzung Nr. 1.2 Bandansage Weiterleitung Jugendamt Nürnberg	Verweise durchnummeriert, Text ergänzt.

V1b3	11.02.2014	Kamm, KJND	Ergänzung „durch beauftragte Bedienstete“	Hinweis Reg. v. Mfr.	



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/23

Verantwortliche/r:
Liegenschaftsamt

Vorlagennummer:
231/002/2014

Vermarktungskonzept, Zuteilungskriterien, Verkaufspreise und Vertragskonditionen für die Energie-Plus-Siedlung Baugebiet 411

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	03.06.2014	Ö	Gutachten	angenommen mit Änderungen
Stadtrat	26.06.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Umweltamt

I. Antrag

Für den Verkauf der Baugrundstücke im Baugebiet 411 wird folgendes festgelegt:

1. Das Baugebiet wird als Energie-Plus-Siedlung erstellt. Die zum Erreichen dieses Zieles erforderlichen Vorgaben (siehe Anlage 1 u. 2) werden im Kaufvertrag verbindlich festgelegt. Vor Abschluss des Kaufvertrages ist von den Käufern eine städtische Energieberatung wahrzunehmen, die vom Umweltamt kostenfrei angeboten wird.
2. Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser werden direkt an private Enderwerber verkauft. Die Zuteilung der Bauplätze erfolgt nach dem Punktekatalog in Anlage 3, soweit mehrere Bewerbungen für ein Grundstück vorliegen. Bei mangelnder Nachfrage der privaten Enderwerber an einem Direktverkauf können die Reihenhausgrundstücke auch an Bauträger verkauft werden.
3. Die Geschosswohnungsbaugrundstücke G1 bis G5 (Anlage 4) werden zum Verkauf an Bauträger ausgeschrieben.
4. Auf den Geschosswohnungsbaugrundstücken G1, G2 und G3 soll geförderter Mietwohnungsbau realisiert werden (EOF-Förderung).

Alternativ:

5. A) Die Wärmeversorgung der Geschosswohnungsbauten G1, G2 und G3 erfolgt über ein durch die ESTW betriebenes Blockheizkraftwerk, das in eines der Gebäude zu integrieren ist. Die drei Grundstücke werden an denselben Bauträger verkauft, in den Kaufvertrag wird ein Anschluss- und Benutzungszwang aufgenommen.
5. B) Zu der Wärmeversorgungsart der Geschosswohnungsbauten G1, G2 und G3 werden keine Vorgaben gemacht, sie bleibt den Käufern überlassen.
6. Die Grundstücke G4 und G5 sind für freifinanzierte Miet- oder Eigentumswohnungen vorgesehen.
7. Für Baugruppen werden die Geschosswohnungsbaugrundstücke G6 und G7 für zwei Jahre reserviert (siehe Vermarktungskonzept Anlage 4). Neben dem Punktekatalog gelten für die Bewerberauswahl auch etwaige besondere soziale Aspekte der Baugruppenprojekte. Sofern sich innerhalb der Reservierungsfrist keine Baugruppen bewerben, werden die Grundstücke an Bauträger verkauft.

8. Die Verkaufspreise liegen zwischen 285,00 €/m² und 360,00 €/m² (erschließungsbeitragsfrei und KAG-pflichtig). Der jeweilige Grundstückspreis ergibt sich aus Anlage 5.
9. Die Grundstücke sind innerhalb von zwei Jahren ab Beurkundung des Kaufvertrages bzw. ab Fertigstellung der Erschließung bezugsfertig zu bebauen. Für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser sowie für Baugruppengrundstücke besteht eine Selbstbezugsverpflichtung. Diese gilt nur als erfüllt, wenn alle in der Bewerbung angegebenen Personen in das neu errichtete Wohngebäude einziehen. Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen steht der Stadt ein Rückkaufsrecht zu. Alternativ kann eine Abstandszahlung von 5 % des Grundstückskaufpreises erhoben werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Energie-Plus-Siedlung

Als Energie-Plus-Siedlung soll im Baugebiet 411 der Energieertrag durch erneuerbare Energien in der Jahresbilanz höher liegen als der Energiebedarf für Heizen, Warmwasserbereitung, Kühlen, Hilfsenergien und Haushaltsstrom (Endenergie- und Primärenergiebetrachtung). Damit stellt das Baugebiet einen wichtigen Baustein für das Ziel „Klimaneutralität 2050“ der Stadt Erlangen dar. Die Zielerreichung wird über einen Monitoringprozess begleitet. Durch das Monitoring gewonnene Erkenntnisse können für künftige Siedlungsplanungen genutzt werden.

Das Ziel, eine Energie-Plus-Siedlung zu errichten, führt bei den Bauherren zu höheren Baukosten aufgrund von Mehrkosten für die hohen Energiestandards und die Errichtung von Photovoltaikanlagen. Dem stehen eine günstige Finanzierungsmöglichkeit über die KfW-Bank und geringere laufende Kosten bei der Wärmeversorgung der Gebäude gegenüber, ebenso laufende Einnahmen für die Einspeisung des erzeugten Stromes bzw. Einsparungen durch die Eigennutzung des selbstproduzierten Stromes. Gleichzeitig besitzen die Gebäude eine höhere langfristige Wertstabilität, da die Energiestandards ausreichend sind um dauerhaft den Klimaschutzanforderungen zu genügen.

Vermarktungskonzept

1) Direktvermarktung der Grundstücke für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser

Durch die Direktvermarktung wird eine Preisdämpfung erreicht, da Bauträgergewinne und doppelte Grunderwerbsteuer entfallen. Für die Reihenhauspargellen bietet ein Direktverkauf außerdem Gestaltungsfreiheiten, die bei dieser Wohnform üblicherweise fehlen. Schließen sich künftige Nachbarn bei der Bebauung zusammen, könnten sich zusätzlich weitere Kosteneinsparungen ergeben.

Bei mangelnder Nachfrage der privaten Enderwerber an einem Direktverkauf sollen die Reihenhausgrundstücke an Bauträger verkauft werden. So ist sichergestellt, dass die Grundstücke ohne größeren Zeitverzug bebaut werden können. Mit dem Bauplatzverkauf soll ab Frühjahr 2015 begonnen werden. Private Hochbaumaßnahmen sind im Baugebiet voraussichtlich ab Herbst 2015 möglich.

Die Einzelhausgrundstücke E1 und E2 (siehe Anlage 4) werden vorerst von der Vermarktung ausgenommen. Nach derzeitigem Planungsstand wird der Bauplatz E1 von der StUB-Trasse tangiert. Er könnte zusammen mit Parzelle E2 für die Erweiterung der benachbarten Geschosswohnungsbauten verwendet werden.

Zuteilungskriterien:

Die Grundstücke für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser sollen nach einem Kriterienkatalog (siehe Anlage 3) zugeteilt werden. Beim Liegenschaftsamt sind aktuell rund 500 Bauwillige vorgemerkt.

Für die im Bereich des Bebauungsplanes 411 entstehenden 70 Bauplätze für Einfamilienhäuser und rund 60 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau ist mit einem erheblichen Überhang an Bewerbungen zu rechnen. Der Punktekatalog setzt Prioritäten bei der Kinderanzahl und der Vermeidung von Pendlerströmen. Durch eine Vielzahl weiterer Kriterien soll eine möglichst differenzierte und sozial gerechte Bewerberauswahl getroffen, gleichzeitig aber die Entstehung von „Monostrukturen“ im neuen Baugebiet vermieden werden. Durch eine Einkommensstaffelung und die Berücksichtigung von Vermögenswerten wird außerdem dem Umstand Rechnung getragen, dass die Grundstückspreise in Entwicklungsgebieten unter den auf dem freien Markt erzielbaren Preisen liegen. Bauplatzbewerber die in der Vergangenheit bereits ein Grundstück oder ein Eigenheim im Entwicklungsgebieten Erlangen-West oder Erlangen-West II erworben haben, sind von der Grundstückszuteilung ausgeschlossen.

2) Bauträger

Öffentlich geförderter Mietwohnungsbau

Für geförderten Mietwohnungsbau sind die Geschosswohnungsbaugrundstücke G1, G2 und G3 reserviert. Die Grundstücke sollen mit der Auflage ausgeschrieben werden, ausschließlich Gebäude mit EOF-geförderten Mietwohnungen zu errichten (einkommensorientierte Förderung). Im Vorfeld der Ausschreibung wird die Förderfähigkeit mit der Regierung von Mittelfranken abgeklärt werden auch in Hinsicht auf die energetischen Anforderungen an die Gebäude. Um Investoren für die Errichtung von gefördertem Mietwohnungsbau zu gewinnen, wird ein niedrigerer Verkaufspreis als bei Grundstücken für freifinanzierten Geschosswohnungsbau vorgeschlagen (siehe Anlage 5). Eine Erweiterung der Baukörper durch Zuschlag der Einzelhausgrundstücke E1 und E2 und Aufstockung auf vier Vollgeschosse könnte die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme erhöhen oder erst ermöglichen.

Alternativen zur Wärmeversorgung:

Zu Variante 5 A)

Die Gebäude G1, G2 und G3 sollen durch ein mit Gas betriebenes Blockheizkraftwerk (BHKW) der Erlanger Stadtwerke mit Wärme versorgt werden. Das BHKW ist in eines der Mehrfamilienhäuser zu integrieren. Hierfür werden die drei Grundstücke an denselben Bauträger verkauft, ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Nahwärmeversorgung der ESTW in den Kaufvertrag aufgenommen und eventuell erforderliche Dienstbarkeiten bestellt. Eine für die ESTW als Kalkulationsgrundlage wesentliche Angabe oder Garantie der entstehenden Wohnfläche oder der Anzahl der künftigen Wohneinheiten ist allerdings nicht möglich.

Zu Variante 5 B)

Wie für die sonstigen Grundstücke im Baugebiet 411 sollen auch für die Grundstücke G1, G2 und G3 keine Vorgaben zur Art der Wärmeversorgung gemacht werden, da eine positive Energiebilanz sowohl mit als auch ohne BHKW erzielt werden kann.

Frei finanziert Wohnraum

Die Grundstücke G4 und G5 im Zentrum des Baugebietes sind für freifinanzierten Wohnungsbau von Bauträgern oder Investoren vorgesehen. Es können Miet- und Eigentumswohnungen errichtet werden. Mit der Bewerbung soll ein Planungskonzept abgegeben werden, das in die Auswahl der Bewerber einfließt. Positiv gewertet wird die Entwicklung von Mietwohnungsbau, ein hoher Anteil an barrierefreien Wohnungen, die Eignung für verschiedene Haushaltstypen, ein Konzept für ein soziales und generationenübergreifendes Miteinander und ein Konzept zur Sicherstellung der architektonischen Qualität der zukünftigen Gebäude.

3) Baugruppen

Im Baugebiet 411 sollen entsprechend der bisherigen Beschlusslage auch Grundstücke an Baugruppen vergeben werden. Als „Baugruppe“ (auch: „Baugemeinschaften / Bauherrengemeinschaften“) wird der Zusammenschluss mehrerer gleichberechtigter privater Bauwilliger für die gemeinschaftliche Planung / Realisierung eines Hauses und den erforderlichen Grunderwerb bezeichnet. Das ursprünglich aus Tübingen / Freiburg stammende Konzept hat sich zwischenzeitlich erfolgreich bundesweit verbreitet.

Für an Baugruppen Interessierte sind meist insbesondere zwei Aspekte entscheidend:

- Das Planen / Bauen in der Gruppe lässt von Anfang an engere soziale Bindungen entstehen. Der gemeinsame Weg von der Idee bis zum Wohnen schweißt zusammen, die so entstandenen Nachbarschaften strahlen oft auch positiv auf die Umgebung aus.
- Durch Baugruppen realisierte Bauten sind in der Regel günstiger als vergleichbare Bauträgervorhaben – laut der Stadt Tübingen um ca. 20 – 25 %. Einsparungen können sich bei den Planungs- und Baukosten ergeben sowie durch die entfallende Gewinnspanne der Bauträger, die diese bei für den Verkauf vorgesehenen Bauvorhaben einplanen (müssen).

Die Vergabe an Baugruppen wird auf die Mehrfamilienhausgrundstücke G6 und G7 beschränkt. Sofern sich während der zweijährigen Reservierungsfrist keine Baugruppen bewerben, werden die Grundstücke für den Verkauf an Bauträger ausgeschrieben.

Zuteilungskriterien:

Für die Bewerberauswahl gelten im Falle mehrerer Bewerbungen für ein Baugruppengrundstück die Zuteilungskriterien des Punktekatalogs. Zusätzlich werden auch etwaige besondere soziale Aspekte berücksichtigt, die bereits in der Baugruppenbewerbung zu beschreiben sind.

Verkaufspreise

Die Verkaufspreise für die Einfamilienhausgrundstücke und den freifinanzierten Geschosswohnungsbau im Baugebiet 411 liegen ca. 10 - 15 % über den Verkaufspreisen im Baugebiet 410. Der Anstieg ist durch die Entwicklung des Grundstücksmarktes in Erlangen begründet und wurde vom Gutachterausschuss ermittelt. Wie bereits im Baugebiet 410 sollen die Verkaufspreise nach Lagegünstigkeit der Grundstücke differenziert werden. Die vorgeschlagenen Preise (siehe Anlage 5) liegen in Teilen leicht unter den Empfehlungen des Gutachterausschusses (1,5 - 3 %), bewegen sich aber aus Sicht der Entwicklungsmaßnahme in einem rechtlich zulässigen und sicheren Rahmen. Durch die moderaten Verkaufspreise wird berücksichtigt, dass die energetischen Vorgaben (hohe Energiestandards und Errichtung von PV-Anlagen) zu höheren Anfangsinvestitionen für die Bauherren führen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Energie-Plus-Siedlung mit Monitoring

Um das Ziel einer Energie-Plus-Siedlung zu erreichen, müssen bei der Bebauung der Grundstücke Vorgaben eingehalten werden, die über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinausgehen. In die Kaufverträge werden deshalb die nötigen Verpflichtungen insbesondere zum Energieeffizienzstandard der Gebäude (Übersicht siehe Anlage 1) und zur Installation von Photovoltaikanlagen aufgenommen (vertragliche Verpflichtungen siehe Anlage 2). Um die Entscheidungsfreiheit der Bauherren dabei so wenig wie möglich einzuschränken, werden keine technischen Lösungen vorgegeben, sondern nur die einzuhaltenden Standards festgesetzt. Zur Sicherstellung der vertraglichen Vorgaben werden Sanktionen in die Kaufverträge aufgenommen. Die Einhaltung der Verpflichtungen ist von den entsprechenden Fachämtern zu überprüfen und erforderlichenfalls durchzusetzen.

Bei ihren Vorgaben stützt sich die Stadt auf das beauftragte Energiekonzept des Architekten Dr. Schulze Darup (einsehbar als Anlage zum Bebauungsplan 411 auf den städtischen Internetseiten). Über die Empfehlungen des Gutachtens hinsichtlich Wärmeversorgung und Gebäudetechnikkonzepten werden die Bauherren ausführlich im Rahmen der kostenfreien städtischen Energieberatung informiert. Die Beratung soll dabei so frühzeitig erfolgen, dass die Inhalte von Anfang an in die Planungen einfließen können. Die Inanspruchnahme der städtischen Energieberatung wird des-

halb zur Voraussetzung für den Abschluss des Grundstückskaufvertrages gemacht. Informationen über die besonderen Anforderungen an die Gebäude einer Energie-Plus-Siedlung erhalten die Interessenten bereits im Vorfeld über Informationsveranstaltungen und auf den städtischen Internetseiten.

Über ein Monitoring mit Erfassung der bei den ESTW verfügbaren Stromverbrauchsdaten und in das Netz eingespeiste Strommenge soll stattdessen für die Gesamtsiedlung ermittelt werden, ob eine positive Energiebilanz erreicht wird. Um differenziertere Erkenntnisse zu den Mengenverhältnissen von Heizstrom, Haushaltsstrom und Energiegewinnen zu erhalten, wird im Rahmen der städtischen Energieberatung für eine freiwillige Datenübermittlung durch die Grundstückskäufer geworben. Die entsprechenden Daten sollen vierteljährlich an das Umweltamt gemeldet werden. Außerdem besteht die Möglichkeit der Übermittlung anonymisierter Daten durch die ESTW, unterschieden nach Gebäudetypen. Der Monitoringprozess beginnt nach Ablauf der Frist für die Fertigstellung der Gebäude und soll für einen Zeitraum von drei Jahren durchgeführt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Baugruppen

Baugruppen benötigen von der Interessensbekundung bis zum Kauf eines Grundstücks gegenüber Einzelbauherren und Bauträgern einen gewissen zeitlichen Vorlauf. Die Vermarktung von Baugruppengrundstücken muss somit der Vermarktung der sonstigen Grundstücke vorgeschaltet werden und soll bereits Mitte 2014 mit einer gesonderten Veranstaltung zum Thema „Baugruppen“ beginnen. In einem Ablaufplan werden für interessierte Gruppen die einzelnen Schritte von der Interessensbekundung bis zum Grundstückskaufvertrag dargestellt.

Die ausgewählten Baugruppen erhalten über eine Grundstücksoption Sicherheit für die Planungsphase. Eine Optionsgebühr von 2% des Kaufpreises stellt die Ernsthaftigkeit des Baugruppenvorhabens sicher. Bei fristgemäßem Grunderwerb wird die Optionsgebühr mit dem Kaufpreis verrechnet. Scheitert das Projekt, fällt die Gebühr an die Stadt und trägt zur Deckung ihrer Kosten bei.

Baugruppen können sich von der Interessensbekundung bis zum Grundstückskauf und dem Einzug in ihrer Zusammensetzung verändern, da Einzelne die Gruppe ggf. wieder verlassen, bevor das Projekt umgesetzt ist. Damit die Baugruppe als Ganzes zum Vertragspartner der Stadt wird, muss sie sich als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) oder als Genossenschaft organisieren. Die Regelungen im Kaufvertrag werden auf die Baugruppe als Ganzes abgestellt. Entsprechend der Erfahrungen anderer Städte wird den Baugruppen dringend empfohlen, einen „Betreuer“ zu engagieren, der die Steuerung interner Diskussions- / Entscheidungsprozesse, die Wahrnehmung der Bauherrenfunktion gegenüber Architekten / Fachplanern, die finanzielle und – je nach Qualifikation – auch die rechtliche Steuerung übernimmt. Die Kosten hierfür trägt die Baugruppe. Da sich die Projektumsetzung durch Baugruppen in Erlangen noch nicht etabliert hat, ist eine gewisse Unterstützung durch die Verwaltung erforderlich, die im Rahmen der personellen Möglichkeiten übernommen werden soll. Die Rahmenbedingung für Baugruppen sollen möglichst einfach und überschaubar gehalten werden. Durch öffentliche Veranstaltung(-en), Presse / Internet, Informationsmaterial und Beratung werden sich bildende Baugruppen unterstützt.

- Anlagen:**
- 1 Energiestandards
 - 2 Vertragliche Verpflichtungen
 - 3 Zuteilungskriterien (Punktecatalog)
 - 4 Vermarktungskonzept
 - 5 Verkaufspreise

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 03.06.2014

Protokollvermerk:

Der Ausschuss stimmt über die beiden Alternativen zu Nummer 5. separat wie folgt ab:

Der **Alternative A** wird mit **14 : 0 Stimmen** zugestimmt.

Die **Alternative B** wird mit **14 : 0 Stimmen** abgelehnt.

Herr Stadtrat Höppel beantragt, die Grundstücke G6 und G7 mit den Grundstücken G4 und G5 zu tauschen.

Diesem Antrag wird mit **10 : 4 Stimmen** zugestimmt.

Frau Stadträtin Traub-Eichhorn beantragt eine Selbstbenutzungsverpflichtung der Käufer für die Dauer von 10 Jahren mit Ausnahmemöglichkeit bei nachgewiesenen Gründen im Kaufvertrag der Grundstücke aufzunehmen.

Diesem Antrag wird mit **10 : 4 Stimmen** zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

Für den Verkauf der Baugrundstücke im Baugebiet 411 wird folgendes festgelegt:

1. Das Baugebiet wird als Energie-Plus-Siedlung erstellt. Die zum Erreichen dieses Zieles erforderlichen Vorgaben (siehe Anlage 1 u. 2) werden im Kaufvertrag verbindlich festgelegt. Vor Abschluss des Kaufvertrages ist von den Käufern eine städtische Energieberatung wahrzunehmen, die vom Umweltamt kostenfrei angeboten wird.
2. Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser werden direkt an private Enderwerber verkauft. Die Zuteilung der Bauplätze erfolgt nach dem Punktekatalog in Anlage 3, soweit mehrere Bewerbungen für ein Grundstück vorliegen. Bei mangelnder Nachfrage der privaten Enderwerber an einem Direktverkauf können die Reihenhausgrundstücke auch an Bauträger verkauft werden.
3. Die Geschosswohnungsbaugrundstücke G1 bis G5 (Anlage 4) werden zum Verkauf an Bauträger ausgeschrieben.
4. Auf den Geschosswohnungsbaugrundstücken G1, G2 und G3 soll geförderter Mietwohnungsbau realisiert werden (EOF-Förderung).

Alternativ:

5. **A)** Die Wärmeversorgung der Geschosswohnungsbauten G1, G2 und G3 erfolgt über ein durch die ESTW betriebenes Blockheizkraftwerk, das in eines der Gebäude zu integrieren ist. Die drei Grundstücke werden an denselben Bauträger verkauft, in den Kaufvertrag wird ein Anschluss- und Benutzungszwang aufgenommen.
- ~~5. **B)** Zu der Wärmeversorgungsart der Geschosswohnungsbauten G1, G2 und G3 werden keine Vorgaben gemacht, sie bleibt den Käufern überlassen.~~
6. Die Grundstücke ~~G4 und G5~~ **G6 und G7** sind für freifinanzierte Miet- oder Eigentumswohnungen vorgesehen.
7. Für Baugruppen werden die Geschosswohnungsbaugrundstücke ~~G6 und G7~~ **G4 und G5** für zwei Jahre reserviert (siehe Vermarktungskonzept Anlage 4). Neben dem Punktekata-

log gelten für die Bewerberauswahl auch etwaige besondere soziale Aspekte der Baugruppenprojekte. Sofern sich innerhalb der Reservierungsfrist keine Baugruppen bewerben, werden die Grundstücke an Bauträger verkauft.

8. Die Verkaufspreise liegen zwischen 285,00 €/m² und 360,00 €/m² (erschließungsbeitragsfrei und KAG-pflichtig). Der jeweilige Grundstückspreis ergibt sich aus Anlage 5.
9. Die Grundstücke sind innerhalb von zwei Jahren ab Beurkundung des Kaufvertrages bzw. ab Fertigstellung der Erschließung bezugsfertig zu bebauen. Für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser sowie für Baugruppengrundstücke besteht eine Selbstbezugsverpflichtung. Diese gilt nur als erfüllt, wenn alle in der Bewerbung angegebenen Personen in das neu errichtete Wohngebäude einziehen. Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen steht der Stadt ein Rückkaufsrecht zu. Alternativ kann eine Abstandszahlung von 5 % des Grundstückskaufpreises erhoben werden.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Lender-Cassens
Vorsitzende/r

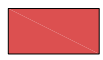
gez. Weber
Berichterstatte/r

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 23 Geforderte Energiestandards Energie-Plus-Siedlung Baugebiet 411



Passivhaus (KfW-Effizienzhaus 40)
mit Heizwärmebedarf von max. 15 kWh/(m²a)



Orientierung an KfW-Effizienzhaus 40
mit davon abweichendem Heizwärmebedarf von max. 25 kWh/(m²a)



Vertragliche Verpflichtungen

Energiestandard

- **Passivhaus (KfW-Effizienzhaus 40-Standard), Heizwärmebedarf max. 15 kWh/(m²a):** auf allen Grundstücken mit optimaler Möglichkeit zur Erzielung solarer Gewinne, in Anlage 1 rot gekennzeichnet.
- **Energiestandard analog KfW-Effizienzhaus 40-Standard, jedoch mit höherem zulässigen Heizwärmebedarf von max. 25 kWh/(m²a) anstelle von 15 kWh/(m²a):** auf allen Grundstücken mit leichten Einschränkungen bei den erzielbaren solaren Gewinnen, in Anlage 1 blau gekennzeichnet.
- Der Heizwärmebedarf ist bei beiden Energiestandards nach Passivhausprojektierungspaket zu berechnen.
- Für den Nachweis des vorgegebenen Energieeffizienzstandards gelten für jedes Wohngebäude die Anforderungen der KfW-Förderrichtlinien für ein KfW-Effizienzhaus 40.

Photovoltaikanlagen

Auf den Dachflächen der Wohnhäuser sind Photovoltaikanlagen mit einem definierten jährlichen Mindestertrag zu installieren und dauerhaft zu betreiben. Der vorgegebene Ertragswert richtet sich dabei nach dem jeweiligen Gebäudetyp:

- **Einzelhäuser und Doppelhäuser:** mind. 55 kWh pro m² Wohnfläche
- **Reihen- und Mehrfamilienhäuser:** mind. 45 kWh pro m² Wohnfläche

Sonstige Festlegungen

- Bei Installation einer Sole-Wasser-Wärmepumpe muss bei der Tiefenbohrung ein Mindestabstand von drei Metern zu den Nachbargrundstücken einhalten werden.
- Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist auf jedem Baugrundstück ein klein-kroniger Baum zu pflanzen, der eine natürliche Wuchshöhe von 6 m nicht überschreitet. Die Käufer müssen dauerhaft dafür Sorge tragen, dass die tatsächliche Wuchshöhe des Baumes 6 m nicht übersteigt, um Verschattungen und damit verbundene Minderungen der solaren Gewinne zu vermeiden.
- Der Einsatz von festen Brennstoffen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 5 der 1. BImSchV ist ausgeschlossen, ebenso der Betrieb von offenen Kaminen. Zulässig ist der Einsatz von festen Brennstoffen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5a der 1. BImSchV (Holzpellets) in Zentralfeuerungsanlagen mit Pufferspeicher oder Einzelraumfeuerstätten mit Wassertasche.
- Bei Reihenhäusern und Doppelhaushälften muss im Falle eines Verzichts auf den Bau eines Kellers die Gründung zum Nachbargrundstück auf Kellertiefe erfolgen, wenn die Errichtung des nichtunterkellerten Gebäudes vor dem Bau von angrenzenden Nachbargebäuden erfolgt. Sie kann entfallen, wenn auch die Nachbargebäude nicht unterkellert werden und dies von den Eigentümern der Nachbargrundstücke schriftlich bestätigt wird.

Kriterienkatalog für die Bauplatzvergabe im Baugebiet 411

Wichtiger Hinweis

Bewerber/innen, die in der Vergangenheit bereits ein Eigenheim oder ein Grundstück für ein Eigenheim im Bereich des Entwicklungsgebietes Erlangen-West oder Erlangen-West II erworben haben, sind von der Grundstückszuteilung ausgeschlossen.

Zuteilungskriterien	Bonus	Malus
Familiensituation		
Pro Person, die in den neuen Haushalt einzieht: (unabhängig von Alter und Familienstand) Alleinerziehend: Mehrgenerationenwohnen: (Eltern oder Großeltern werden in den neuen Haushalt aufgenommen) Kinder: (mit Hauptwohnsitz im neuen Haushalt; auch Pflegekinder) bis Vollendung des 6. Lebensjahres (Schwangerschaft wird berücksichtigt, soweit ärztlich bestätigt) > 6 bis Vollendung des 12. Lebensjahres > 12 bis Vollendung des 18. Lebensjahres Familien mit mindestens 3 Kindern: Pflegebedürftigkeit (mind. Pflegestufe 1): (pro pflegebedürftiger Person, die in den neuen Haushalt einzieht) Schwerbehinderung, je nach Grad der Behinderung: (pro Person mit Schwerbehinderung, die in den neuen Haushalt einzieht, soweit keine Pflegestufe anerkannt wurde) ab einem Grad der Behinderung von 50 ab einem Grad der Behinderung von 80 Rollstuhlfahrer/innen: (Personen, die im Alltag auch in der Wohnung auf die Nutzung eines Rollstuhles angewiesen sind. Eine ärztliche Bescheinigung ist erforderlich.)	1 P 6 P 4 P 15 P 12 P 10 P 4 P 5 P 1 P 3 P 5 P	
Vermeidung von Pendlerströmen		
Arbeitsplatz außerhalb Erlangens: (pro berufstätiger Person, die in den neuen Haushalt einzieht)		- 10 P

Wohnsituation		
Mietwohnung in Erlangen wird freigemacht:	5 P	
Aktuelle Wohnung nicht ausreichend: (Zimmeranzahl < Personenanzahl <u>oder</u> Wohnfläche pro Person < 25 m²)	6 P	
Betreuung von Tageskindern in der Wohnung (unabhängig von der Anzahl)	2 P	
Finanzielle Situation		
Immobilieigentum und Vermögen:		
Selbstgenutzte Eigentumswohnung ausreichender Größe (Zimmeranzahl entspricht mind. der Personenanzahl u. Wohnfläche pro Person mind. 25 m²)		- 25 P
Selbstgenutztes Eigenheim		- 50 P
Fremdgenutztes Immobilieneigentum* u. sonstige Vermögenswerte über 200.000,-- €		- 15 P
Einkommen: (Ermittelt in Anlehnung an Art. 11 BayWoFG)**		
Einhaltung der Einkommensgrenze	+ 25 P	
Überschreitung der Einkommensgrenze bis 25 %	+ 15 P	
Überschreitung der Einkommensgrenze bis 50 %	+ 5 P	
Überschreitung der Einkommensgrenze bis 75 %		- 5 P
Überschreitung der Einkommensgrenze bis 100 %		- 15 P
Überschreitung der Einkommensgrenze über 100 %		- 25 P

Zuteilungskriterien bei Punktegleichheit:

- Bewerbung für das Baugebiet 410 blieb ohne Bauplatzzuteilung.
- Trifft a) nicht oder für mehrere Bewerbungen zu, ist für den Zuschlag das niedrigere Bruttoeinkommen ausschlaggebend.

Hinweis:

Falschangaben führen zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

*) unabhängig vom Wert der Immobilie

**) Die Einkommensgrenzen des Art. 11 BayWoFG (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz) stellen ab auf das nach Art. 5 bis 7 BayWoFG berechnete bereinigte Einkommen.

Zur Vermeidung von aufwändigen Einzelfallberechnungen ist für die Zuteilungskriterien der Stadt Erlangen nicht das bereinigte Einkommen maßgeblich, sondern das Jahresbruttoeinkommen, bis zu dem laut der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt in aller Regel von einer Einhaltung der Einkommensgrenzen ausgegangen werden kann. Da besondere Lebenssituationen bereits im Rahmen der Zuteilungskriterien berücksichtigt werden, müssen sie bei der Ermittlung der maßgeblichen Einkommensgrenze außer Betracht bleiben.

Grundstücke für Einfamilienhäuser (EH, DH, RH)

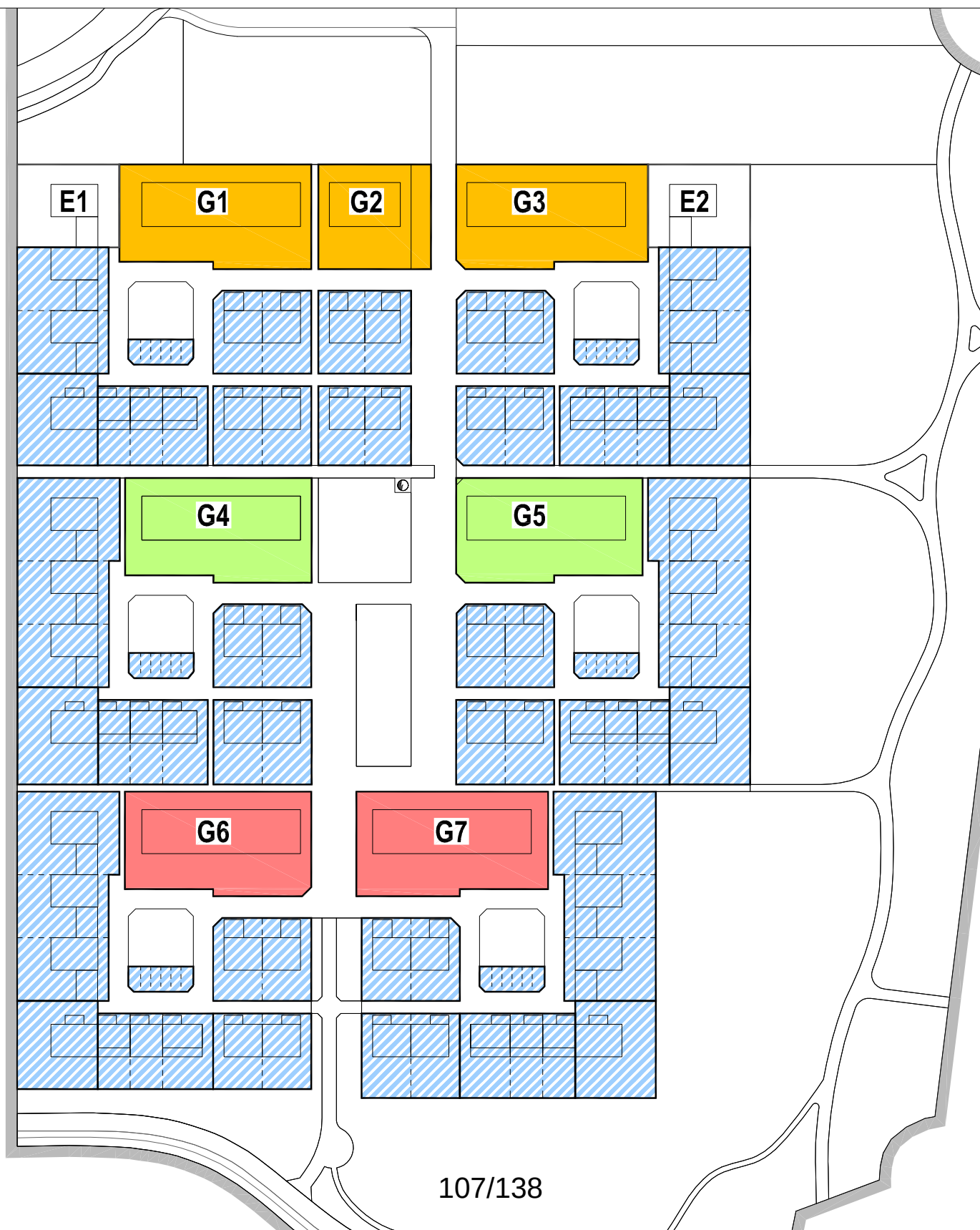
 Vermarktung an Einzelbauherren

Grundstücke für Geschosswohnungsbau

 EOF-Mietwohnungen (G1, G2, G3)

 freifinanzierter Geschosswohnungsbau (G4, G5)

 Baugruppen (G6, G7)



Ö ~~23~~ Verkaufspreise Baugebiet 411

(erschließungsbeitragsfrei, KAG beitragspflichtig)

Grundstücke für Einfamilienhäuser (EH, DH, RH)

	285 €/m ²
	300 €/m ²
	315 €/m ²

Grundstücke für Geschosswohnungsbau

	360 €/m ² freifinanzierter Geschosswohnungsbau
	295 €/m ² geförderter Mietwohnungsbau (EOF)



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/236/2014

**Bebauungsplan Nr. F 393 der Stadt Erlangen
- Graf-Zeppelin-Straße Nord - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	13.05.2014	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	22.05.2014	Ö	Beschluss	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	03.06.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.06.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Öffentliche Auslegung vom 20.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie städtische Fachämter

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	20.09.11	Ö	Beschluss	Einstimmig
Ergänzender Aufstellungsbeschluss F 394 - Verfahrenstrennung	UVPA	13.03.12	Ö	Beschluss	Einstimmig
Städtebaulicher Vertrag zum Vollzug des B-Plans	UVPA	03.12.13	N	Gutachten	Einstimmig
Städtebaulicher Vertrag zum Vollzug des B-Plans	STR	12.12.13	N	Beschluss	Ja 45, Nein 6
Billigungsbeschluss	UVPA	21.01.14	Ö	Beschluss	Einstimmig

I. Antrag

- Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 393 – Graf-Zeppelin-Straße Nord – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 03.12.2013 wird entsprechend ergänzt.
- Dieser wird in geänderter Fassung vom 13.05.2014 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anlass und Ziel der Planung

Im östlichen Teilbereich des Plangebietes nördlich der Graf-Zeppelin-Straße (Flst.-Nr. 210/2) - Gemarkung Frauenaurach – befanden sich nach Insolvenz der Quelle AG leerstehende bauliche Anlagen des ehemaligen Quelle-Auslieferungsbetriebs, für welchen keine geeigneten Nachnutzer zu finden waren.

Im westlichen Teilbereich waren Musterhäuser einer früheren Quelle-Fertighausgesellschaft situiert, welche zeitweise auch eine tatsächliche Wohnnutzung beherbergten. Eine weitere Wohnnutzung der Musterhäuser der ehemaligen Quelle-Fertighausgesellschaft scheidet aus, da eine Wohnnutzung im Gewerbegebiet gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) unzulässig ist.

Aufgrund der speziellen Struktur und der maroden Bausubstanz hat sich der Grundstückseigentümer zum Abbruch entschlossen, der zwischenzeitlich auch vollständig erfolgt ist.

Im Bebauungsplanverfahren soll die künftige Entwicklung neu geordnet und planungsrechtlich gesichert werden. Hierbei sind auch Fragen der inneren Erschließung und bodenordnerische Aspekte planerisch zu lösen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 393 - Graf-Zeppelin-Straße Nord - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 21.01.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. F 393 in der Fassung vom 03.12.2013 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung lag in der Zeit vom 20.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014 öffentlich aus. Hierbei ging aus dem Kreis der Öffentlichkeit 1 Stellungnahme ein, die in der Anlage 2 behandelt wird.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.02.2014 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 37 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 25 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der geänderten Fassung vom 13.05.2014 als Satzung beschlossen werden.

Prüfung der Stellungnahmen

Siehe Anlage 2

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€ 550,- / Jahr	Für den jährlichen Grünflächenunterhalt, Aufstockung des Betriebsführungszuschusses EB 77 wird beantragt
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich

Anlage 2: Abwägung (Prüfung der Stellungnahmen) mit Ergebnis

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 13.05.2014

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat THALER stellt den Antrag, die Vorlage als „Einbringung“ zu behandeln und die Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtrates am 22. Mai 2014 vorzunehmen.

Der Antrag wird mit 14:0 Stimmen angenommen.

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatte

Beratung im Gremium: Stadtrat am 22.05.2014

Protokollvermerk:

Herr StR Volleth beantragt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und nochmals im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss zu behandeln. Dieser Antrag wird einstimmig/mit 50 gegen 0 Stimmen angenommen.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichterstatte

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 03.06.2014

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Volleth zieht den CSU-Antrag Nr. 078/2014 zurück.

Ergebnis/Beschluss:

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 393 – Graf-Zeppelin-Straße Nord – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 03.12.2013 wird ent-

sprechend ergänzt.

2. Dieser wird in geänderter Fassung vom 13.05.2014 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Lender-Cassens
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichtersteller/in

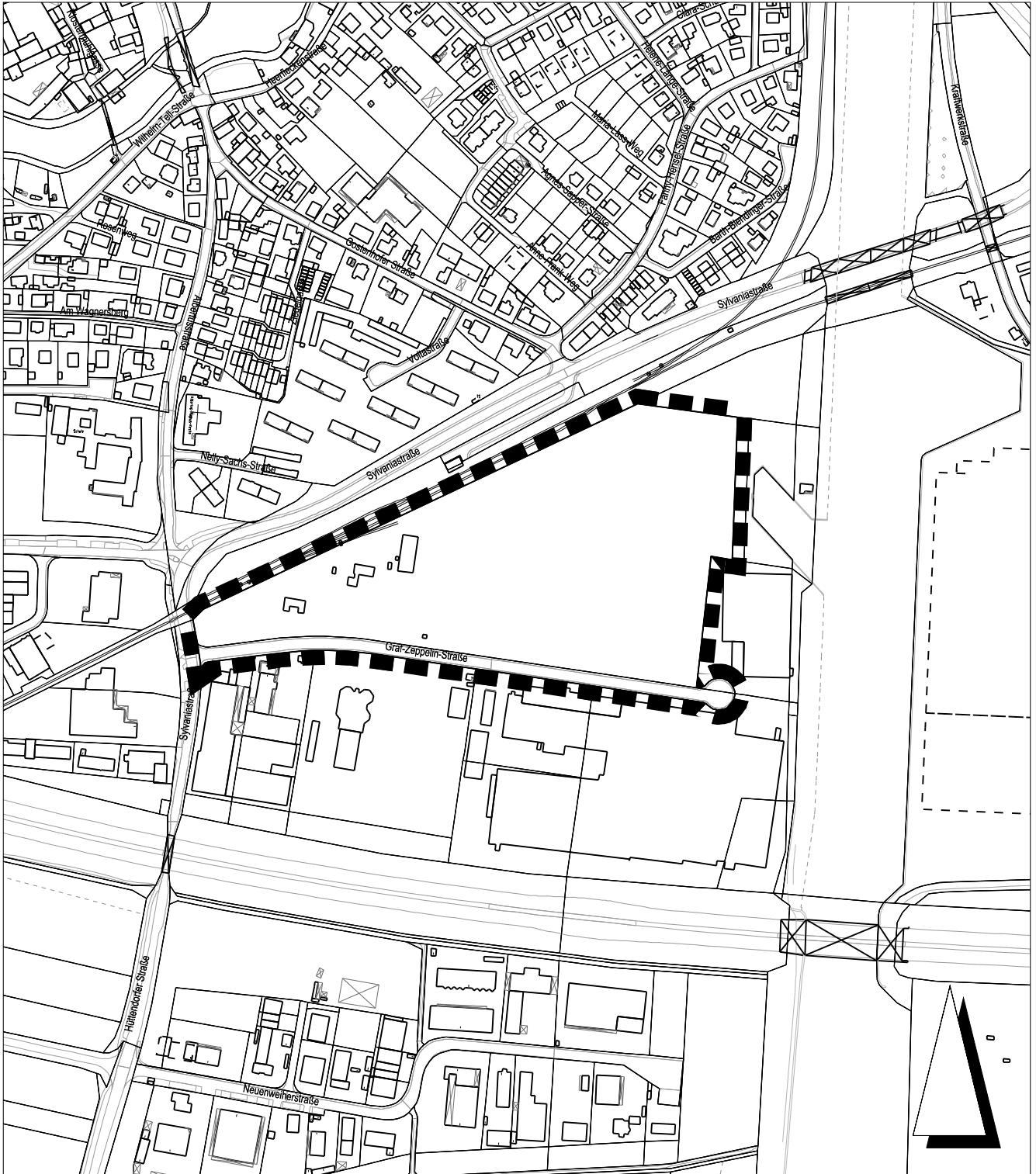
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bebauungsplan Nr. F 393

- Graf-Zeppelin-Straße Nord -



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

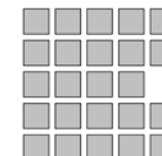
Stadt Erlangen
 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: Dezember 2013

Bebauungsplan Nr. F 393 der Stadt Erlangen – Graf-Zeppelin-Straße Nord –

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



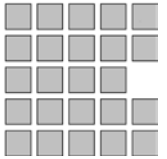
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B 1	21.03.2014	1.	Es kann nicht erkannt werden, dass diesem Bebauungsplan auch ein Verkehrskonzept zugrunde liegt. Allem Anschein nach wurde beim Problemfeld SCHALL / LÄRM von allgemeingültigen Parametern eines Gewerbegebietes und dessen Einfluss auf angrenzende Immissionsorte ausgegangen. Eventuelle besondere Verkehrsaufkommen, wie sie bei Logistikunternehmungen auftreten und dazugehörige Abschätzungen über Zunahmen an Fahrzeugen oder gar Schwerlastaufkommen über einen Tag, konnten wir in den zugrundeliegenden Annahmen nicht finden. Ganz spezifisch halten wir die folgende Grundannahme unter Kap. 3 "Örtliche Verhältnisse und Ausgangslage" im Gutachterlichen Bericht Nr. 1111/1868A vom 15.12.2012 der Fa. Messinger und Schwarz für irreführend: <i>"Der gewerbliche Verkehr des Gebietes soll dabei später durch eine entsprechende Verkehrsführung soweit gelenkt werden, dass dieser überwiegend über die Sylvaniastraße nach Süden abfließen kann. Nach Norden in Richtung der Wohnbauflächen kann damit eine relevante Erhöhung der bisher bereits einwirkenden Verkehrslärmimmissionen nahezu ausgeschlossen werden."</i> Von Versorgungsfahrten der Fahrer ins nahegelegene Ortzentrum mal abgesehen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass Transporte, die über die A73 in den Norden gehen sollen, über den Umweg Niedern-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Erstellung des B-Planes wurden umfangreiche Abschätzungen zur zukünftigen Verkehrsstärke nach dem anerkannten Bosserhoff-Verfahren durchgeführt. Da im Bauleitplanverfahren jedoch noch keine Vorgaben bzgl. späterer Art und Nutzung von Betrieben gemacht werden konnten, wurden Berechnungen für verschiedene Szenarien u.a. auch für die Ansiedelung eines Logistikunternehmens durchgeführt. Mit den errechneten Verkehrsstärken wurde die Leistungsfähigkeit der Einmündung Graf-Zeppelin-Str. / Sylvaniastr. nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) ermittelt. Aufgrund der Prognoseunschärfe (da die Betriebe noch nicht bekannt sind) wurde zunächst eine 60/40-Verteilung des Ziel- und Quellverkehrs angenommen (mehr Verkehr von und nach Richtung Süden zur AS Frauenaarach). Für diese Annahme ist bei keiner Verkehrsbelastung eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit der v.g. Einmündung und eine relevante Erhöhung der bisher bereits einwirkenden Verkehrslärmimmissionen in Richtung Norden zu den Wohnbauflächen zu erwarten. Ob zukünftig eine andere Verteilung gegenüber der angenommenen Verkehrsentwicklung stattfindet, kann erst bei konkreten Bauanfragen dort möglicher Betriebe, bzw. nach weitgehender Fertigstellung des Gewerbegebietes festgestellt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Sachverhalt jedoch nicht einer Regelung im Rahmen dieses Bebauungsplanes zu-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				dorfer Str. (St 2244) angefahren werden. Im Gegenteil, es kann davon ausgegangen werden, dass diese (in nordöstliche Richtung) über die Sylvaniastraße zur BAB-Auffahrt Bruck fahren werden. Insofern gehen wir davon aus, dass die nachfolgenden Berechnungen zwangsläufig auf falschen Grundannahmen beruhen. Deshalb lehnen wir eine Freigabe des vorliegenden Bebauungsplanes ab.	gänglich, sondern wird u.a. Gegenstand nachgelagerter Genehmigungsverfahren und auch des Lärmaktionsplans sein. Beispielhaft wären im Weiteren verkehrslenkende Maßnahmen wie Nachtfahrverbote für Schwerlastverkehre oder Geschwindigkeitsreduzierungen auf der Sylvaniastraße u.a. zu prüfen (siehe auch Beteiligung der Behörden: Pkt. 16 / Nr. 2).

Bebauungsplan Nr. F 393 der Stadt Erlangen – Graf-Zeppelin-Straße Nord –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben vom 17.02.2014

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Nürnberg Flaschenhofstraße 55 90402 Nürnberg	24.02.2014		Kein Einwand.	Entfällt.
2.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg	21.02.2014		Keine weitere Äußerung, da die Belange berücksichtigt wurden.	Entfällt.
3.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung	Entfällt.
4.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd Sandstr. 38-40 90443 Nürnberg	04.03.2014		Es besteht Einverständnis mit dieser Bauleitplanung.	Entfällt.
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur NL Süd PTI 13 Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	26.02.2014	1.	Die Stellungnahme vom 01.03.2013 gilt unverändert mit folgender Änderung weiter: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen TK-Linien anzupassen, dass diese Leitungen nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. TK-Linien sind im Bereich der Graf-Zeppelin-Straße vorhanden. Falls dort Anpassungen notwendig werden, erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Leitungsträger.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2.	In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassenbreite von 0,3 m für die Unterbringung von TK-Linien vorzusehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen und entsprechenden Regelungen erfolgen nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern im Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung.
			3.	Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen sind das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten und es ist sicherzustellen, dass Bau, Unterhalt und Erweiterung der TK-Linien nicht behindert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen erfolgen im Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung.
			4.	Zur Versorgung der neuen Gebäude mit Telekommunikations-Infrastruktur ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien innerhalb und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten. Es wird gebeten, die Telekom zum Zweck der Koordinierung über Maßnahmen der Stadt Erlangen oder Maßnahmen Dritter im Bereich der „Graf-Zeppelin-Straße“ und „Sylvaniastraße“ zu informieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen erfolgen im Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung.
			5.	Der textlichen Festsetzung in Punkt Nr. 11, wonach Versorgungsleitungen unterirdisch zu verlegen sind, wird mit folgender Begründung widersprochen: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationsleitungen sind in § 68 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB ist es zwar möglich, im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsleitungen aus städtebaulichen Gründen festzulegen. Jedoch wird darin ein Widerspruch zu den vorher genannten Regelungen des TKG gesehen, wonach auch die Verlegung oberirdischer Leitungen ermöglicht werden soll, wenn eine Abwägung der Interessen des Wegebausträgers, des Betreibers	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Rechtsgrundlage für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes bildet das Baugesetzbuch (BauGB), ein Bundesgesetz. Hierin findet sich die Rechtsgrundlage für die betreffende Festsetzung im § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB. Fernerhin heißt es wörtlich im § 68 Absatz 2 Sätze 2 und 3 TKG: <i>„Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebausträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfol-</i>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				öffentlicher Telekommunikationsnetze und der städtebaulichen Belange stattgefunden hat. Es wird darauf hingewiesen, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikations-Infrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.	gen.“ Wegebausträger für die bestehenden und künftigen Straßen und Wege im Plangebiet ist die Stadt Erlangen. Im Hinblick auf die Wahrung des vorhandenen und die Schaffung eines ansprechenden neuen Stadtbildes im Zuge der weiteren städtebaulichen Entwicklung ist nur eine unterirdische Verlegung zielführend. Im Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung findet eine Koordination zur Planung und Herstellung aller erforderlichen Versorgungsleitungen und des Straßen- und Wegebau statt. Vor diesem Hintergrund ist der Widerspruch auch sachlich nicht gerechtfertigt.
			6.	Es wird gebeten sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist und eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung und Koordinierung erfolgt. Die geplanten Verkehrswege sollen nach der Errichtung der Telekommunikations-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen erfolgen im Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung.
6.	Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Außenstelle Nürnberg Postfach 1724 90006 Nürnberg	03.03.2014		Unsere Stellungnahme vom 04.02.2013 mit folgendem Wortlaut ist weiterhin gültig: „Bezüglich der nördlich des betroffenen Areals vorbeiführenden Bahnlinie Erlangen-Bruck – Herzogenaurach muss jedoch sichergestellt sein, dass der Eisenbahnbetrieb auf dieser Bahnstrecke durch eine spätere Bebauung oder sonstige Nutzung, sowie auch durch irgendwelche Bepflanzungen weder gestört, noch beeinträchtigt wird“. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
7.	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg Roonstr. 20 90429 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung	Entfällt.
8.	Handwerkskammer für Mittelfranken Postfach 105 90489 Nürnberg	04.03.2014		Keine Einwand	Entfällt.
9.	Heimat- und Geschichtsverein Erlangen e.V. Gebberstraße 1 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung	Entfällt.
10.	IHK-Gremium Erlangen Industrie- und Handelsgrremium Henkestraße 91 91052 Erlangen	18.03.2014		Kein Einwand. Die Planung, die zur Standortsicherung für Unternehmen als auch für potenzielle Neuansiedlungen dient, wird begrüßt.	Entfällt.
11.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Bayern Südwestpark 15 90449 Nürnberg	07.04.2014		Kein Einwand Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland zur Änderung bzw. Erweiterung des bestehenden Telekommunikationsnetzes sind im genannten Bereich nicht vorgesehen.	Entfällt.
12.	Kreishandwerkerschaft Erlangen Friedrich-List-Str. 1 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung	Entfällt.
13.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg- Fürth-Erlg. z.H. Frau Bianca Fuchs Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
14.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Neue Straße 24 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung	Entfällt.
15.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. c/o Herrn Helmut Dörfler Koldestraße 8 b 91052 Erlangen	---		Keine Rückmeldung	Entfällt.
16.	Ortsbeirat Frauenaurach Herrn Stephan Bergler Brauhoﬀgasse 10 91056 Erlangen	10.03.2014	1.	Die Gebäudehöhe muss, wie geplant und durch die Verschattungsstudie belegt, im Bereich zur Wohnbebauung auf 15 m begrenzt bleiben.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt. Im Bebauungsplan ist im nördlichen Bereich - gegenüber der Wohnbebauung an der Sylvaniastraße - nur eine max. Gebäudehöhe von 15 m zulässig.
			2.	Es wird ein Verkehrsleitsystem benötigt, das den Verkehr durch die Autobahnunterführung und über die Pappenheimer Straße leitet, um keine zusätzliche Belastung der Anwohner und der Schule zu erzeugen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Erstellung des B-Planes wurden umfangreiche Abschätzungen zur zukünftigen Verkehrsstärke nach dem anerkannten Bosserhoff-Verfahren durchgeführt. Da im Bauleitplanverfahren jedoch noch keine Vorgaben bzgl. späterer Art und Nutzung von Betrieben gemacht werden konnten, wurden Berechnungen für verschiedene Szenarien u.a. auch für die Ansiedelung eines Logistikunternehmens durchgeführt. Mit den errechneten Verkehrsstärken wurde die Leistungsfähigkeit der Einmündung Graf-Zeppelin-Str. / Sylvaniastr. nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) ermittelt. Aufgrund der Prognoseunschärfe (da die Betriebe noch nicht bekannt sind) wurde zunächst eine 60/40-Verteilung des Ziel- und Quellverkehrs angenommen (mehr Verkehr von und nach Richtung Süden zur AS Frauenaurach). Für diese Annahme ist bei keiner Verkehrsbelastung eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit der v.g. Einmündung und eine relevante Erhöhung der bisher bereits einwirkenden Verkehrslärmimmissionen in Richtung Norden zu den Wohnbauflächen zu erwarten.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					Ob zukünftig eine andere Verteilung gegenüber der angenommenen Verkehrsentwicklung stattfindet, kann erst bei konkreten Bauanfragen dort möglicher Betriebe, bzw. nach weitgehender Fertigstellung des Gewerbegebietes festgestellt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Sachverhalt jedoch nicht einer Regelung im Rahmen dieses Bebauungsplanes zugänglich, sondern wird u.a. Gegenstand nachgelagerter Genehmigungsverfahren und auch des Lärmaktionsplans sein. Beispielhaft wären im Weiteren verkehrslenkende Maßnahmen wie Nachtfahrverbote für Schwerlastverkehre oder Geschwindigkeitsreduzierungen auf der Sylvaniastraße u.a. zu prüfen (siehe auch Beteiligung der Öffentlichkeit: Pkt.1 / B1). Bezüglich der Sicherheit des Schulweges kam man nach verwaltungsinterner Prüfung in den zuständigen Fachstellen zu dem Ergebnis, dass dort derzeit keine Gefährdung der Schulkinder auf dem Weg zur Grundschule vorliegt, bzw. zu erwarten ist.
			3.	Forderung nach emissionsarmen Gewerbe (Geruch, Lärm), da schon eine hohe Grundbelastung durch naheliegende Gewerbegebiete und die Bundesautobahn vorliegt.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt. Die Verträglichkeit der gewerblichen Nutzungen zum benachbarten Wohngebiet ist durch die zugewiesenen und festgesetzten Lärmkontingente im Bebauungsplan gewährleistet. Weiterhin sind bestimmte Arten baulicher Anlagen und Nutzungen wie z.B. offene Lagerflächen für Schuttgüter oder Baustoffrecyclingbetriebe nicht zulässig, um die benachbarte Wohnbebauung vor Staub und anderen Luftverunreinigungen oder Geruchsbelästigungen zu schützen.
			4.	Ausschluss von sogenannten Logistikbetrieben , um neue Belastungen (Verkehrslärm) so gering wie möglich zu halten.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Sogenannte Logistik- oder ähnliche Betriebe sind in dem betreffenden Bereich planungsrechtlich zulässig, nachdem es sich hier um ein Gewerbegebiet handelt. Ob im Einzelfall eine Einstufung als erheblich belästigende

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					Gewerbebetriebe vorzunehmen ist und diese somit eher einem Industriegebiet zuzuordnen wären, muss im Rahmen der zukünftigen Baugenehmigungsverfahren abgeklärt werden, da es immer auf die jeweiligen Auswirkungen ankommt (u.U. kann auch ein produzierender Betrieb unzulässig sein). Mögliche Ausschlusskriterien für einen Logistikbetrieb oder eine Spedition im Gewerbegebiet sind nur gegeben, wenn es sich hierbei z.B. um einen 24-Stunden-Betrieb handelt, der über eine 7-Tages-Woche stattfindet oder der Verkehr von den bestehenden Straßen nicht mehr aufgenommen werden kann. Unabhängig davon müssen - entsprechend nach Art der Betriebe und Anlagen - auf den Gewerbeflächen im B-Plan F 393 festgesetzte und richtungsabhängige Lärmkontingente einhalten werden, wonach bestimmte Größen am Tage und in der Nacht auf keinen Fall überschritten werden dürfen, um die nördlich angrenzende Wohnbevölkerung zu schützen. Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass bereits früher ein verkehrsintensives Auslieferungslager der Fa. Quelle auf dem betreffenden Areal vorhanden und zulässig war, aufgrund dessen der private Investor auch immer von einer adäquaten Nachnutzung ausgehen konnte. Ein genereller Ausschluss von sog. Logistikbetrieben kann daher im Bebauungsplan nicht vorgenommen werden.
17.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg	21.03.2014		Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Entfällt.
18.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt Schornbaumstr. 11	---		Keine Rückmeldung	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	91052 Erlangen				
19.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	13.03.2014		Einwendungen zum Bebauungsplan werden aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.	Entfällt.
20.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	12.03.2014		Kein Einwand.	Entfällt.
21.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	25.03.2014		Hinweis auf Art. 8 Denkmalschutzgesetz: Wer Baudenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalschutz anzuzeigen.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist in den Textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan unter Ziff. 4 - Bodendenkmäler sowie der Begründung aufgenommen.
22.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	20.03.2014		In der Begründung sollen aus fachlicher Sicht die textlichen Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 1 „Altlasten“ sowie Nr. 2 „Wasserrechtliche Regelungen“ zusätzlich mit aufgenommen werden.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die betreffenden Hinweise stehen bereits im Bebauungsplan und sind somit ausreichend verankert. Eine nochmalige, textgleiche Aufnahme unter den Hinweisen zur Begründung ist hier nicht begründet, da keine weitergehende Erläuterung zu den betreffenden Punkten erfolgt. (siehe auch Pkt. 25).
23.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	01.04.2014		Kein Einwand.	Entfällt
24.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	17.03.2014	1.	Kleinere Redaktionelle Ergänzungen bzw. Ergänzungen zu den Ziffern 5.3.2 / 5.3.3 / 5.5.2 / 5.5.2.2 / 6.13 sowie den Anlagen zu 5. in der Begründung vom 03.12.2013.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die redaktionellen Ergänzungen werden in der Begründung an den betreffenden Stellen vorgenommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2.	Die Zusammenfassende Erklärung ist als eigenständiges Dokument und nicht als Teil der Begründung zu führen. Deshalb ist auf dem Deckblatt der Begründung die „Zusammenfassende Erklärung“ zu streichen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Zusammenfassende Erklärung wird als eigenständiges Dokument ab der Bekanntmachung des Bebauungsplanes geführt.
25.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	04.03.2014	1.	In den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan sind unter Nr. 2 „Wasserrechtliche Regelungen“ die rechtlichen Verweise auf § 10 und § 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu streichen und durch § 8 zu ersetzen.	Der Stellungnahme wird berücksichtigt. Die aktualisierte Rechtsgrundlage wird in dem betreffenden textlichen Hinweis Nr. 2 des Bebauungsplanes geändert.
			2.	In der Begründung sollen aus fachlicher Sicht die textlichen Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 1 „Altlasten“ sowie Nr. 2 „Wasserrechtliche Regelungen“ zusätzlich mit aufgenommen werden.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die betreffenden Hinweise stehen bereits im Bebauungsplan und sind somit ausreichend verankert. Eine nochmalige, textgleiche Aufnahme unter den Hinweisen zur Begründung ist hier nicht begründet, da keine weitergehende Erläuterung zu den betreffenden Punkten erfolgt. (siehe auch Pkt. 22).
26.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	---		Keine Rückmeldung	Entfällt.
27.	Stadt Herzogenaurach Stadtplanungsamt Postfach 91072 Herzogenaurach	---		Keine Rückmeldung	Entfällt.
28.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	13.03.2014		Kein Einwand.	Entfällt.
29.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	27.02.2014		Kein Einwand.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
30.	Stadttheatpflger Konrad Rottmann Gostenhofer Straße 20 91056 Erlangen	04.03.2014		Ausdrücklicher Hinweis, dass die betreffende Fläche des B-Planes als mögliche Fundstelle für die Bodenarchäologie eingetragen ist und ein entsprechendes Fundstück aus dem Geltungsbereich schon vorliegt.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt Ein entsprechender Hinweis ist in den Textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan unter Ziff. 4 - Bodendenkmäler sowie der Begründung aufgenommen.
31.	Tennet TSO GmbH Bereich Leitungen Luitpoldstraße 51 96052 Bamberg	12.03.2014		Kein Einwand. Belange des Unternehmens werden nicht berührt.	Entfällt.
32.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	21.02.2014		Kein Äußerung	Entfällt.
33.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung	Entfällt.
34.	Wasser- und Bodenverband Kriegenbrunn Herrn Walter Egelseer Römerreuthstr. 27 a 91056 Erlangen	---		Keine Rückmeldung	Entfällt.
35.	Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg Marientorgraben 1 90402 Nürnberg	07.03.2014	1.	An Gebäuden bzw. auf den Grundstücken dürfen keine Zeichen oder Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt oder durch die Schiffsführer auf dem Main-Donau-Kanal geblendet bzw. behindert werden können (§ 34 Abs. 4 WaStrG).	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt Ein entsprechender Hinweis steht im Bebauungsplan unter Ziff. 6 – Zeichen und Lichter.
			2.	Gesammeltes Oberflächenwasser aus dem Plangebiet darf nicht in den (MDK) eingeleitet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Das Oberflächenwasser wird geordnet dem städtischen Mischwasserkanal zugeführt.
			3.	Bei den Bepflanzungen mit Bäumen nach Grünordnungsfestsetzung ist die in der Pflanzenartenliste der Stadt Erlangen enthaltene Zitter-Pappel (Populus tre-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen In den Grundstücksbereichen, die näher als 30 m am

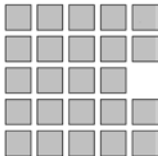
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				mula) an der östlichen Grenze des Plangebietes auszunehmen, da diese grundsätzlich einen Mindestabstand von 30 m zum Kanalufer erfordert.	Main-Donau-Kanal liegen, kann die Zitter-Pappel nicht gepflanzt werden. Ein diesbezüglicher Hinweis wird an die betreffenden Grundstückseigentümer weitergegeben.
36.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	14.03.2014		Die Ergebnisse der in 2012 durchgeführten weiteren Untergrunduntersuchungen haben erneut unterstrichen, dass insbesondere im Bereich der Auffüllungen mit bodenfremden Bestandteilen zum Teil mit relativ hohen Schadstoffgehalten zu rechnen ist, wie z. B. am Sondierpunkt 29, an dem bis zu 480 mg/kg PAK festgestellt worden sind. Säulenversuche, die bei solchen PAK-Gehalten zur Ermittlung der Wassermobilisierbarkeit grundsätzlich angezeigt und geboten sind, wurden nicht durchgeführt. Entsprechende Untersuchungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nachzuholen, insbesondere dort, wo durch Entsiegelungsmaßnahmen eine niederschlagsbedingte Schadstoffmobilisierung auf Grundlage der bisherigen Befundung nicht auszuschließen ist. Hinweis auf Mail vom 21.02.2013	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Ein entsprechender Hinweis wird an den Grundstückseigentümer sowie die zuständigen städtischen Dienststellen weitergegeben. Die notwendigen Abstimmungen, bzw. evtl. weitere Untersuchungen erfolgen im nachgelagerten Vollzug mit der zuständigen Unteren Bodenschutzschutzbehörde. Eine entsprechende Regelung ist auch im Städtebaulichen Vertrag, bzw. der vorbereitenden Vereinbarung, die Bestandteil des Vertrages ist, enthalten.
37.	ESTW Erlanger Stadtwerke AG Äußere Brucker Str. 33 ESTW/NP 91052 Erlangen	21.03.2014	1.	Elektrizitätsversorgung Das Gebiet im Bebauungsplan F 393 mit den geplanten Gewerbeflächen kann grundsätzlich an das Elektrizitätsversorgungsnetz der ESTW angeschlossen werden. Aus der vorhandenen Ortsnetzstation Graf-Zeppelin-Straße 1 kann zur Versorgung der Allgemeinheit maximal eine Leistung von weiteren 300 kW entnommen werden. Die Errichtung einer weiteren Ortsnetzstation zur Versorgung der Allgemeinheit ist erst nach Vorlage der Nutzung mit Leistungsangaben möglich. Bezüglich der Sicherstellung der Leitungsrechte gehen wir davon aus, dass sowohl die Graf-Zeppelin-Straße als auch die Planstraße öffentlich gewidmet sein wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da aktuell noch nicht feststeht ob überhaupt und an welchem Standort eine weitere Ortsnetzstation benötigt wird, kann auch keine dementsprechende Festsetzung im B-Plan erfolgen. Die Herstellung der neu zu errichtende Planstraße wurde über einen städtebaulichen Vertrag gesichert und wird nach deren Fertigstellung öffentlich gewidmet.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2.	Gasversorgung Die nördlich der Graf-Zeppelin-Straße vorgesehenen Gewerbeflächen GE1 und GE2/2 können grundsätzlich an das Gasversorgungsnetz der ESTW angeschlossen werden. Der Anschluss der Gewerbefläche GE 2/1 an das Erdgasnetz ist nicht möglich, da in die vorgesehene Planstraße keine Erdgasleitung verlegt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gewerbefläche GE 2/1 ist eine Fläche mit unterschiedlicher Nutzung (geringere Gebäudehöhe) und kein eigenständiges Grundstück. Wenn das Gesamtgrundstück Flst. Nr. 210/2 (wie bisher geplant) in Nord-Süd Richtung geteilt wird, entsteht dadurch immer eine Anschlussmöglichkeit zum Gasversorgungsnetz in der Graf-Zeppelin-Straße.
			3.	Wasserversorgung Das geplante Gewerbegebiet kann grundsätzlich an das Wasserversorgungsnetz des Zentralverbandes Eltersdorfer Gruppe (ZVE) angeschlossen werden. Wir bitten dies in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 7.2 zu berichtigen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In der Begründung wird unter Pkt. 7.2 eine entsprechend Änderung vorgenommen.
			4a.	Allgemein Die vorgesehene Bepflanzung ist soweit von den Fahr- bahnrandern abzurücken, dass für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen eine Mindestbreite von 4,50 m zur Verfügung steht. Von diesem Rand ist für die Bepflanzung ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Für Kabelverlegungen ist von den Gehwegen ebenso für die Pflanzung von Bäumen ein Abstand von 2,5 m einzuhalten. Bei Unterschreitung der erforderlichen Regelabstände gem. DVGW - Regelwerk "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Die Kosten hierfür werden vom ZVE bzw. den ESTW nicht getragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen erfolgen im Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung.
			4b.	Es wird darauf hingewiesen, dass die lagegebundenen Bäume entlang der im Bereich des Gewerbegebietes GE 1 wegen den unmittelbar an der Grundstücksgrenze liegenden Bestandskabel weiter in das Grundstück verlegt und / oder Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die neu zu pflanzenden und lagemäßig gebundenen Bäume im betreffenden Bereich des Gewerbegebietes GE 1 zur Graf-Zeppelin-Straße werden soweit zurückgesetzt, dass ein Abstand von mindestens 2,50 m zur südlichen Grundstücksgrenze eingehalten wird.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			4c.	Dies betrifft ebenso die nach Schema- Schnitt A-A zu pflanzenden Bäume im Bereich des Gewerbegebietes GE 2/2 an der Graf-Zeppelin-Straße.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Bereich des GE 2/2 wird der Schema-Schnitt A-A insoweit umgearbeitet (im Prinzip gespiegelt), dass zukünftig ein Abstand der neu zu pflanzenden Bäume zur öffentlichen Verkehrsfläche von 2,50 m erreicht wird und somit keine Schutzvorkehrungen erforderlich sind. Der beabsichtigte Charakter des Straßenraumes bzw. der begrünten Vorgartenzone im Gewerbegebiet ist dadurch genauso realisierbar.
			5.	Bauabwicklung In Bezug auf die vorhandene Artenvielfalt wie Fledermäuse, Reptilien und Vögel wird darauf hingewiesen, dass bei der Trassenberäumung mindestens ein seitlicher Streifen von ca. 10 m Breite neben den geplanten bzw. der vorhandenen Planstraße erforderlich ist, damit der Rohrgrabenaushub entsprechend zwischengelagert werden kann. Zudem wird es erforderlich, für die Baustelleneinrichtung eine Fläche zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren gehen die ESTW und der ZVE davon aus, dass die Erschließung im Bereich der Monate April bis Oktober des betreffenden Jahres durchgeführt werden kann. Im Rahmen einer wirtschaftlichen und rationalen Abwicklung der geplanten Erschließungsmaßnahme schlagen die ESTW und der ZVE vor, analog dem vorher realisierten Baugebiet die Baudurchführung in enger Abstimmung mit dem Straßen- und Wegebau vorzunehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die notwendigen Abstimmungen erfolgen im Zuge der Erschließungsplanung und –umsetzung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

Bebauungsplan Nr. F 393 der Stadt Erlangen – Graf-Zeppelin-Straße Nord –**Beteiligung der städtischen Ämter** und Dienststellen

hier: Änderungen aufgrund verwaltungsinterner Abstimmungen



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
1.				<u>Redaktionelle Änderungen in der Begründung:</u> Das genannte Teilgrundstück in der Begründung unter Pkt. 4.2.5 und 6.1 mit der Fl.-Nr. 228/1 existiert nicht im GIS und sollte entfernt werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.			a.) b.)	<u>Redaktionelle Änderungen im Bebauungsplan:</u> Nr. 6. - Begrünungsmaßnahmen ... Die Artenliste ist in der Begründung unter den Hinweisen aufgeführt, daher wird folgender Text empfohlen: (Artenliste siehe Hinweise der Begründung):“ Nr. 11. – Leitungsverlegungen (Satzumstellung) „... sind Mindestabstände von 2,50 m zu den festgesetzten, geplanten und vorhandenen Baumstandorten zu berücksichtigen und die Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk einzuhalten. ...“	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.



Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.04
91052 Erlangen

Tel. (09131) 86-24 05

Fax (09131) 86-21 78

facebook.com/CSU.Fraktion.Erlangen

eMail: csu@erlangen.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 20.05.2014

Antragsnr.: 078/2014

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: VI/61

mit Referat:

19. Mai 201

AB

Antrag zu TOP 19, Stadtrat am 22. Mai 2014

Bebauungsplan Nr. F 393 der Stadt Erlangen - Graf-Zeppelin-Straße Nord - mit integriertem Grünordnungsplan

hier: bessere Erschließung des Geländes durch eine zweite Stichstraße im westlichen Teil des Geltungsbereiches

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

um eine kleinteiligere Vermarktung des Gewerbegebietes Graf-Zeppelin-Straße zu ermöglichen, stellen wir den Antrag, eine zweite Stichstraße im westlichen Teil des Geltungsbereiches einzuplanen.

Mit freundlichen Grüßen

Birgitt Aßmus

Birgitt Aßmus
Fraktionsvorsitzende

gez.
Jörg Volleth

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI\61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:
612/001/2014

Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschussverordnung - UmlegAusschV) vom 18.01.1961 (GVBl. S. 27), zuletzt geändert am 21.03.2012 (GVBl. S.84) hier: Neu- und Wiederbestellung von weiteren Umlegungsausschuss-Mitgliedern in Angleichung an die Stadtratsperiode (2014-2020)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	25.06.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.06.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

30-R, 63, Vermessungsamt Erlangen

I. Antrag

Als weitere Mitglieder des Umlegungsausschusses werden ab sofort für die Amtsdauer von 3 Jahren mit Wirkung bis zum 30.04.2017 bestellt:

- a. **Herr Vermessungsdirektor Stefan Pfister** als Beamter mit der Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik – Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation in seiner Funktion als Dienststellenleiter beim staatlichen Vermessungsamt Erlangen (§ 2 Abs.2 Satz 2 Nr. 2 der o.g. Verordnung)
- b. als Stellvertreter von Herrn Pfister **Herr Vermessungsobererrat Wolfgang Schlegel** als Beamter mit der Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik – Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation in seiner Funktion als stellvertretender Dienststellenleiter beim staatlichen Vermessungsamt Erlangen (§ 2 Abs.2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs.4 Satz 2 der o.g. Verordnung)
- c. **Herr Verwaltungsrat Florian Albrecht** mit der Befähigung zum Richteramt als Beamter des höheren Verwaltungsdienstes in seiner Funktion als Amtsleiter des Bauaufsichtsamtes bei der Stadt Erlangen (§ 2 Abs.2 Satz 2 Nr. 3 der o.g. Verordnung)
- d. als Stellvertreterin von Herrn Albrecht **Frau Ltd. Rechtsdirektorin Juliane Kreller** mit der Befähigung zum Richteramt als Beamtin des höheren Verwaltungsdienstes (Leiterin des Rechtsamtes der Stadt Erlangen) (§ 2 Abs.2 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs.4 Satz 2 der o.g. Verordnung)
- e. **Herr Berufsmäßiger Stadtrat Josef Weber** der Stadt Erlangen als Bausachverständiger, der auf dem Gebiet des Baurechts und insbesondere der Bauleitplanung erfahren ist (§ 2 Abs.2 Satz 2 Nr. 5 der o.g. Verordnung)
- f. als Stellvertreterin von Herrn Weber **Frau Ltd. Baudirektorin Annette Willmann-Hohmann** als Bausachverständige, die auf dem Gebiet des Baurechts und insbesondere der Bauleitplanung erfahren ist in ihrer Funktion als Amtsleiterin im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Erlangen (§ 2 Abs.2 Satz 2 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs.4 Satz 2 der o.g. Verordnung)
- g. **Herr Vermessungsrat Dirk Lange** als Sachverständiger in der Bewertung von Grundstücken - Vorsitzender des Gutachterausschusses für Grundstückswerte bei der Stadt Erlangen und geprüfter Sachverständiger für Immobilienbewertung ZIS (§ 2 Abs.2 Satz 2 Nr. 4 der o.g. Verordnung)
- h. als 1. Stellvertreterin für Herrn Lange **Frau Dipl.-Ing. (FH) Gerda-Ellen Ostermann** als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in der Bewertung von Grundstücken (§ 2 Abs.2 Satz 2 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs.4 Satz 2 der o.g. Verordnung)
- i. als 2. Stellvertreter für Herrn Lange **Herr Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Siegesmund** als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger in der Bewertung von Grundstücken (§ 2 Abs.2 Satz 2 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs.4 Satz 2 der o.g. Verordnung).

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Umlegungsausschusses (erforderlich bei Anordnung einer Umlegung, sofern die Befugnis zur Durchführung nicht übertragen wird) sind die Neuberufungen bzw. die Wiederberufungen in dieses Gremium mit Beginn der neuen Stadtratsperiode notwendig.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Der Umlegungsausschuss der Stadt Erlangen besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern (§ 2 Abs.2 der o.g. Verordnung). Jedes Mitglied hat mindestens einen Vertreter. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht erster Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder Stadträte sind, beträgt nach § 3 der o.g. Verordnung drei Jahre. Diese Mitglieder sollen gemäß § 3 der Verordnung in zeitlicher Anlehnung an die laufende Stadtratsperiode **bis zum 30.04.2017** in den Umlegungsausschuss im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen bestellt werden.
2. Alle zu bestellenden weiteren Mitglieder sind mit ihrer Berufung in den Umlegungsausschuss einverstanden.
3. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Stadträte, wurden bei der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 05.05.2014 benannt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die notwendigen personellen Berufungen in den Umlegungsausschuss der kreisfreien Stadt Erlangen werden durch Beschluss wirksam.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
1. Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschussverordnung – UmlegAusschV)
 2. Mitglieder des Umlegungsausschusses Stand 5/2014

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



**Verordnung über die Umlegungsausschüsse und
das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten
(Umlegungsausschussverordnung - UmlegAusschV)**

Fundstelle: BayRS III, S. 483

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift und mehrfach geänd. (V v. 21.3.2012, 84)

Auf Grund von §§ 46 Abs. 2 und 155 des Bundesbaugesetzes (BBauG)¹⁾ und *Art. 25 Abs. 1 Nr. 3 des Kostengesetzes*²⁾ erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Fußnoten

- 1) BGBl. FN 213-1
- 2) Nunmehr Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, BayRS 2013-1-1-F

§ 1

Bildung des Umlegungsausschusses

(1) ¹ Ordnet die Gemeinde eine Umlegung an, so hat sie einen Umlegungsausschuß zu bilden, sofern nicht die Befugnis der Gemeinde zur Durchführung der Umlegung auf eine andere geeignete Behörde übertragen wird. ² Dem Umlegungsausschuss kann auch die Durchführung vereinfachter Umlegungen übertragen werden, sofern nicht die Befugnis der Gemeinde auf eine andere geeignete Behörde übertragen wird.

(2) ¹ Der Umlegungsausschuß führt die Umlegung durch. ² Zu den Aufgaben des Umlegungsausschusses gehören nicht Zustellungen, Bekanntmachungen, die Auslegung von Karten und Verzeichnissen und ähnliche Geschäfte.

§ 2

Zusammensetzung des Umlegungsausschusses

(1) ¹ Der Umlegungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. ² Von den weiteren Mitgliedern muß

1. eines dem Gemeinderat angehören,
- 2.

eines ein Beamter oder eine Beamtin sein oder gewesen sein, der oder die die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation, besitzt und grundsätzlich mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 inne hat oder hatte,

3. eines ein Beamter oder eine Beamtin mit der Befähigung zum Richteramt sein oder gewesen sein,
4. eines ein Sachverständiger in der Bewertung von Grundstücken sein oder ein Bausachverständiger, der auf dem Gebiete des Baurechts, insbesondere der Bauleitplanung erfahren ist.

(2) ¹ Der Gemeinderat kann abweichend von Absatz 1 beschließen, daß der Umlegungsausschuß aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern besteht. ² Von den weiteren Mitgliedern müssen dann

1. zwei dem Gemeinderat angehören,
2. eines ein Beamter oder eine Beamtin sein oder gewesen sein, der oder die die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation, besitzt und grundsätzlich mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 inne hat oder hatte,
3. eines ein Beamter oder eine Beamtin mit der Befähigung zum Richteramt sein oder gewesen sein,
4. eines Sachverständiger in der Bewertung von Grundstücken sein,
5. eines Bausachverständiger sein, der auf dem Gebiet des Baurechts, insbesondere der Bauleitplanung erfahren ist.

(3) ¹ Den Vorsitz führt der erste Bürgermeister oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter.

² Mit Einverständnis des ersten und der weiteren Bürgermeister kann durch Beschluß des Gemeinderats auch ein weiterer Bürgermeister oder ein anderes Gemeinderatsmitglied zum Vorsitzenden bestimmt werden. ³ In diesem Fall hat der Gemeinderat aus seiner Mitte auch einen oder mehrere Stellvertreter zu bestimmen.

(4) ¹ Die weiteren Mitglieder des Umlegungsausschusses bestimmt der Gemeinderat durch Beschluß. ² Er hat für jedes Mitglied einen oder mehrere Vertreter zu bestimmen, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen, wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestimmt sind.

§ 3

Amtszeit der Mitglieder des Umlegungsausschusses

¹ Führt der erste Bürgermeister den Vorsitz, so gehört er für die Dauer seiner Amtszeit dem Umlegungsausschuß an. ² Gemeinderatsmitglieder, die dem Umlegungsausschuß als Vorsitzender, als weiteres Mitglied oder als deren Stellvertreter angehören, bleiben im Amt, bis der neugewählte

Gemeinderat ihre Nachfolger bestimmt hat.³ Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre.

§ 4³⁾

Grundsätze für die Tätigkeit des Umlegungsausschusses

(1) ¹ Der Umlegungsausschuß entscheidet nach seiner freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung. ² Er ist an Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹ Der Umlegungsausschuß berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. ² Zu den Sitzungen können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden. ³ Im übrigen gilt Art. 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung⁴⁾ entsprechend.

(3) Der Umlegungsausschuß kann die Entscheidung über Vorgänge nach § 51 des Baugesetzbuchs (BauGB)¹⁾ von geringer Bedeutung einer Stelle übertragen, die seine Entscheidungen vorbereitet.

(3a) Der Umlegungsausschuß kann die Entscheidung über Vorgänge nach § 51 BauGB von geringer Bedeutung einer Stelle übertragen, die seine Entscheidungen vorbereitet.

Fußnoten

- 1) BGBl. FN 213-1
- 3) § 4 Abs. 3 angefügt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 durch Verordnung vom 11. Januar 1983 (GVBl. S. 3)
- 4) BayRS 2020-1-1-I

§ 5

Auflösung des Umlegungsausschusses

Der Gemeinderat kann die Auflösung des Umlegungsausschusses beschließen, wenn die Umlegung durchgeführt ist oder nach Ansicht des Umlegungsausschusses nicht durchgeführt werden kann und mit der Anordnung einer weiteren Umlegung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

§ 6

Vorverfahren

(1) Ein nach dem Vierten Teil des Baugesetzbuchs¹⁾ erlassener Verwaltungsakt kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB erst angefochten werden, nachdem seine Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) von der Stelle nachgeprüft worden ist, die ihn erlassen hat.

(2) § 68 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, §§ 69 bis 73, 75 und 80 der Verwaltungsgerichtsordnung⁵⁾ gelten entsprechend.

Fußnoten

- 1) BGBl. FN 213-1
- 5) BGBl. FN 340-1

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft⁶⁾.

Fußnoten

- 6) Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 18. Januar 1961 (GVBl. S. 27)

Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Erlangen gemäß UmlegAusschV Stand: 5/2014

Vorsitzender (§ 2 Abs. 3 Satz 1 UmlegAusschV):
Oberbürgermeister Dr. Florian Janik

bis 30.04.2020 (§ 3 Satz 1: Dauer seiner Amtszeit = 6 Jahre)

Stellvertreter (§ 2 Abs. 3 Satz 1):
Bürgermeisterin Susanne Lender-Cassens

bis neu gewählter Stadtrat Nachfolger benannt (§ 3 Satz 2)

Weitere Mitglieder [M] (§ 2 Abs. 2) und deren **Stellvertreter [V]** (§ 2 Abs. 4 Satz 2):

M: StR Adam Neidhardt/CSU (§ 2 Abs. 2 Nr. 1)
V: StR Jörg Volleth/CSU

bis neu gewählter Stadtrat Nachfolger benannt (§ 3 Satz 2)

M: StR Robert Thaler/SPD (§ 2 Abs. 2 Nr. 1)
V: StR Philipp Dees/SPD

bis neu gewählter Stadtrat Nachfolger benannt (§ 3 Satz 2)

M: Vermessungsdirektor Stefan Pfister (§ 2 Abs. 2 Nr. 2)
V: Vermessungsoberrat Wolfgang Schlegel

bis 30.04.2017
bis 30.04.2017

M: Verwaltungsrat Florian Albrecht (§ 2 Abs. 2 Nr. 3)
V: Ltd. Rechtsdirektorin Juliane Kreller

bis 30.04.2017
bis 30.04.2017

M: Berufsm. Stadtrat Josef Weber (§ 2 Abs. 2 Nr. 5)
V: Ltd. Baudirektorin Annette Willmann-Hohmann

bis 30.04.2017
bis 30.04.2017

M: Vermessungsrat Dirk Lange (§ 2 Abs. 2 Nr. 4)
1. V: Dipl.-Ing. (FH) Gerda-Ellen Ostermann
2. V: Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Siegesmund

bis 30.04.2017
bis 30.04.2017
bis 30.04.2017

137/138

Anlage 2



Freie Wählergemeinschaft Erlangen

im Stadtrat Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
 Stadträtin Anette Wirth-Hücking, Prof. Dr. Gunther Moll
 Zimmer 331, Tel. 0174/9855460

Herrn Oberbürgermeister
 Dr. Florian Janik
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 16.06.2014
Antragsnr.: 091/2014
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI/24
mit Referat: V/50

Erlangen, den 16.06.2014

Dringlichkeitsantrag zur Stadtratssitzung am 26.06.2014

Rücknahme der Streichung von € 95.000 zur Einrichtung eines Aufzuges für die Fachoberschule Erlangen und Einbau des Aufzuges zum Beginn des neuen Schuljahres.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

In der SGA-Sitzung vom 05.06.2013 wurde - nach Rücksprache mit Behindertenberater, Schulamt und Gebäudemanagement beschlossen, 95.000 € aus der Amtrücklage des Sozialamtes "für die Einrichtung eines Aufzugs in der Fachoberschule Erlangen zu verwenden. Denn in der Fachoberschule mussten bereits mehrfach Schulanmeldungen behinderter Kinder wieder rückgängig gemacht werden, weil die Schule - mangels Aufzug - von Rollstuhlfahrern nicht besucht werden kann.

In einer Referentenbesprechung wurde dieser Beschluss wieder zurückgenommen. Es ist keinesfalls nachvollziehbar, einen bereits vom Sozial- und Gesundheitsausschuss beschlossenen Antrag zur Verbesserung der völkerrechtlich verbindlichen Inklusion einfach zu streichen.

Antrag:

Die aufgrund des negativen Budgetergebnisses 2013 des Sozialamtes vorgenommene Streichung des Posten von € 95.000 zur Einrichtung eines Aufzuges für die Fachoberschule Erlangen wird zurückgenommen und der Aufzug zeitnah zum Beginn des neuen Schuljahres eingebaut.

Begründung:

Die in der UN-Behindertenrechtskonvention aufgeführten Rechte sind allen Betroffenen vom Staat und seinen Einrichtungen und Institutionen also auch von der Stadt Erlangen zu gewährleisten (sie sind nicht erst auf Antrag hin möglicherweise zu gewähren, sondern sie sind grundsätzlich zu gewährleisten)! Mit dem Einbau eines Aufzuges in die Fachoberschule Erlangen wird es Schülerinnen und Schülern, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, ermöglicht, diese Schule zu besuchen.

Dringlichkeit:

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist - völkerrechtlich verbindlich - von übergeordnetem Interesse und der o.g. Antrag deshalb vom Stadtrat zu beschließen. **Der Weg über den Sozial- und Gesundheitsausschuss ist zu zeitaufwendig, um den Aufzug für die Fachoberschule bis zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 einzurichten.**

Mit freundlichen Grüßen

Anette Wirth-Hücking
 Stadträtin

gez. Prof. Dr. Gunther Moll
 Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 11.1 Veranstaltungen Juli, August und September 2014	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/014/2014	4
TOP Ö 11.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/016/2014	6
Antragsliste StR 26.06.2014 13-2/016/2014	7
TOP Ö 11.3 Controlling-Zwischenbericht zum 31.05.2014 (Budgets und Arbeitsprogr	
Mitteilung zur Kenntnis 201/001/2014	10
Anlage 1 Ämterbudgets (Sachkosten) Zwischenstände 31052014 201/001/20	12
Anlage 2 Neue Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. Quartal 2014 2	14
Anlage 3 Budget und Arbeitsprogramm (sog. Ampel) Stand 31052014 201/0	15
Anlage 4 Fortbildungscontrolling Stand 31052014 201/001/2014	22
TOP Ö 11.4 Schreiben des bayerischen Bündnisses für Toleranz	
Mitteilung zur Kenntnis V/003/2014	23
Schreiben des Bayerischen Bündnisses für Toleranz vom 30.04.2014 V/00	24
TOP Ö 11.5 Bebauungsplan Nr. 306 A der Stadt Erlangen - Teile der Nördlichen Al	
Mitteilung zur Kenntnis 611/003/2014/1	26
Anlage 1: Satzung über die Veränderungssperre vom 20.06.2014 611/003/	28
TOP Ö 13 Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Erlangen in Gre	
Beschlussvorlage 13-2/015/2014	31
Antrag Nr. 072/2014 13-2/015/2014	33
TOP Ö 14 a) Neuwahl der externen Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder bei B	
Beschlussvorlage II/007/2014	34
TOP Ö 15 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2013 des GME (Amt 24)	
Beschlussvorlage 241/003/2014	37
TOP Ö 16 Budgetergebnisse 2013; Ergebnisüberträge und Verlustvorträge 2013	
Beschlussvorlage II/006/2014	41
Anlage_1a_B_Abrechnung_2013_Teil I II/006/2014	46
Anlage_1b_B_Abrechnung_2013_Uebertrag Teil I II/006/2014	47
Anlage_2a_B_Abrechnung_2013_Teil II II/006/2014	48
Anlage_2b_B_Abrechnung_2013_Uebertrag Teil II II/006/2014	49
Anlage_3a_Bereinigungen_2013_Teil I II/006/2014	50
Anlage_3b_Bereinigungen_2013_Teil II II/006/2014	52
Anlage_4_Vergleich_Budgetergebnisse II/006/2014	53
Anlage_5_Sonderrechnung_Budgetergebnisse_2013 II/006/2014	54
TOP Ö 17 Resolution "Mindestabstände von Windkraftanlagen"	
Beschluss Stand: 03.06.2014 31/007/2014	55
TOP Ö 18 Anhebung der VGN - Tarife zum 01. Januar 2015	
Beschlussvorlage III/001/2014	58
Tarifblätter 2015 III/001/2014	61
TOP Ö 19 Kriminal- und Unfallstatistik in Erlangen 2013	
Mitteilung zur Kenntnis III/002/2014	69
TOP Ö 20 Weiterführung des Runden Tisches Flüchtlinge	
Beschlussvorlage V/002/2014	70
TOP Ö 21 IT an Erlanger Schulen - Konzept Schule 2015+	
Beschluss Stand: 03.06.2014 40/003/2014	71

TOP Ö 22 Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg zur Nutzung d	
Beschluss Stand: JHA 28.05.2014 511/001/2014	78
Anlage 1 Arbeitsschritte Kommunale Zweckvereinbarung_Stand_11-04-2014	81
Anlage 2 Kommunale_Zweckvereinbarung_Inobhutnahme_V3b0_Endfassung_11-0	81
Anlage 3 zur KommZV_v1b0_2014.03.03_Erlangen 511/001/2014	91
TOP Ö 23 Vermarktungskonzept, Zuteilungskriterien, Verkaufspreise und Vertragsk	
Beschluss Stand: 03.06.2014 231/002/2014	96
Anlage 1 - Geforderte Energiestandards 231/002/2014	103
Anlage 2 - Vertragliche Verpflichtungen 231/002/2014	104
Anlage 3 - Kriterienkatalog 231/002/2014	105
Anlage 4 - Vermarktungskonzept 231/002/2014	107
Anlage 5 - Verkaufspreise 231/002/2014	108
TOP Ö 24 Bebauungsplan Nr. F 393 der Stadt Erlangen - Graf-Zeppelin-Straße Nord	
Beschluss Stand: 03.06.2014 611/236/2014	109
Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/236/2014	113
Anlage 2: Abwägung (Prüfung der Stellungnahmen) mit Ergebnis 611/236/	114
Antrag CSU Nr. 078/2014 611/236/2014	130
TOP Ö 25 Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegu	
Beschlussvorlage 612/001/2014	131
Anlage 1_UmlegAusschV 612/001/2014	133
Anlage 2_Mitglieder_Liste_Mai 2014 612/001/2014	137
TOP Ö 26 Rücknahme der Streichung von 95.000 Euro zur Einrichtung eines Aufzuge	
Antrag Nr. 091/2014 091/2014/FWG-A/002	138
Inhaltsverzeichnis	139